



Foto: Mobitec mit dem Programm „Doimen“.





Das vergangene Jahr war kein einfaches für den Möbel- und Küchenhandel. So litt der Handel unter der hohen Inflation, dem stockenden Wohnungsbau und immer neuen politischen Regelungen aus Berlin und Brüssel.

All dies wirkte sich negativ auf die Kundenfrequenz sowie auf die Konsumstimmung der Verbraucher aus. Viele potenzielle Kunden stellen den Kauf neuer Möbel und Küchen hinten an, da die Preise aufgrund der hohen Inflation stark gestiegen sind. Neue Gesetze wie das Gebäudeenergiegesetz brachten starke Verunsicherung und viele Verbraucher investierten nach den Jahren der Pandemie ihr verbliebenes Geld in Urlaubsreisen und andere Freizeitaktivitäten.

Europa beschert uns viel Bürokratie. Aktuell sind Zahlungsverzugsverordnung, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie das Recht auf Reparatur zu nennen. Der BVDM positioniert sich hierbei klar im Interesse der Händler, damit sie sich auf das Kerngeschäft konzentrieren können.

Die Auswirkungen des stockenden Wohnungsbaus bekamen wir 2023 schon stark zu spüren. Auch für das Jahr 2024 sind die Wohnungsbauvorhaben massiv eingebrochen. So wird erwartet, dass 2024 nur circa 180.000 anstatt der anvisierten 400.000 Wohnungen gebaut werden. Dies setzt uns als nachgelagerte Branche in der Wertschöpfungskette stark zu.

Trotz all dieser negativen Rahmenbedingungen gab es auch dieses Jahr Kunden, die gerne in neue Möbel und Küchen investiert haben, da sie das Lebensgefühl schätzen, das eigene Zuhause schön einzurichten. Denn gerade in den aktuell unsicheren Zeiten ist es vielen Menschen ein Bedürfnis ihren persönlichen Rückzugsort, den eigenen vier Wänden, eine besondere Wertigkeit zu verleihen. Dieses Bedürfnis gilt es im kommenden Jahr noch stärker bei den Verbrauchern zu wecken und zu vermitteln.

In Anbetracht der schwierigen vorherrschenden Lage blicke ich mit gemischten Gefühlen auf das kommende Geschäftsjahr 2024. Ich bin aber sicher, dass der Handel, trotz aller äußerlicher Restriktionen, durch neue innovative Konzepte und leidenschaftliche Kundenansprache die Konsumlaune bei den Kunden wieder wecken wird.

Wir werden alles dafür tun, dieses Ziel zu erreichen und blicken voller Tatendrang auf ein spannendes Jahr 2024. Gemeinschaftlich können wir viel bewegen.



Markus Meyer
Präsident
Köln, im Januar 2024





Zu den schönsten Großflächen zählt derzeit der Neubau von Hofmeister in Bietigheim-Bissingen. Nach einem Brand im Frühjahr 2022 wurde im Sommer 2023 der erste, 10.000 qm große Teilabschnitt neu eröffnet.
Foto: möbel kultur

INHALT

DER BVDM – FACHVERBAND DES MÖBEL-, KÜCHEN- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS

Seite

Ziele des Verbandes	16
Die wichtigsten Leistungen	16

Organe des Verbandes

- Die Delegiertenversammlung	17
- Das Präsidium	17
- Geschäftsstelle	20

Mitglieder des BVDM	22
----------------------------------	----

Von A bis Z: Die Leistungen des BVDM und seiner Partner

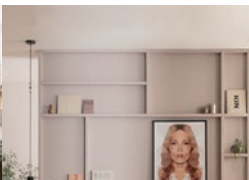
- Aus- und Weiterbildung	28
- Berufsbilder/Fachschulstudiengänge	30
- Pressepartner des Verbandes	33
- Partnerverbände	40

Die Praktiker

Gremien des BVDM	42
- Sachverständigenrat beim BVDM	43
- „Gütebedingungen für Möbel und Polstermöbel“, „Flammenhemmende Polstermöbel und Möbeltextilien“	48
- „Küchenleitfaden und Polsteratlas“, „DIN-Normen und EN-Normen“	49
- Sachverständige	50

Fachthemen und Projekte des BVDM	52
---	----

- IWO furn	52
- FURNeCorp	54
- eClass	54
- ZIMlog	56



Gelebte Partnerschaft

Bringt Menschen
und Geschäfte voran



Als wachstumsstarke Marketing- und Einkaufs-
Verbundgruppe für den Mittelstand sind wir der
ideale Partner, um auch Ihnen eine herausragende
Position im regionalen Markt zu sichern.

Top-Konditionen, exklusive Kollektionsmarken,
zielgerichtete Marketingkonzeptionen und ein
breites Dienstleistungsportfolio stärken den aktiven
GARANT Partner im Wettbewerb.

Überzeugen Sie sich jetzt!

garant-gruppe.de
05242-4090

MIT GANZEM HERZEN
FÜR FACHHANDEL
UND FACHHANDWERK.



Bildungseinrichtungen der Branche	58
- Fachschule des Möbelhandels (MöFa)	58
- Kuratorium.....	61
- Verein zur Förderung der Möbelfachschule	71
- Führungsakademie für die Möbelwirtschaft	72
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	74
Fachbegriffe im Möbelhandel	
Materialien, Zubehör und Oberflächen	76
- Bereich Holz.....	76
- Bereich Stahl.....	77
- Bereich Glas.....	78
- Bereich Stein/Fliesen/Rohr	79
- Bereich Beschläge.....	80
- Bereich Oberflächenbehandlung.....	81
- Bereich Lacke.....	82
- Bereich Polster	83
- Bereich Textilien	85
- Bereich Leder	88
- Stile.....	90
Verträge	
Rechtliche Hinweise zur Übernahme und Anwendung von AGB	98
Muster Allgemeine Geschäftsbedingungen	99
Vergütungsvereinbarungen für Planzeichnungen	107
Wertbegriffe im Möbelhandel	108
Recht	
Das Gesetz über den Ladenschluss	112
Preisangabenverordnung	112
Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)	122
Verpackungsgesetz	135



Jetzt
attraktiv für
Fachkräfte
werden!

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Ihr PLUS auf dem Arbeitsmarkt: Die Betriebliche Krankenversicherung.

Gesundheit war noch nie so wichtig wie jetzt.

Mit der **Betrieblichen Krankenversicherung** von SIGNAL IDUNA können Sie Ihrem Team einen echten Mehrwert bieten. Ihre Mitarbeitenden profitieren von einer umfangreichen Gesundheitsvorsorge, Sie positionieren sich als attraktiver Arbeitgeber.



Klingt gut?

Nähere Informationen unter anfassbargut.com/absicherung/betriebliche-krankenversicherung
oder schreiben Sie uns: handel@signal-iduna.de

Unsere Initiative für dem Handel:

Anfassbar
gut.

In Kooperation mit:



Handelsverband

Gewerbeabfallverordnung	159
Abfallbeauftragtenverordnung	178
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	187
EU-Holzhandelsverordnung	204

Globalindikatoren

- Bevölkerungsentwicklung	214
- Bevölkerungsmobilität (Zahl der Umzüge)	215
- Verteilung der privaten Haushalte	216
- Bestand an Wohnungen nach Ländern	217
- Fertiggestellte Wohnungen nach Ländern	218
- Entwicklung des Wohnungsbestands in Deutschland	219
- Privathaushalte nach Haushaltsgröße und Nettoeinkommen	220
- Private Haushalte nach Haushaltsgrößen	221
- Möbelkäufe der privaten Haushalte	222
- Wofür die Verbraucher ihr Geld ausgeben.....	223

Herstellerstufe

- Strukturdaten der deutschen Möbelindustrie 2022	224
- Entwicklung von Inlands- und Auslandsumsatz	225
- Herstellung von Möbeln in Ost- und Westdeutschland	226

Absatzmittler

- Die Distribution von Möbeln an den Endabnehmer 2022	227
- Möbeleinzelhandel nach Umsatzgrößenklassen	228
- Einzelhandel mit Wohnmöbeln nach Bundesländern	229
- Umsatzentwicklung im Einzelhandel mit Wohnmöbeln	230
- Inlandsmarktvorsorgung mit Möbeln 2021 und 2022	231
- Die deutschen Möbeleinikaufverbände	232

Preise

- Entwicklung der Preise für Möbel, Leuchten und Teppiche.....	234
- Entwicklung der Erzeugerpreise für Möbel 2018 – 2023	235



BBE

IPH

brandeins
/thema

b

2023

Heft 25

Beste

Unternehmens-
berater

Entscheidungssicherheit für den Handel.

Mit über 70 Jahren präziser Analyse, methodischer Prognose und konkreter Empfehlung Entscheidungssicherheit für den Handel.

- Unternehmensberatung
- Standortberatung
- Immobilienberatung
- Strategieberatung
- Expansionsstrategien
- Filialnetzoptimierung
- Standortbewertung & Wettbewerbsanalysen
- Frequenzanalysen
- Kundenbefragungen

Wissen schafft Zukunft – Wissen schafft Werte.

bbe.de · iph-gruppe.de

Außenhandel

- Top 20 der Abnehmer deutscher Möbel	236
- Top 20 der Möbel-Lieferländer	237
- Möbeleinfuhren nach Deutschland nach Produktgruppen	238
- Möbelausfuhren aus Deutschland nach Produktgruppen	239

Schulferien in Deutschland 2024	242
--	-----

Kalendarium 2024	243
-------------------------------	-----

Verbundgruppen	244
-----------------------------	-----

Termine 2024

Messetermine – national und international	252
---	-----

Impressum	270
-----------------	-----


Inserentenverzeichnis	271
-----------------------------	-----

Zuhause bei KüchenTreff!



Dass Gemeinschaft erfolgreicher macht, konnten wir in den vergangenen 29 Jahren beweisen. Mit der persönlichen Nähe zum Händler setzen wir auf einen besonders lebendigen Ideen- und Erfahrungsaustausch. Zuhause bei KüchenTreff heißt Gemeinschaft, Sicherheit, Erfolg und Zukunft!

Willst du mehr erfahren? Dann rufe Daniel Bezikofer aus der Verbandszentrale an: 0151 – 46 75 86 53



Unter dem Motto „Alles kann, nichts muss“ treten wir mit unserer eigenen Marke auf: Küchen Breuer. Wir bleiben dabei eigenständig und können trotzdem alle Vorteile des Einkaufsverbandes KüchenTreff nutzen.

Sascha Breuer – Küchen Breuer

www.erfolgreich-mit-kuechentreff.de



Weiterer Vertriebskanal: XXXLutz kooperiert seit Herbst 2023 mit Mediamarkt. Bislang wurden in Landshut (Foto) und in Augsburg zwei Flächen installiert, 500 bzw. 300 qm groß und mit 30 bzw. 15 Ausstellungsküchen. Nr. 3 startet im Frühjahr 2024. Foto: XXXLutz

Von der Planung zu

novel



DER BVDM

FACHVERBAND DES MÖBEL-, KÜCHEN- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS

Der BVDM nimmt im Rahmen der Handelsorganisation die Interessen des Möbel-, Küchen- und Einrichtungsfachhandels bei den Instanzen der staatlichen und politischen Willensbildung wahr. Er vertritt den Möbel-, Küchen- und Einrichtungsfachhandel gegenüber vor- und nachgelagerten sowie konkurrierenden Wirtschaftsstufen.

ZIELE DES VERBANDES

Der BVDM setzt sich aktiv für die Mitgliedsfirmen ein. Ziel ist, ihre Selbstständigkeit und wirtschaftliche Sicherung innerhalb der freien und sozialen Marktwirtschaft zu erhalten. Der Verband fördert demokratische Wirtschaftsstrukturen, um allen Vertriebsformen und -größen gleiche Chancen zu bieten.

Satzungsgemäßes Ziel des BVDM ist es, die fachlichen Interessen des Möbelhandels zu fördern und darüber hinaus dessen allgemeine wirtschaftliche, berufliche und soziale Interessen in den zuständigen Organen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) zu vertreten und an deren Beschlussfassungen mitzuwirken.

Gremien, Arbeitskreise und Bildungseinrichtungen innerhalb des BVDM setzen sich für die Realisierung der Ziele des Verbandes in der Praxis ein.

DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN

DER BVDM

- fördert die fachlichen Aufgaben der Mitgliedsverbände, wahrt das Ansehen des Fachhandels und vertritt beider Interessen nach allen Seiten.
- fördert den Leistungswettbewerb und bekämpft den unlauteren Wettbewerb.

- fördert durch geeignete Maßnahmen die beruflichen Interessen der Mitglieder seiner Landesverbände.
- vertritt die fachlichen Interessen des Berufsstandes bei den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsstellen und Behörden.
- pflegt den Gedankenaustausch mit Einkaufsverbänden des Möbelfachhandels und unterstützt so ihre ideellen und materiellen Bestrebungen.
- steht der Presse und der Wissenschaft als kompetenter Gesprächspartner in allen Fragen des Handels der Branche zur Verfügung.

ORGANE DES VERBANDES

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern (acht Handelsverbände auf Landesebene) entsandten Delegierten. Sie fasst Beschlüsse zu den Angelegenheiten des Verbandes und wählt das Präsidium. Jährlich stimmt die Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss, den Haushaltsplan und die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung ab.

BVDM-PRÄSIDIUM



Markus Meyer

City-Polster Handels GmbH

Merkurstr. 16
 67663 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/350339-0
 Fax: 0631/99379
 info@city-polster.de
 www.city-polster.de



Marc Fahrig

M.F. Consulting & Interim-Management

41063 Mönchengladbach



Dirk Tesch

Möbelhof Adersheim GmbH & Co. KG

Hüttenblick 4, 38304 Wolfenbüttel

Tel.: 05341/22230, Fax: 05341/25529

info@moebelhof-adersheim.de, www.moebelhof-adersheim.de



Kirk Mangels

LEMAGO Consulting GmbH & Co. KG

Geibelstraße 46a, 22303 Hamburg

Tel.: 040/284 17 87-0

mail@lemago-consulting.com, www.lemago-consulting.com



Siegfried Brandl

Brandl Einrichtung GmbH

Regensburger Straße 76, 93309 Kelheim

Tel.: 09441-50110, Fax: 09441-501111

info@brandl-kelheim.de, www.brandl-kelheim.de



WIR BEOBACHTEN DEN
MARKT, **ANALYSIEREN**
TRENDS & SIND **PERSÖN-**
LICHE ANSPRECHPARTNER
FÜR UNSERE HÄNDLER.

VERBAND &
GESELLSCHAFTER
SPRECHEN KLARTEXT

zum Video →



ALLIANCE

Möbel-Einkauf & Marketing

EHRENPRÄSIDENT



Günther Härtl

Härtl Küchenwelt GmbH

Gewerbepark Untere Au 13,
35745 Herborn

Tel.: 02772/924 86-0

info@haertl-kuechenwelt.de

www.haertl-kuechenwelt.de

GESCHÄFTSSTELLE



**Geschäftsführer:
Christian Haeser**

Frangenheimstr. 6
50931 Köln

Tel.: 0221/940 83-50

bvdm@hwb.online

www.hwb.online



**Referent:
Jean Lucas Dürand**

Frangenheimstr. 6
50931 Köln

Tel.: 0221/940 83-51

bvdm@hwb.online

www.hwb.online

interzero[®]
zero waste solutions

**HOW TO
ZERO WASTE**
Lösungen für die
Möbelbranche

Rücknahme und Recycling von Verpackungen und Produkten

Seit über 30 Jahren betreibt Interzero bundesweite Rücknahme- und Recyclinglösungen für Transportverpackungen und andere gewerblich anfallende Verpackungen. Auch für Produktreste und Gebrauchsgüter organisiert Interzero innovative Kreislaufösungen.

transportverpackungen@interzero.de

MITGLIEDER DES BVDM

Dem BVDM gehören die acht Landesverbände des Handelsverbandes Deutschland (HDE) als ordentliche sowie u. a. das Vincentz Network, die Arbeitsgemeinschaft Die Moderne Küche (AMK) und die Koelnmesse als fördernde Mitglieder an. Rund 4.000 Firmen des Möbel-, Küchen- und Einrichtungsfachhandels sind über Mitgliedschaften in den Regionalverbänden oder direkt in den Landesverbänden dem BVDM angeschlossen, der ihre fachlichen Interessen vertritt.

ORDENTLICHE MITGLIEDER:

Handelsverband Nord e.V. Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Hopfenstr. 65, 24103 Kiel
Tel.: 0431/974 07-0, Fax: -24
info@hvnord.de
www.hvnord.de

Geschäftsführer: Dierk Böckenholt
Präsident: Andreas Bartmann

Handelsverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Hinüberstr. 16-18, 30175 Hannover
Tel.: 0511/337 08-26
info@handelsverband-nb.de
www.handelsverband-nb.de

Geschäftsführer: Mark Alexander Krack
Präsidentin: Mechthild Möllenkamp



JETZT MUTIG CHANCEN NUTZEN!

WERDEN SIE TEIL UNSERES NETZWERKS.

Sprechen Sie uns an: +49 6103 391-0
Hans-Strothoff-Platz 1 · 63303 Dreieich
info@mhk.de · www.mhk.de

MHK 
GROUP

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Mehringdamm 48, 10961 Berlin
Telefon: (030) 881 77 38
Fax: (030) 881 18 65
info@hbb-ev.de

Präsident: Björn Fromm
Hauptgeschäftsführer: Nils Busch-Petersen

Handelsverband Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle

Könneritzstraße 3, 01067 Dresden
Tel.: (0351) 8 67 06-0
Fax: (0351) 8 67 06-30
hvs-land@handel-sachsen.de

Geschäftsführer: René Glaser
Präsident: Joachim Otto

Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Kaiserstr. 42a, 40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/498 06-21, Fax: -42
info@hv-nrw.de
www.handelsverband-nrw.de

Präsident: Michael Radau
Geschäftsführer: Dr. Peter Achten



WENN'S ZUHAUSE AM SCHÖNSTEN IST, IST ES MUSTERRING.

www.musterring.com



Bettina Zimmermann,
Schauspielerin und
Musterring Markenbotschafterin

Handelsverband Mitte Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.

Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/13 30 91-0, Fax: -99
info@ehv-mitte.de
www.ehv-mitte.de

Geschäftsführer: Dr. Thomas Scherer
Präsident: Jochen Ruths

Handelsverband Baden-Württemberg e.V.

Neue Weinsteige 44, 70180 Stuttgart
Tel.: 0711/648 64-0, Fax: -24
info@hv-bw.de
www.badenwuerttemberg.einzelhandel.de

Geschäftsführerin: Sabine Hagmann
Präsident: Hermann Hutter

Handelsverband Bayern e.V.

Brienner Str. 45, 80333 München
Tel.: 089/551 18-0, Fax: -163
info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

Geschäftsführer: Wolfgang Puff
Präsident: Ernst Läger

DEIN LEBEN, DEINE WAHL!



UNSER STUDIENANGEBOT

BACHELOR PROFESSIONAL
WAHLWEISE MIT SCHWERPUNKT
EINRICHTUNG ODER KÜCHE

INTERIOR DESIGNER*IN
EINRICHTUNG / KÜCHE
IM 4+2 KONZEPT

DUALES STUDIUM
IM 3+3 KONZEPT

FACHBERUFSSCHULE
EINZELHANDEL

KAUFM. ASSISTENT*IN + FHR

ZEIT FÜR ZUKUNFT!
MÖFA.



Die führende Akademie für Fach- und
Führungsnachwuchskräfte in der Möbelbranche

Unser einzigartiges Konzept, ein breitgefächertes Bildungsangebot mit den Anforderungen von Handel und Industrie zu kombinieren, ist nicht nur innovativ und richtungsweisend - es dient als Fundament für die erfolgreiche Zukunft Ihres Unternehmens und der gesamten Branche. Informieren Sie sich, wie wir Sie als Partner dabei unterstützen, Ihr Unternehmen erfolgreich und zukunftssicher zu machen: unter **0221/940 130** sind wir **direkt & persönlich** für Sie da. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



VON A BIS Z

DIE LEISTUNGEN DES BVDM UND SEINER PARTNER

AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Fachschule des Möbelhandels (MöFa) in Köln bietet Aufstiegsfortbildungen in drei Vollzeitstudiengängen und einem dualen Studiengang an. Die einjährigen Vollzeitstudiengänge sind auf qualifizierte Tätigkeiten am POS im Einrichtungs- und Küchenhandel ausgerichtet, der zweijährige Vollzeitstudiengang und der dreijährige duale Fachschulstudiengang zielen auf Managementpositionen in der Branche ab. Der duale Studiengang verbindet die Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel und das Fachschulstudium zum/zur Staatlich geprüften Betriebswirt/in in wechselnden Vollzeitsphasen in Betrieb und Schule.

Die MöFa erteilt außerdem den ausbildungsbegleitenden Unterricht für Auszubildende im Möbel- und Küchenhandel in ihrer Fachberufsschule. Das besondere Angebot der Schule liegt dabei auf den branchenbezogenen warenkundlichen Fächern, die die Regelberufsschule nicht anbietet. Darüber hinaus bietet die MöFa einen Bildungsgang der Höheren Berufsschule zur vollzeitschulischen beruflichen Erstausbildung von Schulab-

gängern mit mittlerem Bildungsabschluss zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistent/in und Fachhochschulreife, Schwerpunkt Betriebswirtschaft mit möbelwirtschaftlicher Ausrichtung an.

Die Führungsakademie für die Möbelwirtschaft GmbH führt Seminare für Unternehmer und Mitarbeiter im Möbelhandel durch.

Der BVDM gibt in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Berufsbildung im Einzelhandel und der MöFa ein Handbuch für die fachliche Aus- und Weiterbildung im Möbelhandel heraus.



**BANK DER
KOOPERATIONEN**

**WIR SCHAFFEN DEN RAHMEN.
SIE BESTIMMEN DIE DETAILS.**

DAS CRONBANK LEISTUNGSSPEKTRUM:

- Investitionsfinanzierung
- Betriebsmittelfinanzierung
- Bankbürgschaften
- Finanzkauf
- Assekuranzservice
- Kundenkarten
- Mobile Cash-Terminals
- Cash-Management
- Geldanlagen

Sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Berater:

Service-Hotline: +49 6103 711 17 oder E-Mail: firmenkunden@cronbank.de

www.cronbank.de

VON A BIS Z

BERUFSBILDER/ FACHSCHULSTUDIENGÄNGE

- Bachelor Professional Wirtschaft Fachrichtung Möbelhandel, mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation
- Dualer Fachschulstudiengang Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, Fachrichtung Möbelhandel, mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation
- Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in, mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation
- Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in, Schwerpunkt Kücheneinrichtungen, mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Verkäufer/Verkäuferin Warenbereiche Wohnen/Haushalt und Küchen
- Staatlich geprüfte/r Kaufmännische/r Assistent/in und Fachhochschulreife, Schwerpunkt Betriebswirtschaft mit möbelwirtschaftlicher Ausrichtung

- Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice (wird nicht an der MöFa ausgebildet)

BILDUNGSNORM

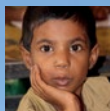
Die europäische Vereinigung Fédération Européenne du Négoce de l'Ameublement (FENA) strebt die Normierung der Ausbildungswege an. Ihre Aktivitäten richten sich unter anderem auf Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Ausbildung auf europäischer Ebene.

BVDM-MEINUNG

Erscheint alle zwei Monate in der Fachzeitschrift „möbel kultur“ und gibt Meinungen aus der berufsständischen Interessenvertretung des Möbelhandels in eigenständiger redaktioneller Verantwortung des BVDM wieder.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegierten vertreten die BVDM-Landesverbände, in denen der Möbel-, Küchen- und Einrichtungs-fachhandel organisiert ist.



Viele reden
über Kinderarbeit...
...wir tun etwas.



Wir bauen und finanzieren Schulen und Kliniken in Indien, Nepal und Pakistan, um Teppichknüpfer-Familien ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Werden auch Sie Mitglied bei uns oder übernehmen Sie Verantwortung durch eine Spende oder Patenschaft. Verhelfen Sie Kindern zu einem Schulbesuch und sichern Sie ihre medizinische Versorgung.

Rufen Sie uns einfach mal an...



Papenreye 61
Workport Unit 3
22453 Hamburg
Tel: +49 - (0)40 - 511 60 57
Fax: +49 - (0)40 - 511 60 78
europa@care-fair.org
www.care-fair.org

VON A BIS Z

DIN-NORMEN

Der BVDM-Sachverständigenrat überprüft die für die Möbelwirtschaft wichtigsten nationalen und internationalen Normen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit. Er ist beteiligt an der Schaffung europaweit gültiger und aufeinander abgestimmter Normen und arbeitet in den Gremien des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und der europäischen Normung mit.

EINZELHANDELS-ORGANISATIONEN

Der BVDM arbeitet in den Ausschüssen und Arbeitskreisen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) haupt- und ehrenamtlich mit und gehört dem Präsidium wie auch der Delegiertenversammlung an.

ENTSORGUNG

Die Verpackungsverordnung verpflichtet Produzenten und Vertrieber, Transportverpackungen zurückzunehmen. Der BVDM engagiert sich auf verschiedenen Ebenen für eine flächendeckende Entsorgungslösung vor Ort im Handel und ist im Interseroh-Beirat für branchenweite Entsorgung von Transportverpackungen vertreten.

FACHINFORMATION

Der BVDM kooperiert zu vielfältigen Themen der Möbelbranche mit der Fachzeitschrift „möbel kultur“, dem Organ des Verbandes sowie mit weiteren Branchen- und Handelszeitschriften.

FACHPRESSE**arcade**

**Vincentz Network
GmbH & Co. KG**
Weidestr. 120a
22083 Hamburg
Tel.: 040/63 20 18-0
Fax: 040/630 75 10
arcade@vincentz.net
www.arcade-xxl.de

**der küchenprofi
Vincentz Network
GmbH & Co. KG**

Weidestr. 120a
22083 Hamburg
Tel.: 040/63 20 18-0
Fax: 040/630 75 10
derkuechenprofi@vincentz.net
www.derkuechenprofi.de

EUWID

**Europäischer
Wirtschaftsdienst GmbH**
Bleichstr. 20-22
76593 Gernsbach
Tel.: 07224/93 97-0
Fax: 07224/93 97-900
info@euwid.de
www.euwid.de

HartDran

Hartmann Media GmbH
Berger Str. 15
82319 Starnberg
Tel.: 08151/55 66 705
Fax: 08151/91 45 61
hartdranreport@gmail.com
www.hartdran.com

INSIDE

Wohnen Verlags GmbH
Destouchesstr. 6
80803 München
Tel.: 089/383 56 70
Fax: 089/34 21 24
info@inside-wohnen.de
www.inside-wohnen.de

**InteriorFashion
dieschmidt – Fachverlag
für gedruckte und digitale
Medien e. K.**

Königswarterstr. 70
90762 Fürth
Tel.: 0911/75 39 80-14
Fax: 0911/75 39 80-13
info@interiorfashion.de
www.interiorfashion.de

**Küche + Architektur
Bauhelden Media
GmbH & Co. KG**
Höhenstr. 17
70736 Fellbach
Tel.: 0711/52 06-0
Fax: 0711/52 06-300
info@bauhelden.media
www.kuecheundarchitektur.de

**Küchenhandel
Interieur-Verlag GmbH**
Maiglöckchenweg 3
51570 Windeck
Tel.: 02292/959 97 40
Fax: 02292/959 97 40
info@interieur-verlag.de
www.kuechenhandel-online.de

**Küchenplaner
Strobel Verlag
GmbH & Co. KG**
Zur Feldmühle 9-11
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/89 00-0
Fax: 02931/89 00-38
leserservice@strobelmediagroup.de
www.kuechenplaner-magazin.de

**markt intern
Verlag GmbH**
Breite Str. 20
40670 Meerbusch
Tel.: 0211/66 98-0
Fax: 0211/66 98-222
info@markt-intern.de
www.markt-intern.de

**material + technik möbel
m+t Ritthammer
Publishing GmbH**
Emmericher Str. 10
90411 Nürnberg
Tel.: 0911/955 78-84
Fax: 0911/955 78-11
info@material-technik.de
www.material-technik.de

**möbel kultur
Vincentz Network
GmbH & Co. KG**
Weidestr. 120a
22083 Hamburg
Tel.: 040/63 20 18-0
Fax: 040/630 75 10
moebelkultur@vincentz.net
www.moebelkultur.de

**möbelfertigung
Vincentz Network
GmbH & Co. KG**

Weidestr. 120a
22083 Hamburg
Tel.: 040/63 20 18-0
Fax: 040/630 75 10
moebelfertigung@vincentz.net
www.moebelfertigung.com

**Möbelmarkt
Verlag Matthias
Ritthammer GmbH**

Emmericher Str. 10
90411 Nürnberg
Tel.: 0911/955 78-0
Fax: 0911/955 78-11
media@ritthammer-verlag.de
www.moebelmarkt.de

**P&G
Vincentz Network
GmbH & Co. KG**

Weidestr. 120a
22083 Hamburg
Tel.: 040/63 20 18-0
Fax: 040/630 75 10
pundg@vincentz.net
www.pundg.de

**HANDELS-
ZEITSCHRIFTEN**

**Der Handel
Verlagsgruppe
Deutscher Fachverlag GmbH**

Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069/75 95-01
Fax: 069/75 95-2999
info@dfv.de
www.dfv.de

**Handelsjournal
Solutions by HANDELSBLATT
MEDIA GROUP GmbH**

Toulouser Allee 27
40211 Düsseldorf
Tel.: 0211/54 227 700
Fax: 0211/54 227 722
info.solutions@handelsblattgroup.de
www.handelsjournal.de

**Lebensmittel Zeitung
Verlagsgruppe
Deutscher Fachverlag GmbH**

Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt
Tel.: 069/75 95-01
Fax: 069/75 95-2999
net-redaktion@lebensmittelzeitung.net
www.lebensmittelzeitung.net

VON A BIS Z

FACHSCHULE, FACHBERUFS- SCHULE UND BERUFS- FACHSCHULE

Fachschule des Möbelhandels Köln (MöFa)

Frangenheimstr. 6
50931 Köln
Tel.: 0221/940 13-0
Fax: 0221/940 13-27
info@moefa.de
www.moefa.de

Drei Regelstudiengänge zur Aufstiegsfortbildung und ein dualer Fachschulstudiengang werden angeboten: Bachelor Professional Wirtschaft, Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Einrichtung, Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Küche, alle mit schriftlichem Teil der Ausbilderqualifikation. Seit August 2009 bietet die Schule außerdem den dualen Studiengang an, der die Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel und das Studium zum Bachelor Professional Wirtschaft in nur drei Jahren kombiniert. Seit 2022 kann zwischen blockweisem Studium (Betrieb/MöFa) und einem durchgehenden 3 Tage-Wechsel (3 Tage Betrieb, 3 Tage MöFa) gewechselt werden. Die Studienvoraussetzungen können diesem Guide, dem Studienführer oder der Homepage der Schule unter

www.moefa.de entnommen werden. Sekretariat und Schulleitung stehen gern zur persönlichen oder telefonischen Beratung zur Verfügung. In ihrer Fachberufsschule bietet die MöFa den ausbildungsbegleitenden Unterricht für Auszubildende im Möbel- und Kücheneinzelhandel an. Außerdem führt sie einen Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule zur vollzeitschulischen beruflichen Erstausbildung von Schulabgängern mit mittlerem Bildungsabschluss zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistent/in und Fachhochschulreife, Schwerpunkt Betriebswirtschaft mit möbelwirtschaftlicher Ausrichtung, durch.

FACHTHEMEN

Besprechen von Branchen bezogenen Themen und Erarbeitung von Hilfestellungen im Arbeitskreis des BVDM.

FENA

Die Fédération Européenne du Négoce de l'Ameublement (europäischer Dachverband des Möbelhandels) hat das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Branchenspitzenverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zu intensivieren.

FÜHRUNGS-AKADEMIE

Führungsakademie für die Möbelwirtschaft gGmbH

Frangenheimstr. 6

50931 Köln

Tel.: 0221/940 13-0

Fax: 0221/940 13-27

info@fuehrungsakademie-moebel.de

www.fuehrungsakademie-moebel.de

Die Führungsakademie bietet branchenbezogene ein- bis dreitägige Fachseminare für Unternehmer und Mitarbeiter im Möbelhandel an. Das aktuelle Programm kann bei der Führungsakademie angefordert oder aus dem Internet heruntergeladen werden.

GESCHÄFTSBERICHT

Er informiert über die wichtigsten Aktivitäten des BVDM und seiner Schwesterverbände im abgelaufenen Geschäftsjahr und über die Branche.

KONDITIONEN

Siehe Geschäftsbedingungen.

MARKTFORSCHUNG

Alle relevanten Marktforschungsquellen werden ausgewertet, um gezielte Marktanalysen zu unterstützen. Sie werden auszugsweise im BVDM-Guide, auf der Homepage und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

MESSEN

Der BVDM ist mit einem eigenen Stand auf der imm cologne vertreten. Er gehört den Fachbeiräten der imm cologne und der Interzum sowie über den Handelsverband Büro und Schreibkultur (HBS) dem Fachbeirat der Orgatec an.

MÖBELBEZEICHNUNGEN

Der BVDM-Sachverständigenrat ist u.a. maßgeblich an der Schaffung europaweit gültiger Bezeichnungsnormen für Möbel beteiligt.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BVDM umfasst die Beteiligung an Pressekonferenzen, aktive Beteiligung an der Messepolitik, Betreuung der PR-Gruppe an der MöFa als auch andere Aktivitäten wie Interviews und Referate. Presseinformationen zu allen branchenrelevanten Themen werden herausgegeben.

PERSONALTRAINING

Die Führungsakademie für die Möbelwirtschaft in Köln bietet Seminare zur Weiterbildung und Spezialisierung für Unternehmer und Mitarbeiter im Möbelhandel an.

SACHVERSTÄNDIGE

Sachverständige für die Bereiche Möbel, Küchen, Polstermöbel und Inneneinrichtung müssen vor Zulassung eine fachbezogene Eignungs-

prüfung vor der IHK ablegen. Die Führungsakademie Möbel führt Seminare zur Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung durch.

SACHVERSTÄNDIGENRAT

Im Sachverständigenrat werden branchenbezogene Normen, Gütebedingungen und Handelsbräuche erarbeitet und weiterentwickelt. Die Mitglieder des Gremiums arbeiten aktiv in den entsprechenden Ausschüssen von RAL und DIN mit.

Sie beteiligen sich an den Aktivitäten der Stiftung Warentest und beeinflussen auf nationaler und internationaler Ebene die Normungs- und Prüfbestimmungen für Möbel und ihre Gebrauchstauglichkeit.

SEMINARE

An der Führungsakademie Möbel gGmbH werden praxisorientierte Seminare zu den unterschiedlichsten Themen angeboten. Informationen zu den Seminaren sind im Internet unter www.fuehrungsakademie-moebel.de aufgeführt.

STANDORTFRAGEN

Die Regionalverbände geben Auskunft zu Fragen der Standortbestimmung. Händlern, die eine Geschäftsgründung beabsichtigen, können so strategisch günstige Niederlassungspunkte empfohlen werden. Der BVDM kooperiert mit den Unternehmensberatungen des Handels, vorrangig

mit der BBE Handelsberatung und anderen Beratern der Branche.

STATISTIK

Die für den Möbelhandel wichtigsten Statistiken werden vom BVDM regelmäßig veröffentlicht.

STRUKTURDATEN

Die für den Möbelhandel relevanten Strukturdaten werden jährlich im BVDM digital guide veröffentlicht.

VERBÄNDE

Der BVDM arbeitet mit zahlreichen Verbänden benachbarter Branchen und vorgelagerter Wirtschaftsstufen zusammen.



CARAT

Die innovative
Küchenplanungssoftware

Für jede Phase des
Küchenverkaufs
die passende Lösung

Erfahren Sie mehr:
einfach QR-Code
scannen



PARTNERVERBÄNDE

Arbeitsgemeinschaft Die Moderne Küche (AMK)

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: 0621/850 61-00
Fax: 0621/850 61-01
info@amk.de
www.amk.de

BHB – Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten

Hohenzollernring 14
50672 Köln
Tel.: 0221/27 75 95-0
Fax: 0221/27 75 95-79
info@bhb.org
www.bhb.org

Handelsverband Lebensmittel (BVLH)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 50-80
Fax: 030/72 62 50-85
info@bvlh.net
www.bvlh.net

BTE Handelsverband Textil

Weinsbergstr. 190
50825 Köln
Tel.: 0221/92 15 09-0
Fax: 0221/92 15 09-10
info@bte.de
www.bte.de

Handelsverband Technik (BVT)

An Lyskirchen 14
50676 Köln
Tel.: 0221/271 66-0
Fax: 0221/271 66-20
bvt@einzelhandel-ev.de
www.bvt-ev.de

Handelsverband Koch- und Tischkultur (GPK)

Frangenheimstr. 6
50931 Köln
Tel.: 0221/940 83-50
Fax: 0221/940 83-90
gpk@hwb.online
www.hwb.online

Industrieverband Büro und Arbeitswelt e.V. (IBA)

Bierstadter Str. 39
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/28 36-0
Fax: 0611/17 36-20
info@iba.online
www.iba.online

Der Mittelstandsverbund – ZGV

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 99-618
Fax: 030/59 00 99-617
info@mittelstandsverbund.de
www.mittelstandsverbund.de

Europäischer Verband des Möbelhandels, Fédération Européenne du Négoce de l'Ameublement (FENA)

c/o NAVEM
Kasteelstraat 1A B10
B-1700 Dilbeek (Brüssel)
Tel.: 0032/2/478 48 57
Fax: 0032/2/478 37 66
info@navem.be
www.fena-furniture.com

Handelsverband Büro und Schreibkultur (HBS)

Frankenheimstr. 6
50931 Köln
Tel.: 0221/940 83-30
Fax: 0221/940 83-90
hbs@hwb.online
www.hwb.online

Handelsverband Deutschland – HDE

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 50-0
Fax: 030/72 62 50-99
hde@einzelhandel.de
www.einzelhandel.de

Handelsverband Deutschland – HDE Büro Brüssel

Avenue des Nerviens
85, 1040 Bruxelles
Tel.: 0032 2737/11 64
Fax: 0032 2230/84 97
hde.europa@hde.de
www.einzelhandel.de

VDB Verband der Bettenfachgeschäfte e.V.

Weinsbergstr. 190
50825 Köln
Tel.: 0221/92 15 09-0
vdb@bte.de
www.vdb-verband.org

Verband der Deutschen Heimtextilien-Industrie (Heimtex)

Hans-Böckler-Str. 205
42109 Wuppertal
Tel.: 0202/75 97-0
Fax: 0202/75 97-97
info@heimtex.de
www.heimtex.de

Verband der Deutschen Küchenmöbelindustrie e.V.

Goebenstr. 4-10
32052 Herford
Tel.: 05221/12 65-0
Fax: 05221/12 65-65
info@vhk-herford.de
www.vhk-herford.de

Verband der Deutschen Möbelindustrie e.V.

Flutgraben 2
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224/93 77-0
Fax: 02224/93 77-77
info@moebelindustrie.de
www.moebelindustrie.de

Verband der Deutschen Polstermöbelindustrie e.V.

Goebenstr. 4-10
32052 Herford
Tel.: 05221/12 65-0
Fax: 05221/12 65-65
info@vhk-herford.de
www.vhk-herford.de

Verband der Deutschen Wohnmöbelindustrie e.V.

Goebenstr. 4-10
32052 Herford
Tel.: 05221/12 65-0
Fax: 05221/12 65-65
info@vhk-herford.de
www.vhk-herford.de

Verband Deutscher Garten-Center e.V.

Zum Steigerhaus 14
46117 Oberhausen
Tel.: 0208/46 84 990-0
verband@garten-center.de
www.garten-center.de

Daten Competence Center e.V.

Goebenstraße 4 - 10
32052 Herford
0 52 21 / 12 65 - 37
0 52 21 / 12 65 - 537
pluemer@dcc-moebel.org
www.dcc-moebel.org

GREMIEN DES BVDM

Sowohl das Präsidium als auch die Delegiertenversammlung können einzelne Aufgaben oder bestimmte Arten von Aufgaben auf Ausschüsse übertragen.

In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder

des Präsidiums oder der Delegiertenversammlung sind. Die Ausschüsse sind verpflichtet, über die Ergebnisse der übertragenen Aufgaben dem Präsidium zu berichten.

SACHVERSTÄNDIGENRAT BEIM BVDM

Soweit Zweigstellen bestehen, stehen diese Kontaktdaten auf der Homepage des Sachverständigenrates:

www.moebelsachverstaendige.de

1. Vorsitzender:

Alexander Laakes

Häusserstr. 14
81929 München
Vereidigt bei:
IHK München/Oberbayern
Bestallung: industriell gefertigte Möbel, Polstermöbel, Objekt- und Innenausbau und Einbauküchen
Tel.: 089/29 42 70
Fax: 089/291 38 59
mail@laakes.de
www.sv-laakes.de

2. Vorsitzender:

Peter Kliemann

Berliner Str. 15
14169 Berlin
Vereidigt bei: IHK Berlin
Bestallung: Einbauküchen
Tel.: 030/772 10 11
Fax: 030/773 80 28
kontakt@moebel-kliemann.de
www.moebel-kliemann.de

3. Vorsitzender:

Dipl.-Ing. Andreas Meyer

Lambsbachstr. 49
66424 Homburg
Vereidigt bei: IHK Saarbrücken
Bestallung: Kastenmöbel, insbesondere Küchenmöbel, Polstermöbel
Tel.: 06841/17 66 80
Mobil: 0172/299 39 88
SV-A.Meyer@gmx.de

Ehrevorsitzende:

J. Andreas Rauh

Obere Büch 2
91054 Buckenhof bei Erlangen
Vereidigt bei: IHK Nürnberg
Bestallung: Möbel und Polstermöbel, Objekteinrichtungen, Einbauküchen und Innenausbau in Holz
Tel.: 09131/214 26
Fax: 09131/20 51 27
j.andreas.rauh@t-online.de

Dipl.-Ing. Ingo Schmiedeknecht

Mauritiusstr. 31
44723 Bochum
Vereidigt bei: IHK Essen
Bestallung: Möbel und Polstermöbel, Einbauküchen, Innen- und Objekteinrichtungen, Innenausbau in Holz, Schäden an und Bewertungen von Innenräumen
Tel.: 0234/937 28-0

Fax: 0234/937 28-72
dipl-ing@ingo-schmiedeknecht.de
www.ingo-schmiedeknecht.de

Weitere Mitglieder:

Dipl.-Ing.

Joachim Michael Ganz

Schwarzer Weg 20
32549 Bad Oeynhausen
Vereidigt bei: IHK Bielefeld
Bestellung: Möbel, Einbauküchen,
Objekteinrichtungen, Innenausbau
in Holz & Holzwerkstoffen sowie
Polstermöbel
Tel.: 05731/281 02
Fax: 05731/31 16
jg@big-ganz.de
www.moebelsachverstaendiger-
ganz.de

Axel Grässle

Südring 12
76473 Iffezheim
Vereidigt bei: IHK Karlsruhe
Bestellung: Einbauküchen
Tel.: 07229/18 78-60
Fax: 07229/18 78-800
sv@graessle.de
www.graessle.de

Jürgen Haupt

Jahnstr. 7
72285 Pfalzgrafenweiler
Vereidigt bei: IHK Pforzheim
Bestellung: industriell gefertigte
Polstermöbel
Tel.: 07445/61 01

Mobil: 0176/95 41 63 99
Fax: 07445/85 92 46
Juergen.Haupt@gmx.net

Michaela Hilger

Zur Heide 35
53639 Königswinter
Vereidigt bei: IHK Bonn
Bestellung: Küchen, Möbel und
Polstermöbel, Wasserbetten
Tel.: 02244/814 59
Fax: 02244/814 59
mhilger@web.de

Manfred Kopmann

Stränger Str. 18
33775 Versmold
Vereidigt bei: IHK Ostwestfalen
zu Bielefeld
Bestellung: industriell gefertigte
Möbel, Einbauküchen und
Polstermöbel
Tel.: 01805/96 02 94
Fax: 05465/18 96
info@kopmannsv.de
www.kopmannsv.de

Sachverständigenbüro

Peter Krämer

Düsseldorfer Straße 58a
40878 Ratingen
Vereidigt bei: IHK Trier
Bestellung: industriell gefertigte
Möbel, Einbauküchen, Polstermöbel,
Objekt- und Inneneinrichtungen,
Hausrat
Tel.: 02102/92 93 740
Fax: 032/223 71 48 88

dergutachter1@t-online.de
www.sachverstaendiger-moebel.de

Anette Krug

Friedrichstr. 44
74385 Pleidelsheim
Vereidigt bei: IHK Region Stuttgart
Bestellung: Industriell gefertigte
Polstermöbel
Tel.: 07144/218 85
Fax: 07144/28 38 52
info@moebelgutachten.com
www.moebelgutachten.com

Dipl.-Ing. Christoph Lechtermann

Sillensteder Str. 4
26441 Jever
Vereidigt bei: IHK Oldenburg
Bestellung: Einbauküchen und
industriell gefertigte Kastenmöbel
Tel.: 0700/25 12 52 00
sv@lechtermann.de
www.lechtermann.de

Torsten Nöhring

Schnizleinstraße 3
91541 Rothenburg o.d.T
Vereidigt bei: IHK Nürnberg
Bestellung: Einbauküchen und
industriell gefertigte Kastenmöbel
Tel.: 0151/57 50 04 53
tnoehring@t-online.de

Eckhard Pfeiffer

Mühlenpfad 15
53547 Hausen
Vereidigt bei: IHK Koblenz
Bestellung: industriell gefertigte
Polster und Ledermöbel
Tel.: 02638/94 94 54
Mobil: 0177/938 15 28
sv-epfeiffer@t-online.de

Ulrike Stürmer-Rennemann

Moylandstr. 7
47804 Krefeld
Vereidigt bei: IHK mittl. Niederrhein
Bestellung: Möbel, Polstermöbel,
Einbauküchen
Tel.: 02151/71 30 71
Fax: 02151/783 99 59
karlheinz.stuermer@t-online.de

Dipl. Chem.-Ing.

Antoaneta Trommer

Enge Gasse 24
09599 Freiberg
Vereidigt bei: IHK Chemnitz
Bestellung: Leder und Kunstleder,
Möbelbezüge aus Leder und
Kunstleder
Tel.: 03731/21 07 50
Mobil: 01764/306 26 08
Fax: 032229/29 90 02
at.expertise@t-online.de

Ingo Völker

Knüllblick 14

34628 Willingshausen

Vereidigt bei: IHK Kassel

Bestellung: industriell gefertigte

Möbel (ohne Polstermöbel),

Einbauküchen, Wohn- und

Kastenmöbel

Tel.: 06691/91 51 22

Fax: 06691/91 51 23

Ingo.Voelker@freenet.de

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Wagner

Ahornstr. 20

95339 Neuenmarkt

Vereidigt bei: IHK Bayreuth

Bestellung: Möbelbezugsstoffe,

Flachgewebe und Dekostoffe,

einschließlich Velours und Epinglé

Tel.: 09227/907 08

Mobil: 0175/460 44 66

Fax: 09227/90 92 77

vsvbwagner@gmx.de

Josef Werner

Weißer Str. 38

50996 Köln

Vereidigt bei: IHK Köln

Bestellung: Möbel-Innenein-

richtungen in Holz und Holzwerk-

stoffen, Polstermöbel und

Einbauküchen sowie Hausrat

Tel.: 0221/923 32 68

Mobil: 0171/654 73 05

Fax: 0221/24 90 35

Sachverst.Werner@t-online.de

DER SACHVERSTÄNDIGENRAT BEIM BVDM

Der Sachverständigenrat beim BVDM wurde im Jahr 1967 gegründet. Eine bis 1945 bestehende Vorgängerorganisation gab es bereits seit 1908, sodass der Sachverständigenrat seit über 100 Jahren besteht. Von Beginn an standen der reelle Wettbewerb und die Qualität im Vordergrund der Bemühungen. Dem Sachverständigenrat gehören bei den deutschen IHKs öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Fachgebiete Möbel, Polstermöbel, Einbauküchen, Innenausbau, Objekt- und Inneneinrichtungen sowie Großkücheneinrichtungen an. Der Sachverständigenrat hat als unabhängige Teilorganisation des BVDM den Auftrag, den BVDM in möbel- und normungstechnischen Fragen beratend zu unterstützen. Die Vorstände des Sachverständigenrates vertreten außerdem den BVDM in nationalen (DIN) Normenausschüssen und bei den Fachausschüssen der RAL-GZ 430 und der AMK (Arbeitsgemeinschaft die Moderne Küche).

In dieser Tradition stehen die heutigen Schwerpunkte des Gremiums in der Gestaltung und der Fortentwicklung von branchenbezogenen Normen, Gütebedingungen und Handelsbräuchen. Die Mitglieder des Gremiums arbeiten eng zusammen mit den Ausschüssen von RAL (Gütezeichen RAL Deutsche Möbel seit 1964) und DIN (Deutsches Institut für Normung e.V. seit 1970). Der Sachverständigenrat überprüft die für die Möbelwirtschaft wichtigsten nationalen und internationalen Normen und unterstützt die Schaffung europaweit gültiger Normen für Möbel.

Der Sachverständigenrat nimmt zu verschiedenen Themen Stellung. Einige seien hier erwähnt:

GÜTEBEDINGUNGEN FÜR MÖBEL UND POLSTERMÖBEL

Die von der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. aufgestellten Gütebedingungen für Möbel und Polstermöbel werden von Sachverständigen aus Möbelindustrie und -handel regelmäßig auf ihre Aktualität und Übereinstimmung mit dem Stand der Technik hin überprüft. Dies ist Voraussetzung für den Erhalt des hohen Qualitätsstandards der mit dem Gütesiegel RAL Deutsche Möbel ausgestatteten Produkte.

Im Jahr 2020 wurden die neuen Güte- und Prüfbestimmungen, an deren Überarbeitung der Sachverständigenrat beim BVDM beteiligt war, zur im cologne der Fachöffentlichkeit präsentiert. Die laufende Aktualisierung der Bestimmungen ist Grundlage für die Vergabe des RAL-Gütezeichens Möbel. Es dient dem Erhalt und dem Ausbau des hohen Qualitätsniveaus der deutschen Möbelindustrie.

FLAMMENHEMMENDE POLSTERMÖBEL UND MÖBELTEXTILIEN FÜR DEN WOHNBEREICH

In einem Beschluss des Sachverständigenrates vom Januar 2011 wurde festgelegt, dass der im Jahr 1990 gefasste Beschluss auch heute seine Gültigkeit hat. Es wird dem Handel und der Möbelindustrie empfohlen, sich gegen Beschlüsse der Europäischen Kommission zu wehren, die diese Regelung, die in Großbritannien gilt, auf den Kontinent übertragen wollen. Es sollte bei der Polstermöbel- und Stoffauswahl dem verantwortungsvollen Verbraucher selbst überlassen sein, darüber zu entscheiden, wie die Beschaffenheit seines Polstermöbels im Hinblick auf die flammenhemmende Ausführung auszusehen hat. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass Textilien und Polstermöbel, die aus dem Vereinigten Königreich eingeführt werden, mit flammenhemmenden Chemikalien ausgerüstet sein können, die sich u. U. gesundheitsgefährdend auswirken.

KÜCHENLEITFADEN UND POLSTERATLAS

Unter der Regie des Sachverständigenrats beim BVDM sind in den letzten Jahren zwei Nachschlagewerke für die Bearbeitung von Reklamationen an Küchen- und Polstermöbeln, der „Polsteratlas“ und der „Küchenleitfaden“, entstanden. In beiden Werken werden technische Beurteilungsgrundlagen genannt, die für die Beurteilung von Reklamationen im Bereich der Küchenmöbel und der Polstermöbel maßgebend sind. Der „Küchenleitfaden“ und der „Polsteratlas“ bieten damit eine wertvolle Entscheidungshilfe bei der Bearbeitung entsprechender Reklamationen. Sie richten sich sowohl an Sachverständige als auch an Kundendienstfachleute. Der „Polsteratlas“ wurde auf die Gebiete Stühle, Eckbänke, Polsterbetten und Wasserbetten erweitert, der „Küchenleitfaden“ komplett überarbeitet und geht nun sehr detailliert auf die jeweiligen Punkte ein. Die Aktualität des „Küchenleitfaden“ und „Polsteratlas“ wird durch jährliches Überarbeiten und Ergänzen gewährleistet. Herausgeber des „Küchenleitfaden“ ist der BVDM (www.hwb.online). Herausgeber des „Polsteratlas“ ist die Firma POS (www.polsterservice.de).

DIN-NORMEN UND EN-NORMEN

Der Sachverständigenrat arbeitet im DIN-Gremium seit Anfang der 1970er-Jahre mit und stellt den jeweiligen Stellvertreter oder Fachbereichsleiter des NHM-FB 5 Möbel sowie des EN-Gremium CEN/TC 207. Bedeutende Normen wurden und werden derzeit bearbeitet, so die DIN 68930 „Küchenmöbel – Gebrauchstauglichkeit – Prüfungen“, die DIN EN 14749 „Möbel – Wohn- und Küchenbehältnismöbel und Küchenarbeitsplatten – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ u.v.m. Auch die europäische Norm DIN EN 14749, die die Sicherheit und Dauerhaltbarkeit regelt und für den deutschen Wirtschaftsraum gültig ist, wird derzeit auf europäischer Normenebene überarbeitet. Diese Normen sollen den hohen Qualitätsstandard deutscher Küchen weiterhin in Europa gewährleisten. Darüber hinaus arbeitet der SVR an einer Überarbeitung der DIN 68871 „Möbel-Bezeichnungen“. Diese Norm ist die älteste deutsche Möbelnorm. Sie regelt die Auszeichnung und fachlich richtige Bezeichnung von Möbeln. Sie hat große Bedeutung für Werbeausagen und für die Beschreibungen von Möbeln in den Vertriebsbeziehungen

zwischen Industrie, Handel sowie Verbrauchern. Die DIN 66354 „Kücheneinrichtungen – Formen, Planungsgrundsätze“ wurde komplett neu überarbeitet. Diese Norm enthält grundlegende Anforderungen von der Grundraumplanung für Architekten bis hin zur Detailplanung von Einbauküchen.

SACHVERSTÄNDIGE

Auf gemeinsame Initiative des Sachverständigenrates beim BVDM und dem VDM entstand 1990 ein einheitliches Prüf- und Zulassungsverfahren für Möbelsachverständige. Jeder Anwärter auf eine Zulassung wird bundesweit vor einem Fachprüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Bielefeld oder der IHK zu Coburg einer eingehenden fachlichen und rechtlichen Prüfung unterzogen, nach deren erfolgreichem Abschluss er die Bestätigung erwirbt, von seiner Handelskammer als Sachverständiger vereidigt zu werden.

Zur Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung bietet die Führungsakademie für die Möbelwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Sachverständigenrates eine Seminarreihe zur Prüfungsvorbereitung an. In dem Seminar erwerben

bzw. rekapitulieren die angehenden Sachverständigen das relevante rechtliche und fachliche Wissen, um zu der Prüfung von ihrer Kammer gemeldet werden zu können (www.fuehrungsakademie-moebel.de).

Auch für die Fortbildung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen führt der Sachverständigenrat regelmäßig Seminare und Exkursionen (mind. zwei pro Jahr) bei den relevanten Herstellern in Deutschland und Europa durch, um aktuelles Fachwissen zu erhalten.

Für die Fortbildung der Kundendienste der Branche bietet der Sachverständigenrat eigene Fortbildungsseminare an, die das Zusammenspiel Sachverständiger – Kundendienst – Verbraucher den beteiligten Kreisen nahebringen sollen.



möbelkultur

der küchenprofi

**möbel
fertigung**

arcade

VIER NETZWERKE.
EIN JOBPORTAL.

www.karrierecenter.de



KONTAKT: Kolja Nanz | Mediaberatung online
kolja.nanz@vincentz.net | +49 40 632018-64

Fachthemen und Projekte des BVDM

IWOfurn

Der Handelsverband Möbel und Küchen (BVDM) ist Mitglied des IWOfurn-Beirats und hat gemeinsam mit den anderen Beiratsmitgliedern (Verband der deutschen Möbelindustrie VDM und Der Mittelstandsverbund – Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen ZGV sowie Daten Competence Center) die Aufgabe, den Anwendern Unabhängigkeit, Offenheit und Kontinuität beim Einsatz der IWOfurn-Services zu gewährleisten.

Die stete Steuerung und Kontrolle durch den IWOfurn-Beirat haben dazu beigetragen, dass sich die IWOfurn-Plattform als umfassende Informationsdrehscheibe für den Einrichtungssektor etabliert hat. IWOfurn, die Serviceplattform zur Verbindung der Prozesse aller Branchenteilnehmer, bietet die elektronische Unterstützung unternehmensübergreifender Prozesse von der Geschäftsanbahnung über die Bereitstellung von Produktinformationen bis hin zu den Geschäftstransaktionen.

Mit dem Ziel der Vernetzung vorhandener Infrastrukturen und Software liefert IWOfurn einen nachhaltigen Weg zu „Industrie 4.0“ in der Möbel- und Einrichtungsbranche.

Unternehmen, die über keine integrierten Arbeitsmöglichkeiten verfügen, werden durch Internet-Funktionalitäten von IWOfurn wie B2B-Shops oder ein Lieferantenportal unterstützt. Diese ganzheitlichen technischen Möglichkeiten in Kombination mit einem Serviceteam, das sich um die Partnervernetzung und technische Fragen kümmert, bieten die Chance für eine erfolgreiche Prozessintegration, die über den reinen Austausch von Daten weit hinausgeht. Jedes in den Unternehmen eingesetzte Softwareprodukt, aber auch E-Commerce-Plattformen oder Extranets der Verbundgruppen können über alle Warengruppen hinweg in das IWOfurn-Konzept eingebunden werden, unabhängig von der Unternehmensgröße. IWOfurn orientiert sich an internationalen Standards, ohne dabei die erforderliche Flexibilität vermissen zu lassen.

Aktuell übersetzt und verteilt IWOfurn monatlich mehr als 2.000.000 EDI-Nachrichten und ermöglicht Anwendern die Kommunikation mit aktuell mehr als 1.000 über die Plattform erreichbaren Unternehmen.

ZUKUNFT? JETZT!



**INTERIOR DESIGNER*IN
EINRICHTUNG / KÜCHE
IM 4+2 KONZEPT**

**BACHELOR PROFESSIONAL
WAHLWEISE MIT SCHWERPUNKT
EINRICHTUNG ODER KÜCHE**

**FACHBERUFSSCHULE
EINZELHANDEL**

KAUFM. ASSISTENT*IN + FHR

**DUALES STUDIUM
IM 3+3 KONZEPT**

**ZEIT FÜR ZUKUNFT!
MÖFA!**



**Die führende Akademie für Fach- und
Führungsnachwuchskräfte in der Möbelbranche**

Unser einzigartiges Konzept, ein breitgefächertes Bildungsangebot mit den Anforderungen von Handel und Industrie zu kombinieren, ist nicht nur innovativ und richtungweisend - es dient als Fundament für die erfolgreiche Zukunft Ihres Unternehmens und der gesamten Branche.

Informieren Sie sich, wie wir Sie als Partner dabei unterstützen, Ihr Unternehmen erfolgreich und zukunftssicher zu machen: unter **0221/940 130** sind wir **direkt & persönlich** für Sie da.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



FURNeCorp

Der BVDM war nach dem Start im Jahr 2015 maßgeblich als Projekt- und Verwertungspartner an der Initiative FURNeCorp beteiligt, bis diese dann 2018 auslief.

FURNeCorp war Teil der Förderinitiative „E-Standards – Geschäftsprozesse standardisieren, Erfolg sichern“, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert wurden. Mittlerweile setzt sich der BVDM nach dem Projektabschluss für eine weitreichende Verbreitung in der Branche aus. Darüber hinaus diente das Projekt als Impuls für den Start der Entwicklungen rund um die Erweiterungen des eClass-Standards für die Möbelbranche.

Mit den Pilotpartnern Ostermann, W. Schillig und Rauch waren wichtige Branchenteilnehmer mit eingebunden die mit dem Projektverlauf und den Ergebnissen sehr zufrieden waren. Auch wurde das Feedback-Management in den Product-Lifecycle integriert und auf Grundlage einer Efficient Consumer Response (ECR)-Methodik Standards geschaffen. Da vor allem in der Möbel- und Einrichtungsbranche noch viele unternehmensübergreifende Prozesse veraltet und unstrukturiert sind, gibt es sowohl auf Händler- als auch auf Herstellerseite erhebliche Schwachstellen. Die FURNeCorp-Initiative hat

diese ungeordneten Informationen strukturiert und durch die Einführung von einheitlichen Klassifikations- und Austauschformatstandards für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Handel und Industrie gesorgt.

Während des Projekts wurde auch die Wirkung der Warenpräsentation auf das Kaufverhalten online und der Fläche sowie die ganzheitliche, unternehmensübergreifende Betrachtung von Reklamationen bearbeitet.

eClass

Seit dem Frühjahr 2016 beteiligt sich der BVDM an der „Fachgruppe Möbel“ (Sachgebiet 50) innerhalb des eClass e.V. eClass ist einer der verbreitetsten Standards zur eindeutigen Beschreibung von Produkten und Dienstleistungen. Mehr als 3.500 Unternehmen weltweit nutzen eine Lizenz für Einkauf, Vertrieb, Kataloge, Marktplätze und Controlling. Eine standardisierte Möbelbezeichnung hilft, die zuvor in FURNeCorp gesteckten Ziele leichter zu erreichen, da so alle eine einheitliche Sprache sprechen. Seit dem Frühjahr 2020 steht das neue Release zur Verfügung. Dadurch wird die Kommunikation zwischen den Marktpartnern leichter, Prozesse schlanker und eine wichtige Grundlage für eine durchgängige Digitalisierung geschaffen.

PG
PORZELLAN GLAS KÖCHEN SCHENKEN

WISSEN IM DOPPELPAK

Immer bestens über die Branche informiert – Hintergrund-Stories, Interviews und Trends on- und offline. Abonnieren Sie jetzt die P&G zum Jahrespreis von 94,90 Euro zzgl. Porto und MwSt. Und melden Sie sich zum kostenlosen Newsletter an!

Hier geht es
zum P&G-Abo:
<https://t1p.de/fbx1c>



Hier geht es zum
Newsletter:
<https://t1p.de/fbsj8>



ZIMlog

Das im Jahr 2015 gestartete Projekt ZIMlog (Zukunftsinitiative Möbellogistik), an dem sich der BVDM neben dem Verband der Möbelspeditionen AMÖ wie auch dem Verband der Deutschen Möbelindustrie VDM und den Verbänden der Holz- und Kunststoffindustrie VHK Herford beteiligt, hat 2016 richtig Fahrt aufgenommen. Nach einer stark beachteten Auftaktveranstaltung im Februar 2016 haben sich verschiedene Unternehmen aus Handel, Industrie und Speditionen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zusammengefunden. Mit wissenschaftlicher Betreuung von Professor Dr. Paul Wittenbrink von der dualen Hochschule Baden-Württemberg in Lörrach haben sich die Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen getroffen.

Bearbeitet werden unter anderem die Schaffung von Standards für den papierlosen Warenverkehr, taggenaue Bestimmung des Liefertermins bereits bei der Kundenbestellung und Optimierung des Ablaufs bei der Entladung an der Handelsrampe. Nachdem inzwischen verwertbare Ergebnisse vorliegen, wurde ZIMlog Ende 2017 als dauerhafte Einrichtung in das DCC e.V. überführt und wird von dort aus zentral weiter vorangetrieben.

Aktiv gearbeitet wird zurzeit an einem Pilotprojekt „Entladehelfer“, bei dem von verschiedenen Händlern, Spediteuren und Herstellern gemeinsam untersucht wird, ob und wie der bislang übliche zweite Fahrer auf dem LKW entfallen kann, indem vor Ort so genannte Entladehelfer zur Verfügung gestellt werden. So kann teures, die meiste Zeit passives Personal auf dem LKW eingespart und durch aktives günstigeres Personal vor Ort ersetzt werden.

Die bisherigen Ergebnisse und Lösungen sind übrigens kein Staatsgeheimnis, sondern stehen allen Unternehmen der Möbelbranche kostenlos und unverbindlich zur eigenen Nutzung und Implementierung im Unternehmen zum Download auf der Homepage des DCC unter www.dcc-moebel.org/zimlog.html zur Verfügung.



JETZT DOWNLOADEN



[www.moebelkultur.de/
service/mediadaten/](http://www.moebelkultur.de/service/mediadaten/)

media daten 2024

PRINT

DIGITAL

CONTENT MARKETING

KARRIERE CENTER

möbelkultur

der küchenprofi

PG
VERBUNDEN MIT DER WIRTSCHAFT



VINCENTZ
Wir entwickeln Fachwissen

BILDUNGSEINRICHTUNGEN DER BRANCHE

Praktische Bildungsarbeit leistet der BVDM in den Bildungseinrichtungen der Branche, in denen er sich mit seiner Branchenkenntnis engagiert und die Belange der Branche in die Gremien dieser Einrichtungen einbringt. Dies sind die Fachschule des Möbelhandels und die Führungsakademie für die Möbelwirtschaft gGmbH.

FACHSCHULE DES MÖBELHANDELS (MöFa)

TRÄGER:

Verein Fachschule des Möbelhandels e.V.

Frangenheimstr. 6
50931 Köln
Tel.: 0221/940 13-0
info@moefa.de
www.moefa.de

info@city-polster.de
www.city-polster.de

Jutta Strothoff

MHK Group
Hans-Strothoff-Platz 1
63303 Dreieich
Tel.: 06103/391-0
info@mhk.de
www.mhk.de

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:

Peter Faust

Frangenheimstr. 6
50931 Köln
Tel.: 0221/940 13-0
faust@moefa.de
www.moefa.de

Jan Kurth

Verband der Deutschen
Möbelindustrie (VDM)
Goebenstr. 4-10
32052 Herford
Tel.: 05221/1265-0
info@moebelindustrie.de
www.moebelindustrie.de

VORSTAND:

Markus Meyer

City-Polster Handels GmbH
Merkurstr. 16
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631/350 33 90

Kirk Mangels

LEMAGO Consulting GmbH & Co. KG
Geibelstraße 46a
22303 Hamburg
Tel.: 040/284 1787-0
mail@lemago-consulting.com
www.lemago-consulting.com



MÖBEL ZAHLEN DATEN.

UNVERZICHTBAR: Die richtigen Zahlen, die Benchmarks der Branche, die Entwicklung der Märkte, die Player, die Produkte! Alle Zahlen und Statistiken der Einrichtungsbranche auf dem neuesten Stand: Das liefert **MÖBEL ZAHLEN DATEN 2024** – das Standardwerk der Möbelbranche. Auch digital buchbar.

- Produktionszahlen nach Warengruppen
- Großflächenanbieter, Filialisten und Verbände
- Globale Wirtschaftsdaten der wichtigsten Liefer- und Beschaffungsländer
- Erzeuger- und Einzelhandelspreise
- Märkte international
- Im- und Exporte

„MÖBEL ZAHLEN DATEN 2024“

Das einzige statistische Jahrbuch für die Möbelbranche. Vom Team der möbel kultur.

BESTELLUNGEN UNTER
<https://shop.vincentz.net/>

**KOMPLETT
ALS BUCH!**
IM ABO FÜR
NUR 119,90 EURO
zzgl. MwSt.
und Versand*



MöFa

**Bildungspartner der Einrichtungsbranche
Fachschule, Berufsfachschule und Fachberufsschule des Möbelhandels**

SCHULLEITUNG:



**OStDin
Sabine
Gantzkow**
(Schulleiterin)



**StDin
Sarah
Lehmler**
(stellv.
Schulleiterin)

Seit 1938 widmet sich die MöFa der speziellen Ausbildung für die Branche. Als staatlich anerkannte Fachschule für Wirtschaft und Berufskolleg führt sie zu folgenden Abschlüssen:

- Bachelor Professional Wirtschaft, mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation
- Dualer Fachschulstudiengang: Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Bachelor Professional Wirtschaft, Fachrichtung Möbelhandel, mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation. Das Genehmigungsverfahren für einen dualen Fachstudiengang in Verbindung mit der Ausbildung Industriekaufrau/-mann wurde eingeleitet.
- Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Einrichtung mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation
- Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Küche, mit Vorbereitung auf die Ausbilderqualifikation
- Staatlich geprüfte(r) kaufmännische(r) Assistent*in und Fachhochschulreife, Schwerpunkt Betriebswirtschaft
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Verkäufer*in, Warenbereiche Wohnen/Haushalt und Küchen; ausbildungsbegleitender Unterricht der Berufsschule

KURATORIUM

VORSITZENDER:

Ralf Falkenberg
Schäfer Inneneinrichtung
Kölner Str. 286
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211/77 55 22
Fax: 0211/78 44 49
info@schaefer-inneneinrichtung.de
www.schaefer-inneneinrichtung.de

KURATORIUMSMITGLIEDER:

Peter Hartkopf
Hartkopf & Cie.
Personalberatung GmbH
Schloßstr. 20 / Süd
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204/95 06-0
Fax: 02204/95 06-22
info@hartkopfmanagement.de
www.hartkopfmanagement.de

Stephan Müller
Polster Aktuell
Hessen GmbH & Co. KG
Oderstr. 16
63452 Hanau
Tel.: 06181/428 77-0
Fax: 06181/428 77-20
info@polsteraktuell.de
www.polsteraktuell.de

Andreas Hoster
Hoster Küchen
& Einrichtungen GmbH
Hülser Str. 500
47803 Krefeld
Tel.: 02151/225 04
Fax: 02151/80 11 76
hoster@kuechen.de
www.hoster.kuechen.de

MöFa

Die Lehrinhalte werden ständig durch intensiven Kontakt zur Einrichtungsbranche aktualisiert und erweitert. Sie werden praxisnah und anwendungsbezogen vermittelt.

Auf dem Studienprogramm der Fachschule stehen auch Exkursionen zur Möbel- und Zubehörindustrie, zu Handelsbetrieben und Handelsorganisationen sowie der Besuch der imm cologne, der Interzum und der Orgatec. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, sich einen Überblick über das aktuelle Angebot der Branche zu verschaffen. An der imm cologne beteiligen sie sich auch aktiv als Aussteller mit einem eigenen Stand, dessen Gestaltung eine Projektgruppe aus Studierenden konzipiert.

FÖRDERUNG:

Der Besuch der Fachschule wird gefördert nach AFBG („Meister-BaFög“), Schüler-BaFög, nach AZAV, ebenso von der WeGeBau, von der Rentenversicherung, den Berufsgenossenschaften und dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr. Außerdem können Bildungsgutscheine eingereicht werden. Der Arbeitgeberservice berät gerne.

ANSCHRIFT:

Fachschule des Möbelhandels
Frangenheimstr. 6
50931 Köln
Tel.: 0221/940 13-0
Fax: 0221/940 13-27
info@moefa.de
www.moefa.de

Bachelor Professional Wirtschaft

Studiendauer: 4 Semester

Studienbeginn:

jeweils ca. 1. März* und 1. September – Anmeldung jederzeit möglich

Studienvoraussetzungen:

- mindestens Fachoberschulreife (mittlere Reife, Realschulabschluss)
- abgeschlossene Berufsausbildung (auch branchenfremd möglich)
- Abschlusszeugnis der Berufsschule, falls Berufsschulpflicht bestand
- bis zur Zulassung zum Fachschulexamen mindestens einjährige Berufspraxis nach der Berufsausbildung (auch in Teilzeit während des Studiums möglich)
- alternativ zur Berufsausbildung: mindestens 5 Jahre Berufstätigkeit

**Bei entsprechender Nachfrage*

BESCHREIBUNG:

Die optimale Kombination aus betriebswirtschaftlichen, waren-spezifischen und gestalterischen Studieninhalten mit praxisbezogener Ausrichtung vermittelt den Studierenden die erforderliche Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude, um eine leitende Position zu übernehmen oder selbstständig ein Unternehmen zu führen. Für interessierte Studierende werden eine Zusatzqualifikation im Bereich Büro- und Objekteinrichtung sowie eine Arbeitsgemeinschaft Küchentechnik angeboten. Die Absolventen sind für Handel, Industrie und Verbände qualifizierter Nachwuchs.

Dualer Fachschul-Studiengang:

Studiendauer einschließlich betrieblicher Ausbildungszeit: 6 Semester

Ausbildungs-/Studienbeginn:

ca. 1. August eines Jahres im Ausbildungsbetrieb

Studienvoraussetzungen:

- Abitur oder Fachhochschulreife
- Abschluss eines Ausbildungsvertrages zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Warenbereiche Wohnen/Haushalt, Küchen, oder Industriekaufmann/ -frau verkürzt auf zwei Jahre
- Erfüllung der Berufsschulpflicht an der MöFa

Beschreibung:

Der duale Fachschulstudiengang für Schulabgänger mit Abitur oder Fachhochschulreife führt in nur drei Jahren zum IHK-Abschluss „Kauf-frau/-mann im Einzelhandel“ und zum Fachschulabschluss „Bachelor Professional Wirtschaft“.

Im Rahmen eines kompakten Trainee-programms, in dem sich Theorie- und Praxisphasen abwechseln, absolvieren die Kandidaten die berufliche Erstausbildung und erwerben den Abschluss „Bachelor Professional Wirtschaft, Fachrichtung Möbelhandel“.

Die Teilnehmer an diesem Bildungsangebot erhalten somit, neben der

kaufmännischen Ausbildung, umfassende betriebswirtschaftliche, warenkundliche, verkaufokundliche und gestalterische Qualifikationen sowie ein einzigartiges Netzwerk in der Branche, die keine andere Bildungseinrichtung in dieser Form anbietet. Die Studierenden werden zudem auf die Ausbildereignungsprüfung vorbereitet.

In den Praxisphasen im Ausbildungsbetrieb kann der Studierende sich ohne Unterbrechung durch einen Berufsschulbesuch auf die praktische Ausbildung konzentrieren; die Theoriephasen einschließlich des Berufsschulunterrichtes erfolgen an der MöFa. Nach der IHK-Prüfung im Frühjahr des 2. Ausbildungsjahres und einer anschließenden Praxisphase schließen sich das 5. und 6. Semester in Vollzeit an der MöFa an, die mit dem Fachschulexamen enden. Das duale Fachschulstudium in Verbindung mit der Ausbildung zur Industriekauffrau/-mann ist geplant (Stand November 2023, abhängig vom Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln).

Mit diesem Angebot bietet die MöFa den Unternehmen der Branche die Möglichkeit, gezielt Bewerber*innen mit Abitur/Fachhochschulreife zu gewinnen, um sich frühzeitig Potenzial für den Führungsnachwuchs zu sichern und an ihr Unternehmen zu

binden. Dabei treffen sie in gewohnter Weise ihre Personalauswahl und führen den betrieblichen Teil der Berufsausbildung durch, während die MöFa als Bildungsdienstleister den ausbildungsbegleitenden Berufsschulunterricht und das Fachschulstudium anbietet. Im Rahmen des Studienprogrammes wechseln sich Theorie(MöFa) und Praxisphasen (Betrieb) in Ausbildungsblöcken ab.

Die Unternehmen lernen die potenziellen Führungskräfte intensiv kennen, erkennen frühzeitig die Eignung und binden die Teilnehmer*innen an sich. Eine Anstellungsgarantie nach Beendigung besteht nicht, andererseits kann das Unternehmen jedoch Vereinbarungen zum späteren Verbleib der Absolventen vertraglich fixieren. Einen Vertragsvorschlag mit Rückzahlungsklausel hält die Schule bereit.

Alternativ zum Blockunterricht bietet die MöFa ein 3+3 Modell an. Die Studierenden kommen durchgehend alle 6 Semester von Montag bis Mittwoch zur MöFa und stehen an den drei anderen Tagen dem Unternehmen zur Verfügung.

ZEITLICHER ABLAUF DUALER STUDIENGANG

Duales Studium im 3+3 Modell

Duale Studierende aus dem Großraum Köln kommen durchgehend alle 6 Semester von Montag bis Mittwoch zur MöFa. Dabei wird die Berufsschule in die Fachschule integriert. Die IHK Abschlussprüfung findet nach 4 Semestern statt. Die beiden letzten Semester bereiten sich die Studierenden/Trainees auf die Prüfung zum Bachelor Professional vor.

Duales Studium im Block

In geraden Kalenderjahr ist der grobe Ablauf wie folgt:

- Start der Ausbildung im August
- Wintersemester im Betrieb
- Sommersemester (ca. März bis Juli) an der MöFa
- Wintersemester im Betrieb
- Sommersemester an der MöFa; IHK Abschlussprüfung
- Winter- und Sommersemester an der MöFa;
- Juni/Juli Abschlussprüfung Bachelor Professional

In ungeraden Kalenderjahren ist der grobe Ablauf wie folgt:

- Start der Ausbildung im August
- Wintersemester an der MöFa (ca. September bis Januar)
- Sommersemester im Betrieb
- Wintersemester an der MöFa
- Sommersemester im Betrieb; IHK Abschlussprüfung
- Winter- und Sommersemester an der MöFa;
- Juni/Juli Abschlussprüfung Bachelor Professional

Zwischen Abschluss der Berufsausbildung und Zulassung zum Examen muss eine studien-gleitende Praxiszeit von mindestens 12 Monaten nachgewiesen werden. Diese ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung „Bachelor Professional Wirtschaft“.

Prüfungen: IHK-Prüfungen zum/zur Kaufmann/-frau im Einzelhandel

Die Prüfungen erfolgen bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen IHK, da die Prüfung für 15 Bundesländer dieselbe ist und am gleichen Tag erfolgt.

Ausnahme: Nur Auszubildende aus Baden-Württemberg werden bei Zustimmung ihrer zuständigen IHK in Köln geprüft, bitte dazu rechtzeitig die Überstellung zur Prüfung in Köln bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen IHK beantragen. Die Termine entnehmen Sie bitte der Webseite der IHK.

Studium zum Bachelor an Fachhochschulen

Branchenbezug und die fundierte Ausbildung an der Fachschule des Möbelhandels und Hochschulabschluss zum Bachelor oder Master? Auch das bietet die Fachschule des Möbelhandels in Kooperation mit derzeit fünf deutschen Privathochschulen, der Akademie Deutscher Genossenschaften Montabaur, der Hamburger Fernhochschule, der Europäischen Fachhochschule Brühl, der privaten Fachhochschule Göttingen und der Hochschule Fresenius in Köln, der Rheinischen Fachhochschule Köln.

Nach erfolgreichem Fachschulexamen zum Bachelor Professional und einer gegebenenfalls erforderlichen Aufnahmeprüfung an einer der fünf Hochschulen steht den Absolventen*innen der Weg zu einem berufsbegleitenden Studium zum Bachelor of Business Administration (Montabaur, Hamburg), zum Bachelor of Arts B.A. (Brühl, Göttingen) und zum Bachelor of Arts im Fachbereich Wirtschaft und Medien an der Hochschule Fresenius offen.

Dafür hat die Schule umfangreiche Vereinbarungen für die Anerkennung von Studieninhalten des Fachschulstudiums getroffen, sodass Interessenten je nach Hochschule in 2–4 weiteren Semestern das Bachelor-Examen ablegen können.

Bei entsprechenden Leistungen im Bachelor-Examen steht im Anschluss der Weg zum Masterstudium offen. Auch an anderen Hochschulen können bis zu 90 Credit Points angerechnet werden. Die Schule berät in diesem Fall individuell.

Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Einrichtung; Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Küche

Studiendauer: 2 Semester
Studienbeginn: jeweils ca. am 1. März* und 1. September – Anmeldung jederzeit möglich.

Studienvoraussetzungen:

- mindestens Fachoberschulreife (mittlere Reife, Realschulabschluss)
- abgeschlossene Berufsausbildung**
- Abschlusszeugnis der Berufsschule, falls Berufsschulpflicht bestand - bis zur Zulassung zum Fachschulexamen mindestens einjährige Berufspraxis (teilweise auch in Teilzeit während des Studiums möglich)
- alternativ zur Berufsausbildung: mindestens 5 Jahre Berufstätigkeit**

* bei entsprechender Nachfrage

** Gerne werden auch Seiteneinsteiger aus nicht-kaufmännischen Berufen aufgenommen.

FÄCHER-/ZEITAFEL – INTERIOR DESIGNER*IN EINRICHTUNG

Semester	1.	2.
Warenkunde		
Möbelkunde	4	4
Polstermöbelkunde	2	2
Heimtextilien	2	2
Stilkunde	2	2
Raumplanung und -gestaltung		
Darstellungstechniken	4	2
Raumplanung	4	4
Küchenplanung	2	0–2
Programmkunde	2	
Verkauf		
Allgemeine Rhetorik	2	2
Verkaufpsychologie	2	2
Verkaufstechnik und -taktik	2	2
Computergestützte Raum- und Küchenplanung einschließlich Auftragsbearbeitung	2	2
Wirtschaftslehre		
Betriebswirtschaftslehre	2	2
Finanzmathematik	2	2
Englisch		2
Ausbildungswesen	2	2
Fachschulprojekt		2
Gesamtwochenstunden	36	34–36

Änderungen der Stundenverteilung vorbehalten

Die Studierenden werden auf die Ausbildereignungsprüfung vorbereitet.

Der Abschluss als „Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Einrichtung“ qualifiziert zum Einsatz in allen Verkaufsbereichen der Einrichtungsbranche, wobei der/die „Staatlich geprüfte(r) Interior Designer*in Küche“ bevorzugt im anspruchsvollen Beratungsbereich

der Küchenspezialgeschäfte und der Küchenfachabteilungen großer Einrichtungshäuser tätig sein wird, aber auch bei Verbänden und Herstellern gibt es attraktive Tätigkeitsfelder.

FÄCHER-/ZEITAFEL – INTERIOR DESIGNER*IN KÜCHE

Semester	1.	2.
Warenkunde		
Möbelkunde	4	4
Küchentechnik	4	4
Raumplanung und -gestaltung		
Darstellungstechniken	4	2
Raumplanung		
Küchenplanung	4	4
Programmkunde		2
Verkauf		
Allgemeine Rhetorik	2	2
Verkaufpsychologie	2	2
Verkaufstechnik und -taktik	2	2
Computergestützte Küchenplanung einschließlich Auftragsbearbeitung	4	4
Wirtschaftslehre		
Betriebswirtschaftslehre	2	2
Finanzmathematik	2	2
Englisch	2	
Ausbildungswesen	2	2
Fachschulprojekt		2
Gesamtwochenstunden	34	34

Änderungen der Stundenverteilung vorbehalten

Berufsschule für Auszubildende im Einrichtungs- und Küchenhandel an der Fachschule des Möbelhandels

Ausbildungsdauer:

je nach Ausbildungsvertrag 18 Monate bis 3 Jahre in Teilzeitform

Ausbildungsbegleitender Unterricht für Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel und Verkäufer*in in den Fachbereichen Wohnen/Haushalt und Küchen.

An der Fachschule des Möbelhandels in Köln gibt es seit dem Jahr 1977 eine staatlich anerkannte Fachberufsschule. Je nach Dauer des Ausbildungsvertrages werden Fachklassen für die Bereiche Wohneinrichtungen oder Küchen gebildet, um eine optimale Vorbereitung auf die Prüfungen bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen IHK zu gewährleisten.

Die speziellen Warenverkaufskunden Möbel, Polstermöbel, Heimtextilien, Möbelstile und Gestaltung sowie Küchenmöbel, Küchentechnik und Küchenplanung bilden den fachkundlichen Ausbildungsschwerpunkt.

Neben diesem branchenbezogenen Bereich werden die Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Bereichs wie Deutsch, Politik, Kundenkommunikation und Service, Wirtschafts- und Sozialprozesse, warenauswirtschaftliche Prozesse, kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Datenverarbeitung und Englisch unterrichtet.

Die Berufsschüler*innen erfüllen an der MöFa die Berufsschulpflicht und erlangen den Berufsschulabschluss gemäß den Vorgaben des Schulgesetzes NRW.

Die MöFa wird regelmäßig von der IHK als herausragender Ausbildungspartner ausgezeichnet. Gerne suchen wir auch nach individuellen Lösungen für Ihren Betrieb. Sprechen Sie uns an!

Staatlich geprüfte(r) Kaufmännische(r) Assistent*in und Fachhochschulreife – Schwerpunkt Betriebswirtschaft, mit möbelwirtschaftlicher Ausrichtung

Ausbildungsdauer:

3 Jahre in Vollzeitform

Ausbildungsbeginn:

jeweils im September

Aufnahmevoraussetzungen:

- Fachoberschulreife (mittlere Reife, Realschulabschluss)
- Der Bildungsgang sollte von Schüler*innen gewählt werden, die Interesse an kaufmännischen Aufgaben und Tätigkeiten haben.

Zielsetzung der Ausbildung

Bei diesem Bildungsgang handelt es sich um eine bundesweit anerkannte Berufsausbildung nach Landesrecht, die gleichzeitig zum Erwerb der Fachhochschulreife führt. Das Ziel ist die Qualifizierung für eine Berufsausübung im kaufmännischen

STAATLICH GEPRÜFTE(R) KAUFMÄNNISCHE(R) ASSISTENT*IN UND FACHHOCHSCHULREIFE

Schwerpunkt Betriebswirtschaft mit möbelwirtschaftlicher Ausrichtung

Berufsbezogener Lernbereich Fächer des fachlichen Schwerpunktes

• Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	6	6	6
• Volkswirtschaftslehre	2	2	2
• Informationswirtschaft mit Warenwirtschaft	4	4	4
• Wirtschaftsinformatik	2	2	2
• Absatzwirtschaft einschließlich Waren- verkaufskunde und der speziellen Warenkunde des Möbelhandels (Möbel-, Polsterkunde)	4	4	4
• Physik	0–2	2	0–2
• Mathematik	2	2	2
• Englisch	2	2	2

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation	2	2	2
Religionslehre	2	0–2	0–2
Sport/Gesundheitsförderung	0–2	2	0–2
Politik/Gesellschaftslehre	2	2	2

Differenzierungsbereich

Kunstgeschichte	2		
Textilkunde		2	
Küchentechnik			2
Gestaltung	2	2	2
Gesamtstundenzahl	32–36	34–36	30–36
Betriebspraktika	4 Wo.	4-8 Wo.	4 Wo.

Änderungen der Stundenverteilung vorbehalten

Tätigkeitsfeld. Die Ausbildung erstreckt sich in vollzeitschulischer Form auf alle kaufmännischen Aufgaben und Probleme, die üblicherweise in den unterschiedlichen Branchen und Wirtschaftszweigen zu finden sind.

Die Absolventen*innen können später als Sachbearbeiter*innen im Vertrieb, im Finanz- und Rechnungswesen, im Einkauf, Personalwesen und in der Informationsverarbeitung planende, informierende und kontrollierende Aufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus werden die Absolventen*innen für ein Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt qualifiziert (Fachhochschulreife). Die Akzentuierung liegt auf der Möbelwirtschaft und bietet damit eine klare Orientierung und Ausrichtung auf eine bestimmte Branche, ohne andere Branchen bei der späteren Berufstätigkeit auszuschließen.

Über die Entwicklung eines betriebswirtschaftlichen Verständnisses am Beispiel der Möbelwirtschaft werden die Schüler*innen in die Lage versetzt, vor dem interessanten Hintergrund von Wohnen und Einrichten mit betrieblichen Problemsituationen umzugehen.

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER MÖBELFACHSCHULE e.V.

Dem Verein gehören neben den 11 Gründungsmitgliedern (Mitgliedern des BVDM-Präsidiiums, des Vorstands und des Kuratoriums Verein Fachschule) auch fast alle Studierenden der Fachschule an. Satzungsgemäß ist die Aufgabe des Fördervereins die Förderung und Unterstützung der Fachschule in ihren Aufgaben und Zielen.

Verein zur Förderung der Möbelfachschule e. V.

Geschäftsführer:

Peter Faust
 Frangenheimstr. 6
 50931 Köln
 Tel.: 0221/940 13-0
 Fax: 0221/940 13-28
 faust@moefa.de

FÜHRUNGS-AKADEMIE FÜR DIE MÖBELWIRTSCHAFT GMBH, KÖLN

Vorstandsmitglieder:

Markus Meyer
City Polster Handels GmbH
Merkurstr. 16
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631/350 33 90
info@city-polster.de
www.city-polster.de

Kirk Mangels
LEMAGO Consulting GmbH & Co. KG
Geibelstraße 46a
22303 Hamburg
Tel.: 040/284 17 87-0
mail@lemago-consulting.com
www.lemago-consulting.com

Geschäftsführer:

Peter Faust
Frangenheimstr. 6
50931 Köln
Tel.: 0221/940 13-26
faust@moefa.de
www.moefa.de

Die Führungsakademie ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Fachschule des Möbelhandels und veranstaltet in Präsenz und online Seminare zu fachspezifischen Themen.

Das Angebotsportfolio der Führungsakademie wird derzeit überarbeitet, um den geänderten Bedürfnissen der Branche Rechnung zu tragen, daher liegt aktuell noch kein neuer Seminarekalender vor.

Vergangene Veranstaltungen waren u.a.: „Polstermöbel und Bezugstoff“, „Perspektivische Darstellung in Planung und Gestaltung“, „Sicher auftreten, überzeugend reden, Grundlagen für erfolgreiche Mitarbeiter im Einrichtungshandel“, „Einführung in die Tätigkeit des Möbelsachverständigen“ etc.

Die Führungsakademie führt nach Bedarf auch firmeninterne Seminare durch, sodass die Ausbildung der Mitarbeiter*innen an eigenen Produkten und nach speziellen

Wünschen und Anforderungen der Unternehmen erfolgen kann.

**Führungsakademie für die
Möbelwirtschaft gGmbH**

Frangenheimstr. 6

50931 Köln

Tel.: 0221/940 13-26

faust@moefa.de

www.moefa.de

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erbringt der BVDM folgende Aktivitäten:

- Alle zwei Monate publiziert der BVDM in der „möbel kultur“ die „BVDM-Meinung“. Diese Rubrik wendet sich primär an die gesamte Branche und spricht Themen an, die aus verbandseigener Sicht eine Stellungnahme und Meinung erfordern
- Herausgabe von Presseinformationen zu branchenrelevanten Themen und Anlässen
- Bereitstellung von Presseinformationen und Fotos auf der BVDM-Homepage: www.hwb.online
- Interviews für Tageszeitungen, Wirtschaftszeitungen sowie Radio- und/oder TV-Redaktionen zur sachlichen Hintergrundinformation für die Branchenberichterstattung
- BVDM-Messepolitik – Teilnahme an der imm cologne mit einem eigenen Stand
- Repräsentationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Branche
- Im Januar Mitwirkung an der imm-cologne-Fachpressekonferenz mit Statements zum abgelaufenen Jahr und einem Ausblick auf das neue Jahr



DER PODCAST FÜR DIE MÖBEL- BRANCHE JETZT REINHÖREN!



HIER DIE VIERTE
FOLGE ANHÖREN



IHR KONTAKT

KOLJA NANZ
Digital Operations Manager
E-Mail: kolja.nanz@vincentz.net
Tel.: 040 632018-64

SIE HABEN INTERESSE AN EINEM INDIVIDUELLEN PODCAST?

Wir produzieren Ihre Inhalte im „möbel kultur“-
Podcast-Format. Sprechen Sie uns an!

FACHBEGRIFFE IM MÖBELHANDEL

MATERIALIEN, ZUBEHÖR, OBERFLÄCHEN

überarbeitet von Georg Molls

BEREICH HOLZ

Europäische Laubhölzer: Haben Poren, die im Querschnitt ringförmig angeordnet und deutlich sichtbar sind. Dazu zählen Eiche, Ruster, Esche. Andere haben Poren, die zerstreut angeordnet und nicht sichtbar sind, z. B. Ahorn, Buche, Birnbaum.

Furnier: Dünnes Blatt aus Holz, das durch Schalen, Messern oder Sägen vom Stamm oder Stammteil abgetrennt wird (DIN 4079) und nicht dicker als 8 mm ist (DIN 68 871).

Furniersperrholz: Holzwerkstoff, der mindestens aus drei oder mehr, jedoch in ungerader Zahl kreuzweise verleimten Furnieren hergestellt wird. Verwendung z. B. für Rückwände, Schubkastenböden und Ähnliches.

Harthölzer: Vorwiegend Laubhölzer wie Eiche, Buche, Esche usw. Verwendung als Massivholz u. a. im Polstergestellbau.

Holzfaserverplatte: Platte aus verpressten Holzfasern mit einer glatten

Ober- und einer rauen Unterseite. Verwendung harter Platten bei Schubkastenböden und Rückwänden.

MDF-Platte: Mitteldichte Faserplatte, die über einen homogenen Aufbau verfügt. Die Oberfläche ist feiner als bei herkömmlichen Möbelspanplatten.

Mehrschichtplatte: Platte aus miteinander verleimten Lagen derselben Holzart, deren Dicke 7 mm nicht unterschreitet (DIN 68 871).

Nadelhölzer: Die Jahresringe setzen sich aus hellerem, breiterem Frühholz und dunklerem, schmalere Spätholz zusammen. Dazu zählen Kiefer, Lärche, Eibe, Fichte und Tanne.

Spanplatte: Holzwerkstoff, hergestellt durch Verpressen von Holzspänen und/oder anderen holzartigen Faserstoffen. Vielseitige Verwendung u. a. für den Möbelbau, den Innenausbau, bei Einbaumöbeln und in der Bauindustrie.

Spint: Schicht zur Nährstoffleitung innerhalb des Baumstammes.

Stabsperrholz: Holzwerkstoff mit mindestens je einer Lage Sperrfurnier auf jeder Seite und einer mittleren Schicht aus aufrecht aneinanderliegenden Holzstäben (ehemals Tischlerplatte).

Tropische Laubhölzer: Laubhölzer aus tropischem und subtropischem Klimagürtel, z.B. Mahagoni, Rio-Palisander, Sapelli, Makore, Afrormosia, Anigre, Koto, Wenge, Limba, Boiré usw.

Weichhölzer: Nadelhölzer wie Kiefer, Fichte oder Tanne, aber auch Laubhölzer wie Erle, Pappel oder Linde. Verwendung als Massivhölzer u. a. im Möbelbau.

BEZEICHNUNGEN HOLZMÖBEL NACH DIN 68 871

Antikes: Möbel, die mindestens 100 Jahre alt sind und nicht wesentlich verändert wurden.

Echt: Möbel, bei denen alle sichtbaren Teile aus derselben Holzart bestehen (massiv oder furniert).

...-Furnier: Möbel, bei denen alle sichtbaren Teile bzw. Flächen aus der genannten Holzart furniert sind. Massive Teile dürfen dagegen auch aus einer anderen Holzart sein.

Massivholz: Möbel, bei denen alle Teile, außer der Rückwand und den

Schubladenböden, in der Dicke in ihrem natürlichen Gefüge durchgehend aus der bezeichneten Holzart hergestellt und nicht furniert sind.

Stil: Möbel, die die Formen und die Ornamente einer bestimmten Stilepoche deutlich erkennen lassen.

Reproduktion: Möbelstück, das in Form und Material nahezu einem antiken Möbelstück nachgebaut wird.

BEREICH STAHL

Farbig lackiert: Lack wird bei hohen Temperaturen (300° C) getrocknet. Anwendung meistens bei Gartenmöbeln.

Galvanisieren: Hierbei wird der Stahlkern elektrolytisch mit einer dünnen Schicht aus Kupfer, Nickel, Messing oder Chrom überzogen. Anwendung bei Gestellen für den Innenraum und für Beschläge.

Legieren: Der Stahl wird nicht durch eine äußere Schutzschicht, sondern von innen her vom Oxidieren abgehalten. In der Schmelze werden dem Stahl Metalle, z.B. Chrom und/oder Nickel, zugesetzt, die seine nicht rostende Eigenschaft bewirken. Anwendung für Spülen, Ablauflächen, Kochmulden, Dunst-abzugshauben usw.

FACHBEGRIFFE

Wirbelsintern: Das Gestell wird auf 400° C erhitzt und in einen Behälter gehängt, in dem sich aufgewirbeltes Kunststoffpulver befindet, das auf dem heißen Stahl zum Schmelzen gebracht wird und dabei eine geschlossene Kunststoffschicht bildet. Diese ist dick, widerstandsfähig und stark verbunden mit dem Stahl. Anwendung meistens bei teuren Gartenmöbeln.

Emaille: Vergleichbar mit verhärtetem Glas. Seine Rohstoffe sind natürlichen Ursprungs, wie z.B. Flocken, welche aus geschmolzenem Quarz abgeleitet werden, Feldspat und anderen Silikaten. Zusammen mit Pigmenten und Wasser werden alle Komponenten zu einer Paste vermischt. Spezielle Rollbeschichter versehen den Stahl auf beiden Seiten mit einer ersten Schicht Emaillepaste. Bei einer Temperatur von über 800° C werden die Schichten vollständig mit dem Stahl verschmolzen. Nach der ersten Verschmelzung wird eine zweite Schicht auf die oberste Schicht des entstehenden Emailstahls gesprüht. Diese Lage bestimmt die Farbe und den Glanz des herzustellenden Materials. Eine zweite Erhitzung erfolgt und verschmilzt diese Lage mit der ersten Basislage. Nach der Abkühlung wird der Emailstahl wieder aufgerollt und ist somit fertig für die weitere

Verarbeitung. Die Emaillestahloberfläche bietet einen besonderen visuellen Effekt. Sie ist außergewöhnlich haltbar und pflegeleicht. Anwendung u.a. bei Küchen und Badezimmern, Tischplatten, Türen.

BEREICH GLAS

Acrylglas: Ein thermoplastischer Kunststoff mit dem Namen Polymethylmethacrylat (PMMA). Der Markenname ist „Plexiglas“. Dieses Material ist kratzempfindlich, staubanziehend und kann von acetonhaltigen Mitteln angegriffen werden. Anwendung findet es meist bei der Herstellung von Rückenlehnen, Sitzen für Stahlrohrstühle, kleinen Beistelltischchen und modischen Regalen.

Echtes Antikglas: Wird mundgeblasen und hat deshalb Luftblasen, Schlieren, natürliche Unebenheiten und andere Eigenarten.

Neuantikglas: Ornamentglas, leicht getönt, in deren Oberfläche Fehler eingeprägt sind. Es ist viel preisgünstiger und wird vorwiegend bei Stil- und rustikalen Möbeln verwendet.

Ornamentglas: Glasplatte, auf deren Oberfläche Musterungen eingeprägt sind.

Parsolglas: Eingefärbtes Spiegelglas.

Silikatglas: Schmelzprodukt, das im Wesentlichen Quarzsand (Silizium) enthält – im Sprachgebrauch häufig als „Glas“ bezeichnet.

Spiegelglas: Verzerrungs- und fehlerfreie Glasplatten, die mit reflektierendem Material belegt werden.

BEREICH STEIN

Granit: Sehr hartes Tiefengestein aus fein- bis grobkörnigen Teilen von Feldspat, Quarz und Glimmer. Grundfarbe: rötlich, gelblich oder bräunlich. Lässt sich gut bearbeiten und eignet sich durch seine Widerstandsfähigkeit u. a. auch zur Spülenherstellung.

Marmor: Weißes oder farbiges, häufig geädertes Metamorphgestein. Die meisten Marmorplatten sind lackiert, weil man sie vor dem Eindringen von Wasser oder Fetten schützen muss.

Onyx: Abart des Quarzes, das grünlich, bräunlich und cremefarben schimmert und nur in kleinen Stücken gebrochen werden kann. Ganze Onyxplatten haben daher Seltenheitscharakter und sind dementsprechend teuer.

Schieferplatte: Ein Metamorphgestein, das aus dünnen, ebenen Lagen besteht und in flache Spalten geteilt ist. Ihre unebene Oberfläche wird mit schnelltrocknenden Ölen

imprägniert, so wird eine Schutzschicht gebildet, die wasserabweisend ist und die schöne schwarze Färbung der Schieferplatte erst richtig zur Geltung bringt. Die Schieferplatte ist recht empfindlich. Oft reicht das Staubwischen nicht aus, um eine perfekte Pflege zu garantieren, sodass häufig eine Bearbeitung mit Stahlwolle erforderlich ist. Danach sollte die Platte mit Leinölfirnis oder Teaköl eingerieben werden.

BEREICH FLIESEN

Fliesenplatte: Platte aus Steingut, Stein, Kunststoff oder Glas, deren Oberfläche nicht immer glatt ist, aber widerstandsfähig. Sie ist außerdem hitzebeständig und leicht zu reinigen.

BEREICH ROHR

Flechtrohr: Die gelbe Schale des Rohrs wird zum Herstellen von Flechtwerk verwendet.

Rattan: Vollmaterial, das im Querschnitt die poröse Struktur von Holz aufweist. Es wird aus den Stengeln bestimmter Rattanpalmen, die im ostasiatischen Dschungel wachsen, gewonnen. Das Rohr ist nicht hohl, sondern voll. Als Naturrohr hat es einen gelblichen Farbton, der in Abständen von 30 cm von braunen

FACHBEGRIFFE

bis schwarzen Ringen unterbrochen ist. Die dickeren Stangen des Naturrohrs – sogenannte Gestellrohre – werden für tragende Möbelteile verwendet und die dünneren – sogenanntes Korbrohr – für das Füllen der Sitze oder Rücken der Sitzmöbel.

Peddigrohr: Geschältes Rattan, kann in verschiedenen Farbtönen gebeizt und lackiert werden.

Wickelrohr: Schalenprodukt, das in gleich breiten Streifen vom Rohr abgeschält und zum Stabilisieren von Eckverbindungen verwendet wird.

BEREICH BESCHLÄGE

MONTAGE VON BESCHLÄGEN

Anschlag: Die Lage des Drehpunktes der Tür zum Schrankkorpus (z. B. r = rechts, l = links).

Aufliegend: Auf dem Holz befestigt, nicht eingelassener Beschlag.

Eingelassen: Beschläge werden flachbündig oder teilweise in das Holz eingelassen.

ANSCHLAGARTEN

Aufschlagend: Die Tür schlägt vor die Korpuskanten.

Überfälzt: Die Türkanten weisen einen Falz auf, sodass ein Teil der Tür zwischenschlagend, der andere Teil aufschlagend ist.

Zwischenschlagend: Die Tür befindet sich zwischen den Korpusseiten.

BESCHLÄGE FÜR BETTEN

Bettbeschlag: Hat keilförmige Haken, die sich beim Einhängen in ein Schlitzblech festziehen.

Winkelbeschlag: Winkelteil mit Schlitzlöchern, das auf die Schraubenschäfte des Gegenstückes gehängt und mit Schrauben angezogen wird.

BESCHLÄGE FÜR TÜREN

Einbohrbänder: Haben Stifte, die in vorgebohrte Löcher eingesteckt oder eingedreht werden.

Lappenbänder: Bestehen aus zwei Lappen, welche an Tür und Korpus festgeschraubt werden.

Stangenscharniere: Haben zwei Lappen, welche fingerförmig ausgeschnitten und um die Stange herumgerollt sind. Sie haben die Länge der Tür.

Topfscharniere: Haben die Form eines Topfes und werden in der Türinnenseite festgekeilt und/oder zusätzlich verschraubt.

Zapfenbänder: Bänder, die ober- und unterseitig in die Stirnkante über Zapfen eingelassen werden.

SPEZIALBESCHLÄGE FÜR TÜREN

Schiebetürbeschlag: Von diesem Beschlag geführt, lassen sich die Türen seitwärts vor den Schrankkorpus schieben.

Faltschiebetürbeschlag: Die Türen werden beim Öffnen zu einem schmalen Türpaket gefaltet, das sich beliebig nach der rechten oder linken Schrankseite verschieben lässt.

Drehschiebetürbeschlag: Auf diese Weise angeschlagene Türen können seitlich in den Schrankkorpus geschoben werden.

BESCHLÄGE FÜR SCHUBKÄSTEN

Neben der klassischen Ausführung einer Schublade mit Lauf-, Streif- und Kippleisten werden heute hauptsächlich beschlagsgeführte Schubladen produziert.

Rollschubführungen: Zwei ineinanderlaufende Metallschienen, an deren Ende sich jeweils eine

Rolle befindet. Die eine ist an der Schrankseite und die andere am Schubkasten befestigt. Dadurch kann der Schubkasten bis zu 2/3 seiner Tiefe aus dem Gehäuse gezogen werden.

Teleskopbeschläge: Mehrere ineinanderlaufende Metallschienen, die das Herausziehen des Schubkastens aus dem Möbelkasten in der vollen Tiefe und somit einen Voll- oder Überauszug ermöglichen.

Kugelführung: Kugelgelagerte, sehr exakte, leichtgängige Führung.

BEREICH OBERFLÄCHEN-BEHANDLUNG

Beizen: Farbtonveränderung durch Auftragen von Pigmenten oder chemischen Substanzen, wobei die Zeichnung des Holzes sichtbar bleibt. Träger können u.a. Wasser, Alkohol, Terpentin oder Wachse sein.

Bleichen: Der Farbton des Holzes wird durch chemische Reaktion mittels z. B. Wasserstoffperoxid aufgehellt.

Wachsen: Traditionelle Schutzbehandlung mit natürlichen oder synthetischen Wachsen.

Lackieren: Schutzbehandlung der Oberfläche des Möbels mit Klar- oder Pigmentlacken.

FACHBEGRIFFE

Laugen: Oberflächenveränderung mit Natronlauge (DIN 68 891).

Mattieren: Möbeloberfläche, überzogen mit einer mattglänzenden Mattineschicht. Die Poren sind nicht gefüllt.

Polieren: Lackschicht, die durch Schleifen und Polieren hochglänzend wird.

BEREICH LACKE

Farblackierung: Deckt und schützt den Untergrund mit seinen Farbpigmenten voll und ganz. Holz- und Faserplattenoberflächen werden auf diese Weise mit einer geschlossenen Schutzschicht versehen, die den Untergrund verdeckt.

Klarlack: Transparenter Lack, der das Bild des Holzes unverändert zur Geltung kommen lässt und es gegen äußere Einflüsse schützt.

Nitrozellulose-Lacke (NC-Lacke): Feuchtigkeits- und kratzempfindliche Lacke, die in jeder gewünschten Glanz- oder Mattstufe aufrocknen können. Sie sind preisgünstig und einfach zu verarbeiten, haben aber einen hohen Lösungsmittelanteil.

Polyesterlacke: Zweikomponentenlacke, die zur Erzielung einer geschlossenenporigen Oberfläche eingesetzt werden. Sie werden insbesondere für Hochglanzlackierungen angewendet. Die Oberflächen sind strapazierfähig.

Polyurethanlacke (PU-/DN-Lacke): Zweikomponentige Kunststofflacke, die die widerstandsfähigsten Überzüge ergeben. Sie sind in unterschiedlichen Matt- und Glanzgraden herstellbar.

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke): Zweikomponentige Kunststofflacke, welche durch den Zusatz einer Säure aushärten, aus wohnhygienischen Gründen heute selten angewendet.

Schleiflack: Mehrschichtig deckende Farblackierung, bei der jede aufgetragene Lackschicht fein geschliffen wurde – also auch die letzte matte Oberfläche.

Wasserverdünnbare Lacke: Umweltfreundliche Lacke, die über einen geringen Lösungsmittelanteil verfügen und einen vernetzten oder unernetzten Oberflächenfilm bilden können.

BEREICH POLSTER (IM SINNE DER GÜTEZEICHEN RAL 430-4)

überarbeitet von Karl Franz

POLSTERMÖBEL

Sitzmöbel bestehen in der Regel aus

- Gestell
- Unterfederung
- Abdeckungen
- Aufpolsterung
- Bezug

Dabei ist darauf zu achten, dass alle Materialien von gleicher Qualität sind.

GESTELLE

Holzgestelle werden unterschieden in:

- Blindholzgestell (alle Teile, mit Ausnahme der Füße, sind überpolstert oder mit Stoff überzogen)
- Sichtholzgestelle (zeigen Teile oder das komplette Gestell)
- Metallgestelle (werden oft in Verbindung mit Funktionen verwendet)
- Kunststoffelemente (ermöglichen die Herstellung in jeder Form und Festigkeit. Sie ersetzen in großen Serien herkömmliche Materialien.)

UNTERFEDERUNGEN

Nosag- oder Wellenfedern finden im Sitz die häufigste Anwendung. Als

Aufpolsterung dienen Federkerne und Schaumstoffpolsterungen.

Elastische Gummigurte als Textilgurte finden ihren Einsatz meistens in Rücken und Armlehnen. Im Sitz kreuzweise verarbeitet, dienen sie den Schaumstoffpolstern als großflächige Unterfederung.

Unelastische Textilgurte können im eigentlichen Sinne nicht als Unterfederung bezeichnet werden, da keine federnden Elemente vorhanden sind. Sie dienen als Trägermaterial für die Taillenfedern des handgeschnürten Sitzes.

Andere Unterfederungen wie gedrehte Flachfedern, Federholzleisten, Zugfedern u.ä. spielen eine untergeordnete Rolle.

ABDECKUNGEN

Unterschiedliche Materialien trennen Unterfederung, Aufpolsterung und den Bezug. Dabei spielt das Verhindern einer möglichen Geräuschbildung ebenso eine Rolle wie die Konstruktion einer Anfangsweiche und der glatte Fall des Bezuges. Neben den klassischen latexierten Kokosmatten sind vor allen Dingen die verschiedenen Watten von Bedeutung.

FACHBEGRIFFE

Sie sind lockere, meist hochvolumige Faserverbundstoffe, die aus mehreren übereinanderliegenden Faservliesen bestehen und durch die natürliche Haftung der Fasern zusammengehalten werden. Es wird unterschieden in:

- **Merinawatte:** Faservliese aus Baumwolle, zerfaserten Textilabfällen, Wolle, Schurwolle oder Viskosespinnfasern, die durch Nähwirken verfestigt sind.
- **Polsterwatte:** Zerfaserte Textilabfälle (Baumwolle, Wolle, Chemiefasern) bzw. Baumwoll-Linters.
- **Polyesterwatte oder silikonisierte Watte:** Füllmaterial in Gewichten zwischen 50 und 600 g/m². Sie wird am häufigsten in der Polsterherstellung verwendet.

AUFPOLSTERUNGEN

Aufpolsterungen werden immer noch nach Schaum- und Federkernarten unterschieden. Der Schaumstoffanteil hat in den letzten Jahren zugenommen, bedingt durch die leichtere Verarbeitung bei außergewöhnlichen Formen und Funktionen. Außerdem ist die Haltbarkeit dem der Federkernpolsterungen gleichzusetzen.

FEDERKERNARTEN

Der Bonellfederkern hat Taillefedern, die durch Spiralfedern verbunden sind. In der Regel sind die Federn gleich groß und der Kern ist rechteckig.

Beim Zylinderfederkern werden zylindrische Federn ineinandergedreht. Dann können alle Formen ausgepolstert werden; Verstärkungen sind für stark strapazierte Stellen wie die Vorderkante möglich.

Der Taschenfederkern zeigt zylindrische oder tonnenförmige Federn in Vliestaschen.

SCHAUMARTEN

Blockschaum: Offenporiger Schaum, ergibt sich aus den verschiedenen Polsterplatten, die zuerst zugeschnitten und dann miteinander verbunden werden müssen.

Formschaum: Glatter, geschlossener Schaum, der nicht zugeschnitten werden muss, in einem Stück herstellbar ist und eine große Formvielfalt zulässt. Die Versteifungselemente oder die Gestellteile können auch eingeschäumt werden.

Kaltschaum: Härtet ohne Wärme aus und weist nach dem Crushen eine unterschiedliche Porenstruktur

auf. Der Kaltschaum ist von daher elastischer und wertiger.

Latex: Schaum, der aus Milchsaft bestimmter tropischer Pflanzen hergestellt und mit einem lichtdurchlässigen Stoff überzogen wird. Er ist elastisch, formbeständig, luftdurchlässig und temperatenausgleichend.

Verbundschaum: Zerkleinerte Schaumteile werden zusammengepresst und zu einem großen Block miteinander verbunden.

POLSTERAUFBAU

Hierunter wird die Gesamtheit von Polsterung und Bezug (Textil, Leder) verstanden (DIN 68 871). Es wird unterschieden in:

Legere Polsterung: Weicher Polsteraufbau, bei dem eine modellbedingte oder gestalterisch gewünschte Wellenbildung der Bezüge warentypisch ist (DIN 68 871). Charakteristisches Merkmal: Der Körper sinkt bei dieser Polsterungsart in die Polsterung ein.

Straffe Polsterung: Polsteraufbau, bei dem durch konstruktive Maßnahmen die Wellenbildung der Bezüge weitgehend vermieden wird (DIN 68 871). Konstruktive Maßnahmen können z.B. sein: bombierte Ausführung der Sitzflächen. Die Bezüge werden vorgespannt und gestrafft. Charakte-

ristisches Merkmal: Der Körper sitzt weitgehend auf der Polsterung.

BEREICH TEXTILIEN

überarbeitet von Bernd Wagner

Flachgewebe: Möbelstoffe, deren Kett- und Schussfäden sich rechtwinklig kreuzen (DIN 68 871). Dazu zählen Gobelin, Möbelrips, Piqué, Brokat, Chenille, Damast, Handwebstoffe, Lampas/Liseré, Matelassé, Moiré, Satin.

Flachgewirke: Möbelstoff, bei dem die Kettfäden durch ineinander verschlungene Maschen ein Maschengewirk bilden. Dazu zählen Raschelvelours und Flachgewirke.

Flockstoff: Möbelstoff mit samtartigem bis wildlederähnlichem Aussehen, der aus einem Flachgewebe als Trägermaterial besteht, auf das kurze, feine Fasern senkrecht eingebettet sind. Diese feinen Fasern lassen einen plüschartigen Flor entstehen.

Polgewebe: Dreidimensionales Gewebe, das zusätzlich zu den beiden Fadensystemen Kette und Schuss über ein drittes, aufrecht stehendes Fadensystem, den Pol, verfügt. Es wird dabei zwischen aufgeschnittenen Polfäden (Samt, Velours) und geschlossenen Polschlingen (Epinglé) sowie deren Kombination (Frisé) unterschieden. Dazu zählen Velours, Samt, Antikvelours, Moquette, Schattenvelours,

FACHBEGRIFFE

Velours de Gene, Mohairvelours, Cord-samt, Epinglé, Frisé.

Wirbelvliese: Möbelstoffe mit samtartiger, häufig wildlederähnlicher Oberfläche, die aus einem nicht gewebten, watteähnlichen Gewirr aus Mikrofasern hergestellt werden. Diese sind rückseitig durch zusätzliche Gewebe kaschiert. Bekanntester Markenname ist Alcantara.

TEXTILKENNZEICHNUNG

Seit dem 07.11.2011 ist die EU-Textilkennzeichnungsverordnung Nr. 1007/2011 in Kraft. Sie regelt die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen. Sie löste das Textilkennzeichnungsgesetz ab.

Wesentliche Änderungen sind etwa die Verpflichtung zur Kennzeichnung nichttextiler Teile tierischen Ursprungs oder die Befreiung von der Kennzeichnungspflicht für textile Teile von Schuhwaren und bestimmten Hüllen für Mobiltelefone oder tragbare Medienabspielgeräte. Auch neu ist die ausdrückliche Verpflichtung zur deutlich sichtbaren Angabe der Textilkennzeichnung beim E-Commerce (Onlineshops). Die Gewichtsanteile

aller einzelnen Fasern müssen in Prozent angegeben werden, gewisse Erleichterungen bei der Kennzeichnung von Multifaser-Textilerzeugnissen entfallen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Regelungen der Textilkennzeichnungsverordnung zusammengestellt. Sie sind bei Textilerzeugnissen zu beachten, die ab dem 09.05.2012 in Verkehr gebracht wurden, also erstmals in der EU auf dem Markt bereitgestellt wurden.

Die Kennzeichnungspflicht gilt für Erzeugnisse, die in der EU auf dem Markt bereitgestellt werden und die mindestens zu 80 Prozent aus Textilfasern bestehen. Ebenfalls ist Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme zu kennzeichnen, wenn ein Textil-Gewichtsanteil von mindestens 80 Prozent vorliegt. Auch Textilkomponenten der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, von Matratzenbezügen und von Bezügen von Campingartikeln werden als Textilerzeugnis behandelt, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 Prozent dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen.

Die Kennzeichnungspflicht trifft neben Herstellern und Importeuren auch die Händler. Diese haben sicherzustellen, dass die Waren korrekt gekennzeichnet sind.

WARENTYPISCHE EIGENSCHAFTEN

Die warentypischen Eigenschaften ergeben sich durch die Herstellungstechnik, die Warenkonstruktion oder die Materialzusammensetzung. Sie

stellen keinen Mangel dar, z.B. bei Veloursstoffen der „Sitzspiegel“ oder „Gebrauchslüster“.

Der Sachverständigenrat beim BVDM hat hierzu einen Katalog über warentypische Eigenschaften herausgegeben und vervollständigt ihn ständig.

FÜR MÖBELSTOFFE WERDEN FOLGENDE ANGABEN GEMACHT:

BEZEICHNUNG DER STOFFE	WARENTYPISCHE EIGENSCHAFT
Chenille und Florausfall Veloursgewebe	Gebrauchslüster und begrenzter ist möglich, Oberflächenschattierung
Seide	lichtempfindlich bei Sonneneinwirkung, das Gewebe kann brüchig werden
Seide, leichter Dekostoff	ist nicht schiebefest
Schwer entflammbarer Bezugsstoff	ist kein absoluter Brandschutz, schmelzbar bei Gluteinwirkung
Velours, Chenillestoffe, deren Polfasern aus Polyacryl bestehen	werden durch Einfluss von Körperfeuchtigkeit und Wärme verkräuselt, was zu einer schattierten Oberfläche führen kann
Fremdpillingbildung	tritt überwiegend bei Stoffen mit der Mischung von PES-Fasern auf
Anschmutzung von Möbelstoffen durch Bekleidungsstoffe	wird durch das Abfärben von Bekleidungsstoffen ausgelöst (BGH-Urteil, 3.12.1975 VII/ZR 1237/74 Bamberg)

FACHBEGRIFFE

ANFORDERUNGEN NACH DIN EN 14465/2006-09

überarbeitet von Bernd Wagner

Die DIN EN 14465 – Textilien – Möbelstoffe, Spezifikation und Prüfverfahren, wurde als Europäische Norm vom CEN am 3. November 2003 angenommen und ist seit Juni 2004 gültig (letzte Änderung A1 am 22.05.2006).

Diese Norm legt eine Reihe von Eigenschaften, die für die Bewertung von Möbelstoffen für den Wohnbereich wichtig sind und geeignete Prüfverfahren zur Bestimmung dieser Eigenschaften fest. Darüber hinaus wird ein Matrix-System beschrieben (Kategorien), um die Materialeigenschaften eines Möbelstoffes anzugeben.

Diese Norm gilt für Möbelstoffe sowohl im öffentlichen als auch im Wohnbereich, ausgenommen sind Sitzflächen von Straßenfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen.

Diese Norm gilt nicht für Möbelstoffe mit einer Beschichtung auf der Nutzfläche.

Geprüft werden folgende Materialeigenschaften:

- Zugfestigkeit nach DIN EN ISO 13934-1/2013-08

- Weiterreißfestigkeit nach DIN EN ISO 13937-3/2000-06
- Nahtschiebewiderstand nach DIN EN ISO 13936-2/2004-07
- Berstfestigkeit nach DIN EN ISO 13938-1/1999-10 (nur bei Maschenstoffen und Textilverbundstoffen)
- Scheuerbeständigkeit nach DIN EN ISO 12947-2/2017-03
- Pillbildung nach DIN EN ISO 12945-2/2000-11
- Lichtechtheit nach DIN EN ISO 105-B02/2014-11 (neue prNorm/Entwurf 2019)
- Reibechtheit trocken und nass nach DIN EN ISO 105-X12/2016-11

sowie wahlweise Farbechtheit gegen Wasser nach DIN EN ISO 105-E01/2013 und zusätzliche Materialeigenschaften für abnehmbare Bezüge.

BEREICH LEDER NACH DIN 68 871

überarbeitet von Jürgen Haupt

Anilinleder: Mit geeigneten Farbmitteln durchgefärbtes Leder, dessen natürliche Porenstruktur (Narbenbild) deutlich und vollständig erkennbar ist. Es kann einen nicht pigmentierten Oberflächenüberzug aufweisen.

Blankleder: Vollnarbiges Rindleder, das auch ohne Unterstützungs-

elemente für z.B. Stuhl- oder Sesselbespannungen verwendet wird.

Pigmentiertes Leder: Leder wie ein Semianilinleder, dessen Porenstruktur durch einen pigmentierten Oberflächenüberzug vollständig überdeckt ist.

Rauleder (Veloursleder):

Weiches, durchgefärbtes Leder, dessen Gebrauchsoberfläche durch Schleifen entweder narben- oder fleischseitig aufgeraut ist.

Die Oberfläche kann auch geprägt sein. Aufgrund der Oberflächenbehandlung wird unterschieden in:

- **Hunting:** Fleischseitig geschliffenes Rauleder, dessen Narbenseite im verarbeiteten Zustand die Rückseite bildet.
- **Nubuk:** Samtartig geschliffenes Leder der Narbenseite.

Spaltleder: Durchgefärbtes Leder, dessen Haut aus dem Fleischspalt hergestellt wird. Die Oberfläche kann aufgeraut, glatt oder geprägt sein. Aufgrund der Oberflächenbehandlung wird unterschieden in Gedecktes Spaltleder, das durch eine Beschichtung (Flächen- bzw. Deckfärbung) eine glatte Oberfläche erhält, die auch geprägt sein kann, und Spaltvelours, ein durchgefärbtes Spaltleder mit aufgerauter Oberfläche.

Schrumpfleder: Vollnarbiges Leder, dessen Oberfläche durch ein besonderes Gerbverfahren ein wabenartiges Aussehen (Falt oder Rillen) erhält.

Semianilinleder (Nappaleder, leicht pigmentiert):

Leder, wie ein Anilinleder, das zusätzlich einen pigmentierten Oberflächenüberzug aufweist, ohne die natürliche Porenstruktur (Narbenbild) zu verdecken.

MÖBELBEZEICHNUNGEN IM WARENVERKEHR

Diese müssen nach der DIN 68 871 (Herausgeber: Beuth-Verlag, Berlin) bezeichnet werden.

Die Anwendung von Wortverbindungen und Wortabweichungen ist nur zulässig, wenn die in der Norm festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Die Anwendung von Fantasienamen, fremdsprachlichen Bezeichnungen sowie von Wort- und Bildzeichen entbindet nicht von der Einhaltung der Festlegung der Norm.

STILE

überarbeitet von Ute Brehm M.A.

DAS MITTELALTER UND SEINE STILEPOCHEN

ROMANIK (ROMANISCHER STIL 700–1250)

Die Romanik dauerte insgesamt ca. 500 Jahre, von 700 bis 1250 n. Chr. Der romanische Stil hat als Leitform den Rundbogen; weitere Charakteristika sind Pfeilerbasiliken mit/ohne Querhaus, Kreuzgratgewölbe und Vierungskuppel. Die Romanik betont die Waagerechte. Aus der Romanik stammen insbesondere Kirchen- und Klosterbauten. Der Beruf des Schreiners war noch nicht etabliert. Die Möbelherstellung war im Wesentlichen Aufgabe der Zimmerleute und der Klosterwerkstätten. Die typischen Schmuckelemente am romanischen Möbel sind: der Rundbogen, die Arkade und die Rosette, welche am Möbel in Form von Kerbschnitzereien verwendet wurden. Reich verzierte Eisenbeschläge, die die vollendete Schmiedekunst der Zeit widerspiegeln, sind an vielen Möbelstücken zu finden. Die wichtigsten Möbel sind die Truhe und der Rundpfostenstuhl. Die Sitzmöbel bestehen aus überwie-

gend gedrehten Teilen. An den Wänden entlanglaufend und mit ihnen fest verbunden waren Bänke, die mit Kästen unterbaut waren. Darüber hingen handgewirkte farbige Bildteppiche.

GOTIK (1250–1525)

Die Gotik löste die Romanik – in Frankreich in der Mitte des 12. Jh., in Deutschland im 13. Jh. – ab und dauerte ca. 250 Jahre von 1250 bis 1525 n. Chr.

Typische Merkmale gotischer Architektur sind: Betonung der Vertikalen, Entmaterialisierung der Wände durch die Entwicklung der Skelettbauweise, Spitzbögen, Kreuzrippengewölbe über Bündelpfeilern. Strebe- und Maßwerk haben sowohl dekorativen wie auch konstruktiven Charakter. Farbige Glasfenster, Bilder und Skulpturen führen zu einer Mystifizierung der Kirchenräume. Die Kathedrale wird zum Sinnbild göttlicher Schöpfung und sichtbare Dokumentation kirchlicher Machtansprüche.

Besonders der Möbelbau der Spätgotik ist gekennzeichnet durch einen auffallenden Unterschied zwischen nord- und süddeutscher Art. Der

Norden verwendet fast ausschließlich Eichenholz, der Süden bevorzugt dagegen Tannen- und Kiefernholz, insbesondere das schöne Holz der Zirbelkiefer. Im Norden belässt man die Rahmen glatt und schmückt die Füllungen mit plastischen Schnitzereien, wie z.B. dem Faltwerk. Große Holzflächen sind im süddeutschen Raum meist glatt gehalten, wogegen Kranz, Lisenen und Sockel Ornamente in Flachschnitzerei zeigen.

Die Gotik war für den Möbelbau wichtiger als die Romanik. Erst in dieser Zeit entstand – durch die Entwicklung der Zünfte in den großen Städten – der Beruf des Schreiners. Beispielhaft für den Aufschwung im Möbelhandwerk ist die Einführung der Sägemühle, des Profilhobels, der Rahmen- und Stollenbauweise sowie der Zinkung.

Neben der weiterhin bevorzugten Truhe waren die für diese Epoche charakteristischen Möbeltypen: der Stollenschrank bzw. Dressoir – entstanden aus der Verlängerung der Truhenbeine, die Kredenz oder Anrichte – entstanden durch Feststellen des Deckels und den Durchbruch der Front mit einer zweiflügeligen Tür, und der Kleider-Wäsche-Schrank, der durch das Aufeinanderstellen zweier Truhen entstand. Als Sitzmöbel dienen vorwiegend Truhenbänke, meist mit umklappbarer Rückenlehne, sowie Falt- und Scherenstühle.

Die Neuzeit und ihre Stilepochen

RENAISSANCE (1500–1675)

Die Neuzeit beginnt mit der Renaissance. Bereits im 15. Jh. kam es in Italien zu einer Erneuerung der römisch-antiken Formenwelt. In Deutschland setzte sich diese Epoche der „Wiedergeburt“ antiker Kunstformen erst spät und zögernd durch. Erhalten blieb der Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland, wo sich der italienische Einfluss stärker und unmittelbarer auswirkte als im Norden.

Auf Möbeln dieser Zeit findet man einen an die antike Architektur angelehnten Dekorationsstil mit Säulen und Pilastern, Grottesken (eine Komposition aus Fabelwesen und Blumenranken), Akanthusranken, Balustern, Arabesken, Bandornamenten (Perlstab, Eierstab, Zahnschnitt, Mäander) und Palmetten. Auch figürliche Schnitzereien mit stark naturalistischem Charakter sind typisch für die Renaissance. Als neue Verzierungs-technik perfektionieren die Tischler die Kunst der Intarsie.

Die in der Gotik entstandenen Möbeltypen entwickelten sich in dieser Epoche konstruktiv weiter. Die reiche Dekoration unterstreicht ihren repräsentativen Charakter.

STILE

Die Schrankfront wurde z.B. wie eine Palastfassade gestaltet (Fassadenschrank); die Beine der Sitzmöbel wurden balusterförmig gedreht, nur an den Stoßstellen mit den Querverbindungen blieben sie würfelförmig; die Tischplatte wurde mit einem rechteckigen Mittelteil und an den Längsseiten mit herunterhängenden halbkreisförmigen Klappenplatten versehen (Klapptisch). Neu sind Kugelfüße und Löwentatzen.

Bedingt durch den Einfluss der Zünfte und die Zersplitterung des Deutschen Reiches in viele Einzelstaaten wird im deutschsprachigen Bereich die Ausbildung von Regional- und Lokalstilen begünstigt. Typisch für den Norden ist die Schenkschiebe, im Rheinland findet man den Überbauschränk (Büfett) und im Süden Fassadenschränke.

BAROCK (1650–1730)

Der Barock gilt als die schöpferischste Periode des Abendlandes.

Der Hof des französischen Sonnenkönigs Ludwig XIV. in Versailles wird zum Vorbild für ganz Europa. Während seiner Regierungszeit wurde alles auf Prachtentfaltung ausgerichtet. Riesige Schlossanlagen wurden gebaut und möbliert. Das höfische Mobiliar diente

im Wesentlichen der Repräsentation und war Teil eines höfischen Gesamtkunstwerkes. Dementsprechend aufwendig war seine Fertigungstechnik und Verzierung. Die Möbel haben teilweise monumentale Größe.

Einer der bedeutenden Tischler des Barock war Charles-André Boulle. Als Hofebéniste Ludwig des XIV. mit der Ausstattung von Versailles beauftragt, gilt er als Erfinder der Kommode und der nach ihm benannten „Boulle-Technik“ – einer besonderen Form der Einlegearbeit.

Die Palette der Schmuckmittel reicht von edlen Holzarten wie Nussbaum, Ebenholz, Rio-Palisander über Lackmalerei, Bronzeappliken, Schnitzerei bis hin zu Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt. Zu dem höfischen Mobiliar zählten z.B. Kommoden, Konsoltische, Armlehnstühle, Armlehnsessel und Schreibschränke.

Die Beinformen enthielten entweder gedrehte Baluster, gewundene Säulen oder schwere Voluten. Rücken wurden schräg gestellt, Armlehnen eingerollt. Im Laufe des Spätbarock werden die ersten Sessel gepolstert.

Beeinflusst durch den Absolutismus findet auch in den Einrichtungsstilen eine deutliche Trennung zwischen bürgerlichem und höfischem Möbelstil statt.

Zum typisch bürgerlichen Mobiliar zählt vor allem der große zweitürige Kleiderschränk (z.B. Frankfurter Wellenschrank), aber auch Auszieh-

tische und einfache Sitzmöbel. Aufwendig gestaltete Truhen genießen als Hochzeits- und Aussteuertruhen besonderes Ansehen.

ROKOKO (CA. 1725–1775)

Der Rokoko war die graziöse Spätphase des Barocks. Eigentlich kein neuer Stil, eher eine neue Dekorationsart. Sie offenbarte sich in Schmuckformen der Architektur und der Möbel. Alle Geraden wurden geschweift, alle Ecken wurden abgerundet, die Ornamente asymmetrisch angeordnet, eindeutige Farben wurden durch helle Pastelltöne ersetzt. Rokoko leitet sich ab von Rocaille (roc = Felsen). Die Rocaille ist das Hauptornament dieser Epoche und taucht in allen Bereichen des Kunsthandwerkes und der Innenausstattung auf.

Die Tendenz zur zierlichen Verspieltheit lässt sich am besten an den kleinen Möbeldtypen wie Tischchen (Spiel-, Lese-, Nacht-, Näh-, Toiletentischchen), Kommoden, Schreibmöbeln und Konsoltischchen erkennen.

Der Wandel von Barock zu Rokoko lässt sich auch gut an den Sitzmöbeln feststellen: S-förmig geschwungene Beine, kein Vorhandensein von Stegen, geschwungene Sitzfläche mit einer schwungvoll umrahmten Rückenlehne bei den Stühlen (Chaise), Sitz und Rücken gepolstert und

von Sichholz umrahmt beim Armlehnstuhl (Fauteuil), gepolsterte Stummelarmlehnen bei den Vollpolstersesseln (Bergère), Holz ist am Gestell sichtbar, der Rücken schwingt ohne Unterbrechung der Polsterung in die Seiten über beim Sofa (Canapé) – ein mehrsitziges Sitzmöbel, verwandt mit dem Fauteuil und Bergère – und bei der Stuhlliege (Chaiselongue) – ein kombiniertes Sitz- und Liegemöbel.

Die Kastenmöbel werden insgesamt kleiner und eleganter. Sie sind geprägt von einem hohen Aufwand an Verzierungstechnik (z.B. Marketerie, Lackmalerei), wertvollen Materialien (z.B. exotische Holzarten, Elfenbein, Perlmutter) und aufwendiger Fertigungstechnik (z.B. Geheimfächer, Kombinationsmöbel).

KLASSIZISMUS (CA. 1770–1850)

Gegen Ende des 18. Jh. empfanden die Menschen die Formsprache von Barock und Rokoko als zu überladen. Man strebte dagegen Ebenmäßigkeit, Klarheit und ideale Schönheit an.

Der Klassizismus greift zurück auf die Formenwelt der Antike und beinhaltet drei klar unterscheidbare Stilphasen: den Zopfstil oder Louis XVI., den Empirestil und den Biedermeierstil. Frankreich war in der Raumkunst noch immer tonangebend.

STILE

ZOPFSTIL (1775–1800)

Die Bezeichnung Zopfstil geht zurück auf die Mode des Zopfes. Der Zopfstil umfasst die Übergangsperiode vom Rokoko zum Klassizismus. Die Ideen der Aufklärung werden stilbildend umgesetzt.

Vergleicht man die Möbel der Renaissance und des Klassizismus, stellt man fest, dass der Klassizismus im Gegensatz zur Renaissance die Formen der Antike akademisch nachbildet und nicht neu erfindet. Schnitzereien oder starke Profilierungen entfallen, aufgelegte Messingornamente und kleine Profilstäbe treten an ihre Stelle. Kantige und runde, sich nach unten verjüngende Beinformen ersetzen gedrechselte Baluster und Kugelfüße.

Charakteristisch ist außerdem das feine Schnitzwerk und Ornamente wie z.B. Rosetten, Blumen, Früchte und Medaillons. Zum Teil wurden auch Möbel weiß oder elfenbeinfarbig lackiert und vergoldet.

EMPIRE (CA. 1800–1815)

Unter Napoleon I. entstand der Empire-Stil (Empire = Kaiserreich), der durch seine militärische Ausrichtung starke Verbindungen zur römischen

Antike aufweist. Ornamente wie Blattfriese, Lektorenbündel, Sphinxen und Löwen erinnern an die Antike. Verwendung fanden außerdem auch Siegegssymbole wie Lorbeer- und Eichenkranz. Das dunkle Holz des Mahagoni kontrastiert mit den kräftigen Farben der Polster und Vorhänge. Möbel wie z.B. die Récamière werden in Anlehnung an ihre antiken Vorbilder gestaltet.

BIEDERMEIER (CA. 1815–1850)

Die Biedermeiermöbel waren einfach gestaltet. Das Holz mit seiner individuellen Maserung gab dem Möbel den wichtigsten Schmuck. Mahagoni, Kirschbaum, Birke und Esche kombinierte man mit schwarzpoliertem Holz. Es wurden aber auch Füllhorn, Schwäne und Palmetten verwendet. In der Regel wurden die glatten Flächen der Möbel mit Schellack poliert. Man verzichtete auf aufwendige Bronzeappliken.

Typische Möbel dieser Zeit: das vollgepolsterte Sofa mit Sichtholzgestell und -umrahmung; der Divantisch, rund, oval oder rechteckig, mit seitlichen Klappen sowie mit Säulenfuß; Stuhlbeine waren gerade oder leicht geschwungen, Rückenlehnen durchbrochen und horizontal oder vertikal gebogen, der Sitz meist gepolstert; Vitrinen; kleine Schreibsekretäre und viele Kleinmöbel wie Näh- und

Blumentischchen. Das Biedermeier ist der erste Stil im Kunsthandwerk, der nicht von den Fürstenhöfen und ihren Künstlern geprägt wurde, sondern aus den Wohnbedürfnissen des Bürgertums entstanden ist.

HISTORISMUS (2. HÄLFTE DES 19. JH.)

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist in ganz Europa geprägt von der Industrialisierung und dem damit verbundenen gesellschaftlichen Wandel. In dieser Zeit griff man vorwiegend auf die Stilelemente vergangener Epochen zurück. Aber auch exotische Einflüsse aus Asien und dem Orient sind spürbar.

Michael Thonet entwickelte eine Technik zur Herstellung von Stühlen, die noch heute den Namen „Bugholz-Verfahren“ trägt. Zum ersten Mal stellte man damit Stühle in Serienproduktion und in großen Stückzahlen her.

Der Historismus legte den Grundstein für eine Stilbewegung, die zukunftsweisend für das 20. Jh. war. Im Gegensatz zu ihren historischen Vorbildern wurden die Möbel des Historismus bereits unter Verwendung industrieller Fertigungsmethoden produziert. Ornamente wurden nicht mehr von Hand geschnitzt, sondern mit Gips und Pappmaché imitiert.

20. JAHRHUNDERT

JUGENDSTIL (1895–1915)

Am Ende des 19. Jh. entstand eine neue Strömung, die in Deutschland als „Jugendstil“, in Frankreich als „Art Nouveau“ und in England als „Modern Style“ bezeichnet wird.

Ermüdet von den in alten Formen schwelgenden Stilen des Historismus, entstand eine Reformbewegung, deren Merkmal eine Erneuerung der vorhandenen Ornamentik war.

Bevorzugt wurden vegetabile, aus der Natur abgeleitete lineare Ornamente mit wellenförmigen Konturen und hellen, weichen Farbtönen. Stilisierte Pflanzen- und Tiermotive verdeutlichen die Abkehr von den überladenen Formen des Historismus. Beeinflusst von dem Schotten Charles Rennie Mackintosh wandten sich besonders in Deutschland viele Vertreter des Jugendstils einer neuen Sachlichkeit zu. Ihr Ziel war die Überwindung des Ornaments zugunsten eines reinen Funktionalismus. Der Begriff „form follows function“ wird zum Gestaltungsprinzip des 20. Jh. Verwendung hellerer Farben in der Malerei und Rücknahme von Linien und Konturen. Prägend für die Architektur waren schlanke Proportionen, oft in asymmetrischen Formen. Der Designer löst den Kunsthandwerker ab. Möbel werden in Serie unter Einbeziehung industrieller

STILE

Produktionsabläufe hergestellt. Führende Vertreter dieser Reformbewegung waren u.a. Peter Behrens, Henry van de Velde, Adolf Loos und Josef Hoffmann.

MODERNE (AB 1919)

Nach dem 1. Weltkrieg wurde der Reformgedanke der Jahrhundertwende von Künstlervereinigungen wie dem „Bauhaus“ und der „De-Stijl“-Bewegung weiterentwickelt.

Die Bauhaus-Ära beeinflusst das Möbeldesign bis heute. Sie setzte auf Funktion und klare abstrakte Formen ohne Ornamente.

Unter der Anleitung bedeutender Künstler wie Walter Gropius, Marcel Breuer oder Mies van der Rohe wurde eine Einheit von Kunst, Handwerk und Technik angestrebt.

Innovativer Umgang mit neuen Materialien und eine aus der Funktion abgeleitete Formgebung führte in den Zwanziger Jahren zur Entwicklung des modernen Stahlrohrmöbels.

Auch nach dem 2. Weltkrieg gab es in Europa viele bedeutende Designer, die durch ihre kreative Auseinandersetzung mit neuen Technologien und Materialien, wie z.B. Formsperrholz, Kunststoff und Metall, Möbelgeschichte geschrieben haben. Entwürfe von Le Corbusier, Eames, Panton,

Magistretti und vielen anderen gelten inzwischen als Klassiker des modernen Möbeldesigns.

POP ART (1958–1970)

Die Pop Art, als besondere Kunstrichtung, beeinflusste in den 1960 Jahren neben der Malerei auch das Produktdesign. Sie ist eine Kunstrichtung die unabhängig voneinander in Großbritannien und den USA entstanden ist. In der Malerei und Skulpturkunst ist die Pop Art eine Reaktion auf den gegenstandslosen, betont intellektuellen und abstrakten Expressionismus. Man wendete sich eher dem Trivialen zu. Charakteristisch waren Bildmotive oder Objekte die banale Alltagsgegenstände und Konsumobjekte der Massengesellschaft thematisierten. Kunst und Realität rückten so näher zusammen. Bekannte Vertreter dieser neuen Kunstrichtung waren Andy Warhol, Roy Lichtenstein und Robert Indiana. Pop-Art Möbel, wie beispielsweise des Dänen Verner Panton, erfreuten sich durch die Verwendung von hellen, leuchtenden Farben, geometrischen Formen und außergewöhnlichen Designs schnell großer Beliebtheit. Nicht mehr nur allein die Funktion und der Zweck sollten die Form eines Möbelstücks bestimmen, sondern mehr dekorative Gesichtspunkte.

POSTMODERNE (1970–1989)

Sie gilt als Gegenbewegung zu sterilen und totalitären Form der Moderne. Vorhandene Ideen werden neu interpretiert. Spielerischer Umgang mit Formen und Vorhandenem. Es kam zur Überwindung der Moderne durch extremen Pluralismus. Architekten und Designer bedienten sich gerne traditionellen Stilmitteln und Formensprachen und interpretierten diese neu, oft auch ironisch. Der reine Funktionalismus sollte „spielerisch“ erweitert und die „Nüchternheit“ überwunden werden. Im Möbeldesign wurde diese Strömung allerdings selten übertragen. Meistens waren es Architekten, die neben ihren post-modernen Bauten diesen Stil auf ihre Designklassiker übertrugen. Ein Vertreter ist Mario Botta.

JUNGE KLASSIKER (1990 BIS HEUTE)

Die 1990 Jahre bis heute sind nach wie vor von der Moderne geprägt. Es gibt in der Designer-Möbelbranche eine Art Selbstverständnis schlichten, sachlichen Formen gegenüber, die immer mehr durch die heutigen Technologien und Materialmöglichkeiten geprägt sind. Die Szene ist experimentierfreudiger geworden und bringt immer wieder originelle Designobjekte zum Vorschein.

Beispielhaft sei hier Konstantin Gricig genannt. Zukünftig wird es noch mehr um eine ästhetische Qualität gehen aber auch um ganz neue Faktoren wie Nachhaltigkeit, Ökologie und Recycling.

RECHTLICHE HINWEISE ZUR ÜBERNAHME UND ANWENDUNG VON AGB

(Stand: 15.12.2021)

Die nachfolgenden Muster-AGB wurden mit größtmöglicher Sorgfalt für Sie entworfen, können die individuelle Beratung durch einen Anwalt jedoch nicht ersetzen.

Es handelt sich bei den zur Verfügung gestellten AGB um ein kostenloses Muster, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit für Ihr Unternehmen erhebt.

Vor einer unveränderten Übernahme muss geprüft werden, ob und in welchen Teilen eine Anpassung an die indi-

-viduellen Bedürfnisse Ihres Unternehmens oder an die stetig fortschreitende Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Wir übernehmen keinerlei Haftung – auch nicht für leichte Fahrlässigkeit – für die Verwendung der AGB durch Ihr Unternehmen.

Die AGB sind ausschließlich für den klassischen stationären Handel geeignet, der sich an Verbraucher richtet, nicht zur Verwendung im Online-Handel (wie etwa bei eBay, Amazon) oder im B2B-Bereich.

Hinweise zur neuen Rechtslage

Das deutsche Kaufrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 reformiert worden. Es gibt zahlreiche neue Regelungen, auch und insbesondere für den Verbrauchsgüterkauf. Wir waren bemüht, die AGB entsprechend zu gestalten, müssen jedoch darauf hinweisen, dass es zu den neuen Regelungen und deren Auslegung und Einbeziehung in AGB noch keine Rechtsprechung gibt.

Wir raten daher dringend an, die von Ihnen verwendeten AGB auch und gerade in den kommenden Monaten

regelmäßig anwaltlich überprüfen zu lassen, damit die neue Rechtsprechung berücksichtigt werden kann.

Nicht berücksichtigt wurden die neuen Regelungen für Waren mit digitalen Elementen (z.B. digitale Haushaltsgeräte). Entsprechende Regelungen sollten beim Verkauf von derartigen Waren stets gesondert und zusätzlich zu den AGB vereinbart werden.

Wir dürfen an dieser Stelle auch auf unsere Zusammenfassung in unserem Merkblatt für Unternehmer zum neuen Kaufrecht verweisen.

Hinweis gendergerechte Formulierung

Inzwischen wird von vielen Seiten genderneutrale (Schrift-)sprache erwartet, die teilweise jedoch ungewollt sperrig, kühl und langatmig wirkt. Wir haben daher auf Paarformen („Kunden und Kundinnen“) und besondere Schreibweisen („KundInnen“ / Kund_innen etc.) weitestgehend verzichtet und stattdessen insbesondere die direkte Ansprache verwendet.

Wenn Ihnen die noch übliche männliche Schreibweise lieber ist, können Sie über eine Fußnote den Verweis aufnehmen: „Zugunsten besserer Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Frauen / Diverse sind jedoch stets mitgemeint.“

MUSTER ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Geltung

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Ihnen über die von uns angebotenen Waren schließen.

(2) Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.¹

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Mit der Bestellung der Ware geben Sie ein verbindliches Vertragsangebot ab, an das Sie drei Wochen ab Abgabe der Bestellung gebunden sind.

(3) Die Annahme durch uns erfolgt entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), durch Annahme von Vorauszahlungen auf den Kaufpreis oder durch Zustellung der bestellten Ware. Das Vertragsangebot gilt auch als angenommen, wenn wir vor Ablauf der Dreiwochenfrist das Vertragsangebot nicht schriftlich abgelehnt haben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem unsere Annahme bzw. Ablehnung Ihnen zugeht.

¹ In vielen Geschäften verfügt das Verkaufspersonal über einen gewissen Verhandlungsspielraum. Durch die vorstehende Klausel sollen nur mündliche, also nicht schriftlich fixierte Vereinbarungen, ausgeschlossen werden. Dies ist ein Ersatz für die sehr verbreiteten Schriftformklauseln, die jedoch (auch mündliche) Individualvereinbarungen nicht ausschließen können. Da diese Klausel die Vertretungsmacht begrenzt (Widerlegung der Vermutung des § 54 Abs. 1 HGB), darf der Hinweis nicht „versteckt sein“, z.B. nicht auf der Rückseite eines Formulars.

Geschäftsbedingungen

§ 3 Preise

(1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein und gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bei Abholung ab unserem Lager. Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.

(2) Kosten für über den Kaufvertragsgegenstand hinausgehende zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. Dekorations- und Verblendungsarbeiten) werden gesondert in Rechnung gestellt und sind bei Abnahme zu bezahlen.

(3) Eine Aufrechnung Ihrerseits ist nur mit Forderungen möglich, die von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder als Mängelrüge oder Gegenanspruch aus demselben Kaufvertrag geltend gemacht werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur insoweit befugt, als Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Änderungsvorbehalt²

(1) Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Wird unsererseits aufgrund eines Warenmusters oder einer Abbildung verkauft, so sind Abweichungen hiervon bei der gelieferten Ware zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Ansprüchen uns gegenüber, wenn sie handelsüblich sind, und etwaige vereinbarte Spezifikationen durch die gelieferte Ware eingehalten werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Insbesondere bleiben handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen, die in der Natur der verwendeten Materialien liegen (z.B. bei Holz-, Naturstein-, Glas- und

² Bitte beachten Sie an dieser Stelle, dass Änderungsvorbehalte gemäß § 308 Nr. 4 BGB nur in engen Grenzen zulässig sind und Sie sich mit dieser Klausel in einem Grenzbereich bewegen, der nicht unumstritten ist. Nach der Rechtsprechung ist das Abstellen auf handelsübliche Abweichungen unbedenklich, wenn es nicht um einen freien Änderungsvorbehalt geht. Wichtig an dieser Stelle ist, dass Sie durch eine Klausel zur Zulassung von Abweichungen nicht gleichzeitig die Haftung wegen einer zugesicherten Eigenschaft ausschließen können (vergleiche etwa BGH, NJW - RR 1989, 625 zu folgender Klausel „Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen sowie auf handelsübliche Abweichungen bei Textilien in der Ausführung gegenüber Stoffmustern, insbesondere im Fariton“).

Keramikoberflächen) sowie Abweichungen bei Leder und Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen), insbesondere im Farbton, und Abweichungen von Maßdaten vorbehalten.

§ 5 Montage

(1) Sofern Montageleistungen vereinbart wurden, sind uns die Räumlichkeiten, in denen die Montage erfolgen soll, frei von die Montage beeinflussenden Hindernissen und – sofern eine Decken- oder Wandbefestigung gewünscht ist – mit tragfähigen Decken bzw. Wänden zur Verfügung zu stellen. Wenn unsererseits hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Tragfähigkeit oder Eignung bestehen, werden wir Ihnen dies vor der Montage mitteilen.

(2) Unser Team ist nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die zwischen uns vertraglich vereinbarten Leistungsverpflichtungen hinausgehen. Werden solche Arbeiten auf Ihren Wunsch hin dennoch ausgeführt, wird zwischen uns keinerlei Vertragsverhältnis begründet. Insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für derlei eigenmächtige Zusatzarbeiten.

§ 6 Lieferbedingungen / Annahemeverzug / Gefahrübergang³

3 Die konkrete Lieferfrist muss jeweils individualvertraglich ausgestaltet werden.

(1) Sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde, sind von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferung und Leistung stets unverbindliche Angaben.

(2) In Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger für uns nicht vorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse ruht das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, mit der Folge, dass die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit sind. Dies gilt auch, wenn sich der betroffene Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt in Verzug befindet. Sofern möglich, sind die Vertragspflichten den Gegebenheiten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben anzupassen.

Wir werden Ihnen eine solche Leistungsverzögerung unverzüglich anzeigen. Sofern derartige Störungen nicht nur von vorübergehender Dauer sind oder die Ware auf absehbare Zeit nicht bei unserem Lieferanten verfügbar ist und unsere Bemühungen um Beschaffung einer gleichartigen Ware vergeblich oder die hiermit verbundenen Kosten für uns unverhältnismäßig sind, besteht ein unverzüglich schriftlich anzuzeigendes Rücktrittsrecht im Hinblick auf die betroffene Ware. Im Falle eines

Geschäftsbedingungen

Rücktritts werden wir Ihnen etwaige an uns geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

Ihre gesetzlichen Rechte wegen Lieferverzugs werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt, wobei Sie Schadensersatz nur nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen können.

(3) Sollten Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, beginnt die Lieferfrist zu dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihren Pflichten vollständig nachgekommen sind.

(4) Sollten wir einen fest vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, sind Sie verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf. Wenn wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, sind Sie berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

(5) Die Lieferung der Waren erfolgt an die von Ihnen angegebene Lieferanschrift. Wird bei Lieferungen ungerechtfertigt die Annahme verweigert, eine falsche Lieferadresse angegeben oder die Ware bei ordnungsgemäßer Auftragsabwicklung unsererseits aus anderen von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht ange-

nommen bzw. nicht zugestellt, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

Unser Anspruch auf Vertragserfüllung bleibt bestehen. Alternativ können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Aufgrund des Verzugs entstehende Lagerkosten sind von Ihnen zu ersetzen.

Als Schadensersatz statt der Leistung können wir pauschal [...] ⁴ Prozent des Kaufpreises ohne Abzüge verlangen.

Die Pauschale ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen wesentlich höheren oder Sie einen wesentlich geringeren Schaden nachweisen.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der gelieferten Ware geht in dem Zeitpunkt auf Sie über, in dem die Ware an Sie ausgeliefert wird oder indem Sie in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten.

⁴ Bitte vom Verwender ergänzen.

(7) Soweit Ihnen zumutbar, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware).

(2) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, darf die Kaufsache durch Sie weder veräußert werden noch in sonstiger Weise über das Eigentum hieran verfügt werden. Sie sind verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln sowie uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haften Sie für den uns entstandenen Ausfall. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Kaufgegenstand für einen Dritten bestimmt ist. Der Dritte ist durch Sie auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Verhalten Sie sich vertragswidrig, insbesondere bei Zahlungsverzug, sofern Sie unrichtige oder unvollständige Angaben über die Ihre Kredit-

würdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht haben oder sofern auf Ihrer Seite objektive Zahlungsunfähigkeit besteht oder Insolvenzantrag gestellt wurde, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

Durch diese Regelung werden unsere weitergehenden Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens nicht berührt.

§ 8 Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und / oder der Rücknahme gelieferter Waren haben wir, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen wurde, Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung nach Maßgabe folgender Regelungen:

(1) Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.

(2) Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern kein Verbraucherkreditgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze:

Geschäftsbedingungen

Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren bei Rücktritt und / oder Rücknahme nach Lieferung:

im 1. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge ⁵
im 2. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 3. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 4. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 3. Jahr	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 4. Jahr	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 5. Jahr	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 6. Jahr	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge

Für Polsterwaren beträgt die Wertminderung bei Rücktritt und / oder Rückgabe nach Lieferung:

im 1. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge ⁶
im 2. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 3. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 4. Halbj.	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge
im 3. Jahr	[.....] % des Kaufpreises ohne Abzüge

Die Pauschale ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen wesentlich höheren oder Sie einen wesentlich geringeren Schaden nachweisen.

(3) Die Ziffern (1) und (2) gelten nicht für die Rückabwicklung des

Vertrages infolge wirksamen Rücktritts nach erfolgloser Nacherfüllung sowie für die Fälle des Widerrufs und dem damit verbundenen uneingeschränkten Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen nach den §§ 355 ff. BGB.

^{5, 6} Bitte vom Verwender ergänzen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Wir haften bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für Mängel, die von Ihnen zu vertreten sind, so etwa durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Aufstellung oder Pflege sowie für Schäden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht oder sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse, soweit der Kaufgegenstand nicht auf diese Einflüsse ausgerichtet ist (wie etwa witterungsbeständige Gartenmöbel).

§ 10 Haftung

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit unserer Vertragspartner, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie

dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB).

Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung, sowie die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen, auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer:innen, Mitarbeiter:innen, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Erfüllungsort / Vertrags-sprache / Rechtswahl

(1) Sofern sich aus dem Vertrag oder aus den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Zahlungsort.

(2) Die Vertragssprache ist deutsch.

(3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Von dieser Rechtswahl Ausgenommen sind –

Geschäftsbedingungen

sofern auf den Vertrag anwendbar – innerhalb der Europäischen Union die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, sofern Sie Verbraucher:in sind.

Verbraucherstreitbeilegung⁷

Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist.⁸

Alternativ⁹:

Entweder:

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

Oder:

Wir sind bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

[hier ergänzen: Name, Anschrift und Webseite der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle].

Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum.

Oder:

Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

[hier ergänzen: Name, Anschrift und Webseite der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle].

Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum.

⁷ Ein Verweis nur in den AGB reicht nicht aus. Bitte stellen Sie diesen Hinweis auch in Ihrem Impressum ein.

⁸ Hier bitte eine Verlinkung einfügen, sofern die AGB online gestellt werden.

⁹ Bitte richtige Alternative auswählen.

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG FÜR PLANZEICHNUNGEN

Der Handelsverband Möbel und Küchen hat beim Bundeskartellamt nachfolgende Fassung einer Vergütungsvereinbarung für Planzeichnungen als unverbindliche Konditionsempfehlung angemeldet und empfiehlt sie seinen Mitgliedsfirmen zur Verwendung im vorvertraglichen Geschäftsverkehr mit ihren Abnehmern unverbindlich. Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Vergütungsvereinbarungen für Planzeichnungen zu verwenden:

Planzeichnungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, grundsätzlich im Kaufpreis inbegriffen. Sie bleiben bis zum Abschluss des Kaufvertrages Eigentum des Verkäufers und dürfen anderweitig nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verkäufer verwendet werden.

Planzeichnungen und die für ihre Erstellung anfallenden Kosten werden, falls der Kaufvertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zustande kommt, mit einer Pauschale in Höhe von ... Euro in Rechnung gestellt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Kosten überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden sind.

Mit der Bezahlung der Pauschale geht das Eigentum an Planzeichnungen auf den Kunden über.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kunden)

(Unterschrift der Firma)

WERTBEGRIFFE IM MÖBELHANDEL

Allgemeine Voraussetzungen der Wertermittlung

Jede Wertermittlung setzt voraus, dass Klarheit über die Wertbegriffe und über den im Einzelfall zu ermittelnden Wert besteht. Die für den Sachverständigen wichtigsten Wertbegriffe werden nachstehend definiert.

Definition der Wertbegriffe

1. Anschaffungswert

Der Anschaffungswert umfasst alle aufgewendeten Kosten einschließlich Lieferung und eventueller Montage am Verwendungsort.

2. Neuwert

Der Neuwert umfasst die Kosten für die Neubeschaffung eines neuen Gegenstandes in gleicher Art und Güte am Bewertungsstichtag.

3. Zeitwert

Der Zeitwert ist der Wert eines Möbels unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes, der Abnutzung, Aktualität und gegebenenfalls erforderlicher Instandsetzung, sowie der durchschnittlichen Nutzungs- und Lebensdauer ohne Markteinflüsse und ohne Berücksichtigung von steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

4. Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert umfasst die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um am Bewertungsstichtag ein gleichartiges und gleichwertiges Möbel (in gleicher gebrauchter Art und Güte) wiederbeschaffen zu können.

5. Gebrauchswert

Der Gebrauchswert ist der Wert, den die Möbel in ihrer Sachgesamtheit im ein- / aufgebauten Zustand zum Beispiel am Verwendungsort für den Nutzer haben. Der Wert kann höher anzusetzen sein, als der Zeitwert, wegen unter Umständen ersparter Einbau- / Montagekosten u. ä.

6. Gemeinsamer Wert (Verkehrswert)

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Bewertungsgegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

Der Verkehrswert entspricht dem gemeinen Wert (§ 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz; § 141 Bundesbaugesetz).

7. Zerschlagungswert (Liquidationswert)

Die Ermittlung des Liquidationswertes (Zerschlagungswert, Verkehrswert, Veräußerungsschätzwert) von Möbeln erfolgt unter dem Aspekt der Auflösung und Zerschlagung im Insolvenzfall und einer Veräußerung der Objekte am freien Markt als Notverkauf.

8. Restwert

Der Restwert ist der Wert eines Möbels, das für seinen ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr benutzt werden kann oder soll (zum Beispiel wegen eines Schadens oder des Alters).

Dieser Wert kann aufgrund von Demontage- und Entsorgungskosten negativ sein.

9. Minderwert

Merkantiler Minderwert: Minderung des Wertes einer Sache, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung (Reparatur/Teilaustausch) durch eine optische, technische oder vermeintliche Beeinträchtigung verbleibt.

Technischer Minderwert: ist die Abwertung eines Gegenstandes die durch:

- Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit
- Verminderung der Funktionsfähigkeit

- Geringere Sicherheit
- Verkürzte Lebensdauer
- Erhöhter Betriebs- und Instandhaltungsaufwand

entsteht.

10. Wertminderung

Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln (BGB, § 441, Abs. 3). Die Minderung, ein Rechtsbegriff, ist also eine Herabsetzung des Wertes.

Der BGH hat mit Urteil vom 09. Januar 2003 – VII ZR 181/00 unter anderem folgenden Leitsatz aufgestellt: Die Berechnung der Minderung nach den Mängelbeseitigungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Nachbesserung unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig ist.

Weitere Hinweise können über Sachverständige bezogen werden. Die Kontaktaufnahme mit Sachverständigen ist über www.moebelsachverstaendige.de möglich.

Zeitwertermittlung	Anmerkungen	
1. Wiederbeschaffungswert zum Stichtag der zu erstellenden Zeitwertermittlung	100 %	<ul style="list-style-type: none"> • belegter Rechnungswert per Index von DESTATIS umgerechnet auf Stichtag • Ermittlung durch aktuelle Preislisten
2. Wertminderung für Ingebrauchnahme für das erste Jahr sowie Kosten der Distribution	-25 %	<ul style="list-style-type: none"> • siehe besondere Aufstellung der Distributionskosten
3. Wertminderung für die Abnutzung in den Folgejahren (lineare Abschreibung)	- ... %	<ul style="list-style-type: none"> • durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Qualität und der üblichen Beanspruchung • durchschnittliche Lebensdauer unter dem Gesichtspunkt der Aktualität – Modewandel, Farbe, Muster etc.
4. Zu- oder Abschläge	+ ...	<ul style="list-style-type: none"> • tatsächlicher Erhaltungszustand, notwendige Erhaltungsaufwendungen (auch anteilig) • erforderliche Reparaturen
5. Zeitwert	...	

Kompaktes Möbelwissen



3 Ausgaben
„möbel kultur“.

**Sichern Sie sich jetzt
Ihr Probe-Abo zum
Schnupperpreis!**



Die „möbel kultur“ ist die B2B-Zeitschrift für das Einrichtungsbusiness. Als Branchenmagazin stellt die „möbel kultur“ Monat für Monat unter Beweis, dass Fachjournalismus unterhalten kann, ohne dabei Kompromisse bei der inhaltlichen Qualität einzugehen.

RECHTLICHES

GESETZ ÜBER DEN LADENSCHLUSS

Aufgrund der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde das bisher als Bundesgesetz einheitlich geltende Ladenschlussgesetz in die Gesetzgebungshoheit der Bundesländer überführt.

Den Bundesländern stand es danach frei, eigene Ladenöffnungsgesetze zu erlassen, wovon im Laufe des Jahres 2007 auch alle Bundesländer Gebrauch gemacht haben.

In nahezu allen Bundesländern wurden hiernach die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag vollständig freigegeben. Bei den Möglichkeiten zur Sonn- und Feiertagsöffnung gibt es allerdings

deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. Teilweise sind sehr restriktive Regelungen vorgesehen und teilweise auch sehr liberale Regelungen.

Da es den Rahmen dieses Taschenbuchs leider bei Weitem sprengen würde, alle 16 Ladenöffnungsgesetze abzdrukken, müssen wir auf die Einzelhandelsverbände vor Ort oder die einschlägigen Ländergesetzesammlungen verweisen.

In diesem Zusammenhang sei auf die beim Handelsverband Deutschland (HDE) erhältliche Sammlung „Aushangpflichtige Gesetze“ verwiesen. Weitere Informationen unter www.einzelhandel.de.

PREISANGABENVERORDNUNG (PANGV), 17.07.2017

§ 1 Grundvorschriften

(1) Wer Verbrauchern gemäß § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat

die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu ver-

handeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Absatz 2 anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und

2. ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen.

Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten an, so ist deren Höhe anzugeben, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.

(3) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(4) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rück-

erstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.

(5) Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur zulässig

1. bei Waren oder Leistungen, für die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten bestehen, soweit zugleich die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen angegeben werden,

2.–3. gekürzt.

(6) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Gesamtpreise hervorzuheben.

§ 2 Grundpreis

(1) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen

Preisangabenverordnung

Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten, hat neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist.

(2) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit oder auf deren Veranlassung abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolu-

men üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

(4) Bei Haushaltswaschmitteln kann als Mengeneinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 3 Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser (gekürzt)

§ 4 Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in

mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen. Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnissen aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

Preisangabenverordnung

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 6 Verbraucherdarlehen

(1) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise den Abschluss von Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbietet, hat als Preis die nach den Absätzen 2 bis 6 und 8 berechneten Gesamtkosten des Verbraucherdarlehens für den Verbraucher, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags, soweit zutreffend, einschließlich der Kosten gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, anzugeben und als effektiven Jahreszins zu bezeichnen.

(2) Der anzugebende effektive Jahreszins gemäß Absatz 1 ist mit der in der Anlage angegebenen mathematischen Formel und nach den in der Anlage zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Darlehensgeber und Verbraucher ihren Verpflich-

tungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses sind als Gesamtkosten die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten einzubeziehen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt sind. Zu den sonstigen Kosten gehören:

1. Kosten für die Eröffnung und Führung eines spezifischen Kontos, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Geschäfte auf diesem Konto getätigt als auch Verbraucherdarlehensbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, wenn die Eröffnung oder Führung eines Kontos Voraussetzung dafür ist, dass das Verbraucherdarlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;

2. Kosten für die Immobilienbewertung, sofern eine solche Bewertung für die Gewährung des Verbraucherdarlehens erforderlich ist.

(4) Nicht in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen sind, soweit zutreffend:

1. Kosten, die vom Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verbraucherdarlehensvertrag zu tragen sind;

2. Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Verbraucherdarlehensvergabe oder für die Verbraucherdarlehensvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind;

3. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Verbraucher beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Verbraucherdarlehensgeschäft handelt;

4. Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung oder der Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts in das Grundbuch;

5. Notarkosten.

(5) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest

bleiben und bis zum Ende des Verbraucherdarlehensvertrags gelten.

(6) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses von den in der Anlage niedergelegten Annahmen auszugehen.

(7) Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags oder allgemein einer Mitgliedschaft, zwingende Voraussetzung dafür, dass das Verbraucherdarlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist in klarer, eindeutiger und auffällender Art und Weise darauf hinzuweisen,

1. dass eine Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages über die Nebenleistung besteht und

2. wie hoch der effektive Jahreszins des Verbraucherdarlehens ist.

(8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Verbraucherdarlehensauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der

Preisangabenverordnung

Teil zu berücksichtigen, der auf den Verbraucherdarlehensanteil der Bausparvertragssumme entfällt. Bei Verbraucherdarlehen, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben. Bei vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträgen gemäß Satz 3 ist für das Gesamtprodukt aus Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen und Bausparvertrag der effektive Jahreszins für die Gesamtlaufzeit anzugeben.

§ 6a Werbung für Verbraucherdarlehen

(1) Jegliche Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, die Verbraucherdarlehen betrifft, hat den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit zu genügen und darf nicht irreführend sein. Insbesondere sind Formulierungen unzulässig, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Möglichkeit, ein Verbraucherdarlehen zu erhalten oder in Bezug auf die Kosten eines Verbraucherdarlehens wecken.

(2) Wer gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, hat in klarer, eindeutiger und auffälliger Art und Weise anzugeben:

1. die Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder gegebenenfalls des Darlehensvermittlers,

2. den Nettodarlehensbetrag,

3. den Sollzinssatz und die Auskunft, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder um eine Kombination aus beiden handelt, sowie Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkosten einbezogenen Kosten,

4. den effektiven Jahreszins.

In der Werbung ist der effektive Jahreszins mindestens genauso hervorzuheben wie jeder andere Zinssatz.

(3) In der Werbung gemäß Absatz 2 sind zusätzlich, soweit zutreffend, folgende Angaben zu machen:

1. der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag,

2. die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags,

3. die Höhe der Raten,

4. die Anzahl der Raten,

5. bei Immobilien-Verbraucherdarlehen der Hinweis, dass der Verbraucherdarlehensvertrag durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird,

6. bei Immobilien-Verbraucherdarlehen in Fremdwahrung ein Warnhinweis, dass sich mogliche Wechselkurschwankungen auf die Hohe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags auswirken konnten.

(4) Die in den Absatzen 2 und 3 genannten Angaben sind mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Vertrage zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.

(5) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags ber andere Zusatzleistungen und konnen die Kosten fr diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verstandlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

(6) Die Informationen nach den Absatzen 2, 3 und 5 mssen in Abhangigkeit vom Medium, das fr die Werbung gewahlt wird, akustisch gut verstandlich oder deutlich lesbar sein.

(7) Auf Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrage gema § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Brgerlichen Gesetzbuchs ist nur Absatz 1 anwendbar.

§ 6b berziehungsmoglichkeiten (gekrzt)

§ 6b Entgeltliche Finanzierungshilfen

Die §§ 6 und 6a sind auf Vertrage entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 des Brgerlichen Gesetzbuchs gewahrt.

§ 7 Gaststatten, Beherbergungsbetriebe (gekrzt)

§ 8 Tankstellen, Parkplatze (gekrzt)

§ 9 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

Preisangabenverordnung

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Verbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, dass als Verbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;

2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privat-rechtliche Entgelte zu entrichten sind;

3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;

4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;

5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 sind nicht anzuwenden auf individuelle

Preisnachlässe sowie auf nach Kalendertagen zeitlich begrenzte und durch Werbung bekannt gemachte generelle Preisnachlässe.

(3) § 1 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die in § 312 Absatz 2 Nummer 2, 3, 6, 9 und 10 und Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verträge.

(4) § 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;

2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;

3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;

4. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;

5. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden.

(5) § 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

1. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;

2. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;

3. Parfüms und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.

(6) Die Angabe eines neuen Grundpreises nach § 2 Abs. 1 ist nicht erforderlich bei

1. Waren ungleichen Nenngewichts oder -volumens oder ungleicher Nennlänge oder -fläche mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Gesamtpreis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird;

2. leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Gesamtpreis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

(7) § 4 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlungstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;

2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der

Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrags genannt wird;

3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden.

(8) § 5 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise aufgrund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Voranschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;

2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;

3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten (gekürzt)

§ 11 (weggefallen)

GESETZ GEGEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG)

Fassung vom 17.02.2016

KAPITEL 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

§ 2 Definitionen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt; als Waren gelten auch Grundstücke, als Dienstleistungen auch Rechte und Verpflichtungen;

2. „Marktteilnehmer“ neben Mitbewerbern und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig sind;

3. „Mitbewerber“ jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht;

4. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird; dies schließt nicht Informationen ein, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein elektronisches Kommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Teilnehmer oder Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können;

5. „Verhaltenskodex“ Vereinbarungen oder Vorschriften über das Verhalten von Unternehmern, zu welchem diese sich in Bezug auf

Wirtschaftszweige oder einzelne geschäftliche Handlungen verpflichtet haben, ohne dass sich solche Verpflichtungen aus Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften ergeben;

6. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt;

7. „unternehmerische Sorgfalt“ der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, von dem billigerweise angenommen werden kann, dass ein Unternehmer ihn in seinem Tätigkeitsbereich gegenüber Verbrauchern nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheiten einhält;

8. „wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“ die Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte;

9. „geschäftliche Entscheidung“ jede Entscheidung eines Verbrauchers

oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden.

(2) Für den Verbraucherbegriff gilt § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

(2) Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

(3) Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

(4) Bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern ist auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, auf ein durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe abzustellen. Geschäftliche Handlungen, die für den Unternehmer vorhersehbar das wirtschaftliche Verhalten nur einer eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern wesentlich beeinflussen, die auf Grund von geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, Alter oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf diese geschäftlichen Handlungen oder die diesen zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen besonders schutzbedürftig sind, sind aus der Sicht eines durchschnittlichen Mitglieds dieser Gruppe zu beurteilen.

§ 3a Rechtsbruch

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

§ 4 Mitbewerberschutz

Unlauter handelt, wer

1. die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;

2. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;

3. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er
a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,

b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder

c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;

4. Mitbewerber gezielt behindert.

§ 4a Aggressive geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers erheblich zu beeinträchtigen durch

1. Belästigung,

2. Nötigung einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt oder

3. unzulässige Beeinflussung.

Eine unzulässige Beeinflussung liegt vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Ver-

braucher oder sonstigen Marktteilnehmer zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt.

(2) Bei der Feststellung, ob eine geschäftliche Handlung aggressiv im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist, ist abzustellen auf

1. Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer der Handlung;

2. die Verwendung drohender oder beleidigender Formulierungen oder Verhaltensweisen;

3. die bewusste Ausnutzung von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers beeinträchtigen, um dessen Entscheidung zu beeinflussen;

4. belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen der Unternehmer den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht, wozu auch das Recht gehört, den Vertrag zu kündigen oder zu einer anderen Ware oder Dienst-

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

leistung oder einem anderen Unternehmer zu wechseln;

5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen.

Zu den Umständen, die nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind, zählen insbesondere geistige und körperliche Beeinträchtigungen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angst und die Zwangslage von Verbrauchern.

§ 5 Irreführende geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst

und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;

2. den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;

3. die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs;

4. Aussagen oder Symbole, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Unternehmers oder der Waren oder Dienstleistungen beziehen;

5. die Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur;

6. die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, auf den sich der Unternehmer verbindlich verpflichtet hat, wenn er auf diese Bindung hinweist, oder

7. Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen.

(2) Eine geschäftliche Handlung ist auch irreführend, wenn sie im Zusammenhang mit der Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen einschließlich vergleichender Werbung eine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Ware oder Dienstleistung oder mit der Marke oder einem anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers hervorruft.

(3) Angaben im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung sowie bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf zielen und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

(4) Es wird vermutet, dass es irreführend ist, mit der Herabsetzung eines Preises zu werben, sofern der Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist. Ist streitig, ob und in welchem Zeitraum der Preis gefordert worden ist, so trifft die Beweislast denjenigen, der mit der Preisherabsetzung geworben hat.

§ 5a Irreführung durch Unterlassen

(1) Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Unlauter handelt, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält,

1. die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und

2. deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Als Vorenthalten gilt auch

1. das Verheimlichen wesentlicher Informationen,

2. die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise,

3. die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

(3) Werden Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, gelten folgende Informationen als wesentlich im Sinne des Absatzes 2, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben:

1. alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung in dem dieser und dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Umfang;

2. die Identität und Anschrift des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und Anschrift des Unternehmers, für den er handelt;

3. der Gesamtpreis oder in Fällen, in denen ein solcher Preis auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- und Zustellkosten oder in Fällen, in denen diese Kosten nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können;

4. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, soweit

sie von Erfordernissen der unternehmerischen Sorgfalt abweichen, und

5. das Bestehen eines Rechts zum Rücktritt oder Widerruf.

(4) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

(5) Bei der Beurteilung, ob Informationen vorenthalten wurden, sind zu berücksichtigen:

1. räumliche oder zeitliche Beschränkungen durch das für die geschäftliche Handlung gewählte Kommunikationsmittel sowie

2. alle Maßnahmen des Unternehmers, um dem Verbraucher die Informationen auf andere Weise als durch das Kommunikationsmittel nach Nummer 1 zur Verfügung zu stellen.

(6) Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das

Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

§ 6 Vergleichende Werbung

(1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.

(2) Unlauter handelt, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich

1. sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht,

2. nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist,

3. im geschäftlichen Verkehr zu einer Gefahr von Verwechslungen zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren oder Dienstleistungen oder den von ihnen verwendeten Kennzeichen führt,

4. den Ruf des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt,

5. die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft oder

6. eine Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellt.

§ 7 Unzumutbare Belästigungen

(1) Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.

(2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen

1. bei Werbung unter Verwendung eines in den Nummern 2 und 3 nicht aufgeführten, für den Fernabsatz geeigneten Mittels der kommerziellen Kommunikation, durch die ein Verbraucher hartnäckig angesprochen wird, obwohl er dies erkennbar nicht wünscht;

2. bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung,

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

3. bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt, oder

4. bei Werbung mit einer Nachricht, a) bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder

b) bei der gegen § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes verstoßen wird oder in der der Empfänger aufgefordert wird, eine Website aufzurufen, die gegen diese Vorschrift verstößt, oder

c) bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basis-tarifen entstehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn

1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,

2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,

3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und

4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basis-tarifen entstehen.

KAPITEL 2 Rechtsfolgen

§ 8 Beseitigung und Unterlassung

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

(2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch

auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber;

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;

3. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind;

4. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(4) Die Geltendmachung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere, wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) § 13 des Unterlassungsklagengesetzes ist entsprechend anzuwenden; in § 13 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes treten an die Stelle der dort aufgeführten Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz die Ansprüche nach dieser Vorschrift. Im Übrigen findet das Unterlassungsklagengesetz keine Anwendung, es sei denn, es liegt ein Fall des § 4a des Unterlassungsklagengesetzes vor.

§ 9 Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.

§ 10 Gewinnabschöpfung

(1) Wer vorsätzlich eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Auf den Gewinn sind die Leistungen anzurechnen, die der Schuldner auf Grund der Zuwiderhandlung an Dritte oder an den Staat erbracht hat. Soweit der Schuldner solche Leistungen erst nach Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 erbracht hat, erstattet die zuständige Stelle des Bundes dem Schuldner den abgeführten Gewinn in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurück.

(3) Beanspruchen mehrere Gläubiger den Gewinn, so gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4) Die Gläubiger haben der zuständigen Stelle des Bundes über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen. Sie können von der zuständigen Stelle des Bundes Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können. Der Erstattungsanspruch ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten Gewinns beschränkt.

(5) Zuständige Stelle im Sinn der Absätze 2 und 4 ist das Bundesamt für Justiz.

§ 11 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus den §§ 8, 9 und 12 Absatz 1 Satz 2 verjähren in sechs Monaten.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn

1. der Anspruch entstanden ist und

2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(3) Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in

zehn Jahren von ihrer Entstehung, spätestens in 30 Jahren von der den Schaden auslösenden Handlung an.

(4) Andere Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in drei Jahren von der Entstehung an.

KAPITEL 3 Verfahrensvorschriften

§ 12 Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung

(1) Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(2) Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden.

(3) Ist auf Grund dieses Gesetzes Klage auf Unterlassung erhoben worden, so kann das Gericht der obsiegenden Partei die Befugnis zusprechen, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dardat. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft Gebrauch gemacht worden ist. Der Ausspruch nach Satz 1 ist nicht vorläufig vollstreckbar.

(4) Macht eine Partei in Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Die Anordnung hat zur Folge, dass

1. die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat,

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

2. die begünstigte Partei, soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten hat und

3. der Rechtsanwalt der begünstigten Partei, soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben kann.

(5) Der Antrag nach Absatz 4 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 13 – § 15 (gekürzt)

KAPITEL 4 Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16 – § 20 (gekürzt)

VERPACKUNGEN

Das Verpackungsgesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)) trat am 1. Januar 2019 in Kraft und löst damit die Verpackungsverordnung ab.

Das neue VerpackG sieht zahlreiche neue Pflichten für Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen (= definiert im VerpackG als „Hersteller“), Vertreiber, Sachverständige, duale Systeme und so weiter vor. Darüber hinaus übernimmt die neu errichtete Zentrale Stelle umfangreiche hoheitliche Aufgaben (zum Beispiel Prüfung der Vollständigkeitserklärungen). Bei Verstoß gegen das VerpackG kann nunmehr ein Bußgeld in Höhe von bis zu 200.000 Euro erhoben werden.

VERPACKUNGSGESETZ

Fassung vom 05. Juli 2017

(gekürzt, vollständiger Text auf Anforderung in der Geschäftsstelle erhältlich)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

GESETZ ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN, DIE RÜCKNAHME UND DIE HOCHWERTIGE VERWERTUNG VON VERPACKUNGEN (VERPACKUNGSGESETZ – VERPACKG)

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Verpackungen fest. Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungs-

Verpackungsgesetz

abfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dabei sollen die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

(2) Durch eine gemeinsame haushaltsnahe Sammlung von Verpackungsabfällen und weiteren stoffgleichen Haushaltsabfällen sollen zusätzliche Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling gewonnen werden.

(3) Der Anteil der in Mehrweggetränkerverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Mehrwegförderung ermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit jährlich den Anteil der in Mehrweggetränkerverpackungen abgefüllten Getränke und gibt die Ergebnisse bekannt. Ziel ist es, einen Anteil von in Mehrweggetränkerverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen.

(4) Mit diesem Gesetz soll außerdem das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle sichergestellt werden. Danach sind von den im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent zu verwerten und mindestens 55 Masseprozent zu recyceln. Dabei muss das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien mindestens für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch Recycling wieder zu Kunststoff wird. Zum Nachweis des Erreichens der Zielvorgaben nach den Sätzen 2 und 3 führt die Bundesregierung die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Verpackungen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz, mit Ausnahme von § 54, und die auf der Grundlage des Kreislauf-

wirtschaftsgesetzes oder des bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. § 17 Absatz 2 und 3, § 27, § 47 Absatz 1 bis 6, § 50 Absatz 3, § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und die §§ 62 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Soweit auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an Verpackungen, an die Entsorgung von Verpackungsabfällen oder an die Beförderung von verpackten Waren oder von Verpackungsabfällen bestehen, bleiben diese Anforderungen unberührt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(5) Die Befugnis des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur

Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und

1. typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen); als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um

a) die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder

b) den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen),

2. eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsgale dienen (Umverpackungen) oder

3. die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur

Verpackungsgesetz

Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen); Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Die Begriffsbestimmung für Verpackungen wird durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt; die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

(2) Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

(3) Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum

gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.

(4) Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

(5) Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

(6) Restentleerte Verpackungen sind Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist.

(7) Schadstoffhaltige Füllgüter sind die in der Anlage 2 näher bestimmten Füllgüter.

(8) Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

(9) Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe

an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.

(10) Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

(11) Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadion. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Kar-

ton als auch für Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

(12) Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

(13) Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

(14) Hersteller ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(15) Registrierter Sachverständiger ist, wer

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,

2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

Verpackungsgesetz

25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. seine Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren hat feststellen lassen oder

4. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und eine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen

lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden, und von der Zentralen Stelle in dem Prüferregister nach § 27 geführt wird.

(16) System ist eine privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft, die mit Genehmigung nach § 18 in Wahrnehmung der Produktverantwortung der beteiligten Hersteller die in ihrem Einzugsgebiet beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt. Einzugsgebiet im Sinne von Satz 1 ist jeweils das gesamte Gebiet eines Landes, in dem systembeteiligungspflichtige Verpackungen eines beteiligten Herstellers in Verkehr gebracht werden.

(17) Systemprüfer sind Wirtschaftsprüfer, die gemäß §20 Absatz 4 von den Systemen benannt worden sind und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 die Zwischen- und Jahresmeldungen der Systeme prüfen und bestätigen.

(18) Zentrale Stelle ist die nach § 24 zu errichtende Stiftung.

(19) Werkstoffliche Verwertung ist die Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für

eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt.

(20) Wertstoffhof ist eine zentrale Sammelstelle zur getrennten Erfassung von Abfällen verschiedener Materialien, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

Verpackungen sind so herzustellen und zu vertreiben, dass

1. Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist;

2. ihre Wiederverwendung oder Verwertung möglich ist und die Umweltauswirkungen bei der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung oder der Beseitigung der Verpackungsabfälle auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;

3. bei der Beseitigung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auftretende schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Emissionen, Asche oder Sickerwasser auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;

4. die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen und der Anteil von sekundären Rohstoffen an der Verpackungsmasse auf ein möglichst hohes Maß gesteigert wird, welches unter Berücksichtigung der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und unter Berücksichtigung der Akzeptanz für den Verbraucher technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 5 Stoffbeschränkungen

Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten. Satz 1 gilt nicht für

1. Mehrwegverpackungen in eingerichteten Systemen zur Wiederverwendung,

2. Kunststoffkästen und -paletten, bei denen die Überschreitung des Grenzwertes nach Satz 1 allein auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist und die die in der Anlage 3 festgelegten Anforderungen erfüllen,

3. Verpackungen, die vollständig aus Bleikristallglas hergestellt sind, und

Verpackungsgesetz

4. aus sonstigem Glas hergestellte Verpackungen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 250 Milligramm je Kilogramm nicht überschreitet und bei deren Herstellung die in der Anlage 4 festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

§ 6 Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit den in der Anlage 5 festgelegten Nummern und Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung von anderen als den in der Anlage 5 festgelegten Nummern und Abkürzungen zur Kennzeichnung der gleichen Materialien ist nicht zulässig.

Abschnitt II: INVERKEHRBRINGEN VON SYSTEMBETEILIGUNGS- PFLICHTIGEN VERPACKUNGEN

§ 7 Systembeteiligungspflicht

(1) Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur

Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Dabei haben sie Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen sowie die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3 Satz 2 anzugeben. Die Systeme haben den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe von Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; dies gilt auch, wenn die Beteiligung durch einen beauftragten Dritten nach § 33 vermittelt wurde. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat, ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen. Der ursprünglich nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtete Hersteller kann von demjenigen Vorvertreiber, auf den die Systembeteiligungspflicht übergeht, eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlan-

gen. Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über.

(3) Soweit in Verkehr gebrachte systembeteiligungspflichtige Verpackungen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, kann der Hersteller die von ihm für die Systembeteiligung geleisteten Entgelte von den betreffenden Systemen zurückverlangen, wenn er die Verpackungen zurückgenommen und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zugeführt hat. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. In diesem Fall gelten die betreffenden Verpackungen nach Erstattung der Beteiligungsentgelte nicht mehr als in Verkehr gebracht.

(4) Wird die Genehmigung eines Systems vor Ablauf des Zeitraums, für den sich ein Hersteller an diesem System beteiligt hat, nach § 18 Absatz 3 widerrufen, so gilt die Systembeteiligung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs als nicht vorgenommen.

(5) Soweit durch die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Ver-

packung in ein System zu befürchten ist, dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung, erheblich beeinträchtigt oder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit, gefährdet wird, kann die Zentrale Stelle die Aufnahme der systembeteiligungspflichtigen Verpackung im Einzelfall wegen Systemunverträglichkeit untersagen. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn ein System oder der Hersteller die Systemverträglichkeit der betreffenden Verpackung nachweist.

(6) Es ist Systembetreibern nicht gestattet, Vertreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für den Fall zu versprechen oder zu gewähren, dass die Vertreter Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an ihr System vermitteln.

§ 8 Branchenlösung

(1) Die Pflicht eines Herstellers nach § 7 Absatz 1 entfällt, soweit er die von ihm in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei nach § 3 Absatz 11 Satz 2 und 3 den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen, die von ihm entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreter in nachprüfbarer Weise beliefert

Verpackungsgesetz

werden, unentgeltlich zurücknimmt und einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 zuführt (Branchenlösung). Der Hersteller muss durch Bescheinigung eines registrierten Sachverständigen nachweisen, dass er oder ein von ihm hierfür beauftragter Dritter

1. bei allen von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet hat, die eine regelmäßige unentgeltliche Rücknahme aller von ihm dort in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gewährleistet,
2. schriftliche Bestätigungen aller von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur vorliegen hat und
3. die Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 gewährleistet.

Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller aus einer Branche, die gleichartige Waren vertreiben, ist zulässig; in diesem Fall haben sie eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Träger der Branchenlösung zu

bestimmen. Satz 1 gilt nicht für Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 Absatz 4 keiner Pfandpflicht unterliegen.

(2) Der Beginn sowie jede wesentliche Änderung der Branchenlösung sind der Zentralen Stelle mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden durch den Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 durch den Träger der Branchenlösung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:

1. die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich aller Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
2. die Angabe des Datums, an dem die Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen wurde, und
3. im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 eine Liste aller die Branchenlösung betreibenden Hersteller.

Bei einer Anzeige von Änderungen der Branchenlösung genügt es, wenn sich die nach Satz 2 beizufügenden Unterlagen auf die geänderten Umstände beziehen.

(3) Der Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 der Träger der Branchenlösung hat die Rücknahme und Verwertung entsprechend den Vorgaben des § 17 Absatz 1 und 2 in nachprüfbarer Form zu dokumentieren und durch einen registrierten Sachverständigen prüfen und bestätigen zu lassen. In dem Mengenstromnachweis sind zusätzlich die Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 adressgenau zu bezeichnen; außerdem sind dem Mengenstromnachweis schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach Absatz 1 Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen des jeweiligen Herstellers beizufügen. Der Mengenstromnachweis ist spätestens bis zum 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich der Zentralen Stelle vorzulegen.

(4) Die Zentrale Stelle kann von dem Hersteller oder im Fall des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 3 von dem Träger der Branchenlösung die Leistung einer Sicherheit entsprechend § 18 Absatz 4 verlangen.

§ 9 Registrierung

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei

der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers (insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse);
2. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;
3. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers;
4. Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt;
5. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt;
6. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Verpackungsgesetz

(3) Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen. Die Zentrale Stelle bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Sie kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

(4) Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller mit den in Absatz 2 Nummer 1 und 4 genannten Angaben sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum im Internet. Bei Herstellern, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten sind dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Herstellers endet, zu löschen.

(5) Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht

oder nicht ordnungsgemäß nach Absatz 1 registriert sind. Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

§ 10 Datenmeldung

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:

1. Registrierungsnummer;
2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen;
3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde;
4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde. Änderungen der Angaben sowie eventuelle Rücknahmen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 sind der Zentralen Stelle entsprechend zu melden.

(2) Die Zentrale Stelle kann für die Datenmeldung nach Absatz 1 einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung stellen und nähere Verfahrensanweisungen erteilen.

(3) Die Zentrale Stelle kann Systemen die Möglichkeit einräumen, die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen.

§ 11 Vollständigkeitserklärung

(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen nach den Vorgaben des Absatzes 3 zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung). Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Absatz 2 registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.

(2) Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten

1. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen;

2. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals mit Ware befüllt in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen;

3. zur Beteiligung an einem oder mehreren Systemen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen;

4. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr über eine oder mehrere Branchenlösungen nach § 8 zurückgenommenen Verpackungen;

5. zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß § 7 Absatz 3 zurückgenommenen Verpackungen;

6. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Verkaufs- und Umverpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2;

Verpackungsgesetz

7. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß § 7 Absatz 3 zurückgenommenen Verpackungen.

Die Angaben nach Satz 1 sind nach den in § 16 Absatz 2 genannten Materialarten aufzuschlüsseln; sonstige Materialien sind jeweils zu einer einheitlichen Angabe zusammenzufassen.

(3) Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen. Die Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen. Die Zentrale Stelle kann nähere Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Hinterlegungspflichtigen die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben. Die Zentrale Stelle kann zusätzlich die Hinterlegung der Systembeteiligungsbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und der Dokumente nach § 7 Absatz 3 Satz 2 verlangen.

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der hinterlegten Vollständigkeitserklärung kann sie vom Hersteller die Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen.

(4) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ist befreit, wer systembeteiligungspflichtige Verpackungen der Materialarten Glas von weniger als 80 000 Kilogramm, Papier, Pappe und Karton von weniger als 50 000 Kilogramm sowie der übrigen in § 16 Absatz 2 genannten Materialarten von weniger als 30 000 Kilogramm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat. Die Zentrale Stelle oder die zuständige Landesbehörde kann auch bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 jederzeit verlangen, dass eine Vollständigkeitserklärung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 zu hinterlegen ist.

§ 12 Ausnahmen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Mehrwegverpackungen,
2. Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen,

3. systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden,

4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Abschnitt III: SAMMLUNG, RÜCKNAHME UND VERWERTUNG

§ 13 Getrennte Sammlung

Beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen sind, unbeschadet der Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung, einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung gemäß den nachfolgenden Vorschriften zuzuführen.

§ 14 (gekürzt)

§ 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung

(1) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von

1. Transportverpackungen,

2. Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise

nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,

3. Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und

4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Für Letztvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können untereinander sowie mit den Endverbrauchern, sofern es sich bei diesen nicht um private Haushaltungen handelt, abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen.

(2) Ist einem Hersteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreiber von Verpackungen nach Absatz 1

Verpackungsgesetz

Satz 1 Nummer 3 und 4 eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich, kann die Rücknahme auch in einer zentralen Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist. Letztvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen die Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifftafeln in der Verkaufsstelle und im Versandhandel durch andere geeignete Maßnahmen auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.

(3) Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber, die Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 zurücknehmen, sind verpflichtet, diese einer Wiederverwendung oder einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen nach Satz 1 können auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Sofern es sich bei den zurückgenommenen Verpackungen um solche nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 handelt, ist über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nach-

weis zu führen. Hierzu sind jährlich bis zum 15. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse zu erstellen. Sie ist der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

(4) Falls kein System eingerichtet ist, gelten die Rücknahmepflicht nach Absatz 1 Satz 1 und die Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen entsprechend. Für Letztvertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen. Die nach den Sätzen 1 und 2 zurückgenommenen Verpackungen sind einer Wiederverwendung oder einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 zuzuführen. Die Anforderungen nach Satz 3 können auch durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden. Über die Erfüllung der Rücknahme-

und Verwertungsanforderungen ist ein Nachweis entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 Satz 4 bis 5 zu führen und der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist, auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Anforderungen an die Verwertung (gekürzt)

§ 17 Nachweispflichten (gekürzt)

Abschnitt IV: SYSTEME

§ 18 Genehmigung

(1) Der Betrieb eines Systems bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn ein System

1. in dem betreffenden Land flächendeckend eingerichtet ist, insbesondere die notwendigen Sammelstrukturen vorhanden sind,

2. mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in dem betreffenden Land Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Absatz 1 abgeschlossen hat oder sich bestehenden Abstimmungsvereinbarungen unterworfen hat,

3. über die notwendigen Sortier- und Verwertungskapazitäten verfügt und

4. mit der Zentralen Stelle eine Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat.

Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu geben und vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

(2) Die Genehmigung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

(3) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder dass eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Der Widerruf ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenz-

Verpackungsgesetz

festen Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

§ 19 Gemeinsame Stelle

(1) Die Systeme haben sich an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen. Die Genehmigung nach § 18 wird unwirksam, wenn ein System sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an der Gemeinsamen Stelle beteiligt.

(2) Die Gemeinsame Stelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufteilung der Entsorgungskosten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile;

2. Aufteilung der gemäß § 22 Absatz 9 vereinbarten Nebenentgelte auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2

Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile;

3. wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen nach § 23, insbesondere Bestimmung der Ausschreibungsführer für jedes Sammelgebiet;

4. Festlegung der Einzelheiten zur elektronischen Ausschreibungsplattform und zum Ausschreibungsverfahren gemäß § 23 Absatz 10;

5. Benennung der Systemprüfer gemäß § 20 Absatz 4;

6. wettbewerbsneutrale Koordination der Informationsmaßnahmen nach § 14 Absatz 3 und Aufteilung der Kosten dieser Maßnahmen auf Grundlage der von der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 festgestellten Marktanteile.

(3) Die Gemeinsame Stelle muss gewährleisten, dass sie für alle Systeme zu gleichen Bedingungen zugänglich ist und die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Bei Entscheidungen, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen, hört die Gemein-

same Stelle die kommunalen Spitzenverbände an.

§ 20 Meldepflichten (gekürzt)

§ 21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte (gekürzt)

§ 22 Abstimmung (gekürzt)

§ 23 Vergabe von Sammelleistungen (gekürzt)

Abschnitt V: ZENTRALE STELLE

§ 24 Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung

(1) Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie Vertrieber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände errichten bis zum 1. Januar 2019 unter dem Namen Zentrale Stelle Verpackungsregister eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungsvermögen von mindestens 100.000 Euro.

(2) Die in Absatz 1 genannten Hersteller und Vertrieber oder Interes-

senverbände legen die Stiftungssatzung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fest. Die Stiftungssatzung muss

1. die in § 26 genannten, von der Zentralen Stelle zu erfüllenden Aufgaben verbindlich festschreiben,

2. die Organisation und Ausstattung der Zentralen Stelle so ausgestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der in § 26 genannten Aufgaben sichergestellt ist,

3. im Rahmen der Ausgestaltung und Organisation der Zentralen Stelle sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Hersteller und Vertrieber ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können,

4. sicherstellen, dass die Neutralität der Zentralen Stelle gegenüber allen Marktteilnehmern stets gewahrt bleibt,

5. sicherstellen, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden, insbesondere gegenüber den Mitgliedern des Kuratoriums, des Verwaltungsrats, des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung sowie gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

Verpackungsgesetz

Die Stiftungssatzung ist im Internet zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Stiftungssatzung sind dem Kuratorium vorbehalten. Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

§ 25 Finanzierung (gekürzt)

§ 26 Aufgaben

(1) Die Zentrale Stelle ist mit der Wahrnehmung der in Satz 2 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben betraut. Die Zentrale Stelle

1. nimmt auf Antrag Registrierungen gemäß § 9 Absatz 1 vor, erteilt Bestätigungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und veröffentlicht gemäß § 9 Absatz 4 eine Liste der registrierten Hersteller im Internet,

2. prüft die gemäß § 10 übermittelten Datenmeldungen,

3. kann den Systemen gemäß § 10 Absatz 3 die Möglichkeit einräumen,

die sich auf ihr System beziehenden Datenmeldungen elektronisch abzurufen,

4. prüft die gemäß § 11 Absatz 3 hinterlegten Vollständigkeitserklärungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Datenmeldungen nach § 10 und den Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 und 5 erteilen und informiert im Falle von nicht aufklärbaren Unregelmäßigkeiten die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung,

5. kann gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung anordnen,

6. veröffentlicht im Internet eine Liste der Hersteller, die eine Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 hinterlegt haben,

7. prüft die von den Systemen gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 vorgelegten Mengenstromnachweise, kann gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 die Vorlage der zugehörigen Prüfdokumente verlangen und informiert die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung,

8. prüft die gemäß § 20 Absatz 1 über-

mittelten Meldungen der Systeme, kann erforderlichenfalls Anordnungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 erteilen, nimmt erforderlichenfalls Schätzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 5 vor und informiert im letztgenannten Falle hierüber unverzüglich die zuständigen Landesbehörden,

9. benennt erforderlichenfalls Systemprüfer gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2,

10. nimmt die Berichte der Systeme nach § 21 Absatz 2 entgegen, prüft diese auf Plausibilität und erteilt, sofern sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt dem jeweiligen System die Erlaubnis, den Bericht zu veröffentlichen,

11. entwickelt und veröffentlicht gemäß § 21 Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,

12. entwickelt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ein Verfahren zur Berechnung der Marktanteile der einzelnen Systeme an der Gesamtmenge der an allen Systemen beteiligten Verpackungen,

13. entwickelt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundeskar-

tellamt ein Verfahren zur Berechnung der Marktanteile der einzelnen Systeme und Branchenlösungen an der Gesamtmenge der an allen Systemen und Branchenlösungen beteiligten Verpackungen,

14. berechnet gemäß dem nach Nummer 12 veröffentlichten Verfahren vierteljährlich nach Erhalt der Zwischenmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum vorläufig zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,

15. berechnet gemäß dem nach Nummer 12 veröffentlichten Verfahren kalenderjährlich nach Erhalt der Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 die den einzelnen Systemen in diesem Zeitraum zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,

16. berechnet gemäß dem nach Nummer 13 veröffentlichten Verfahren kalenderjährlich nach Erhalt der Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 und der Vollständigkeitserklärungen nach § 11 die den einzelnen Systemen und Branchenlösungen in diesem Zeitraum zuzuordnenden Marktanteile, stellt diese

Verpackungsgesetz

durch Verwaltungsakt fest und veröffentlicht das Ergebnis der Feststellung im Internet,

17. kann gemäß § 7 Absatz 5 die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System untersagen,

18. prüft Anzeigen nach § 8 Absatz 2 sowie Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 3 und trifft die zur Überwachung einer Branchenlösung im Einzelfall erforderlichen Anordnungen,

19. kann die Leistung von Sicherheiten nach § 8 Absatz 4 und § 25 Absatz 6 verlangen,

20. gewährt den zuständigen Landesbehörden auf deren Verlangen Einsicht in die bei ihr hinterlegten Datenmeldungen nach § 10, Vollständigkeitserklärungen nach § 11, Mengenstromnachweise nach § 17 und Meldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 und erteilt ihnen auf der Grundlage der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte,

21. informiert die zuständigen Landesbehörden unverzüglich, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit

nach § 34 vorliegen, und fügt vorhandene Beweisdokumente bei,

22. kann nähere Verfahrensanweisungen für die Registrierung nach § 9 Absatz 3 Satz 3, die Datenmeldungen nach § 10 Absatz 2, die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 und die Übermittlung der Zwischen- und Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erteilen und veröffentlichen,

23. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8,

24. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 3,

25. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig im Sinne von § 31,

26. entscheidet auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Anfallstelle von Abfällen als eine mit privaten Haushaltungen vergleichbare Anfallstelle im Sinne von § 3 Absatz 11,

27. nimmt Sachverständige und sonstige Prüfer nach erfolgter Anzeige gemäß § 27 Absatz 1 oder 2 in das Prüferregister auf und veröffentlicht dieses im Internet, kann gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 entsprechende Nachweise fordern und eine Aufnahme in das Prüferregister im Einzelfall ablehnen sowie gemäß § 27 Absatz 4 einen registrierten Sachverständigen oder sonstigen Prüfer aus dem Register entfernen,

28. ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüflinien zu entwickeln, die von den Systemprüfern und den registrierten Sachverständigen sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes zu beachten sind,

29. übermittelt gemäß § 15 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die zur Erhebung nach § 5 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Namen und Anschriften und

30. ist befugt, die mit der Erfüllung der ihr nach diesem Absatz zugewie-

senen Aufgaben notwendigerweise zusammenhängenden Tätigkeiten durchzuführen.

(2) Die Zentrale Stelle nimmt die in Satz 2 aufgeführten Aufgaben in eigener Verantwortung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wahr. Die Zentrale Stelle

1. errichtet und betreibt die für die Registrierung nach § 9 und die Übermittlung der Daten nach den §§ 10, 11 und 20 erforderlichen elektronischen Datenverarbeitungssysteme,

2. stellt für die wettbewerbsneutrale Ausschreibung von Sammelleistungen gemäß § 23 Absatz 10 Satz 2 den Zugang zu einer elektronischen Ausschreibungsplattform zur Verfügung,

3. schließt Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 mit den Systemen und Betreibern von Branchenlösungen,

4. kann Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 kündigen, wenn Systeme oder Betreiber von Branchenlösungen ihre gegenüber der Zentralen Stelle bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten in erheblichem Maße verletzen, insbesondere indem sie wiederholt Meldepflichten, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Zentralen Stelle haben, trotz Aufforderung nicht, nicht

Verpackungsgesetz

richtig oder nicht vollständig erfüllen, mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Umlage im Verzug sind oder die nach § 25 Absatz 6 geforderte Sicherheit nicht leisten,

5. führt mindestens einmal jährlich eine Schulung nach § 27 Absatz 3 durch und kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen für registrierte Sachverständige anbieten,

6. kann sich in ihrem Aufgabebereich mit anderen Behörden und Stellen in angemessenem Umfang austauschen und

7. informiert in ihrem Aufgabebereich die nach diesem Gesetz Verpflichteten und die Öffentlichkeit in sachbezogenem und angemessenem Umfang, insbesondere über Entscheidungen in Bezug auf die Einordnung von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26.

(3) Die Zentrale Stelle darf nur die ihr durch die Absätze 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Mit Ausnahme der Finanzierungsvereinbarungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 darf sie Verträge mit Systemen oder Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

§ 27 Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern
(gekürzt)

§ 28 Organisation
(gekürzt)

§ 29 Aufsicht und Finanzkontrolle
(gekürzt)

§ 30 Teilweiser Ausschluss
(gekürzt)

Abschnitt VI: **GETRÄNKEVERPACKUNGEN**

§§ 31 – 32
(gekürzt)

Abschnitt VII: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§§ 33 – 35
(gekürzt)

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

VERORDNUNG ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN UND VON BESTIMMTEN BAU- UND ABRUCHABFÄLLEN

Ausfertigungsdatum: 18.04.2017

Abschnitt I:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung,

1. von gewerblichen Siedlungsabfällen und

2. von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer der in Absatz 1 genannten Abfälle und

2. Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

(3) Auf Abfälle, die einer Verordnung auf Grund der §§ 24 und 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder der §§ 23 und 24 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts-

und Abfallgesetzes oder dem Verpackungsgesetz unterliegen, findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle diese nicht entsprechend den Regelungen der jeweiligen Verordnung oder des Verpackungsgesetzes zurückgeben.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Abfälle, die

1. dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,

2. dem Batteriegelgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, oder

3. einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1

Gewerbeabfallverordnung

Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes überlassen worden sind.

(5) Die Vorgaben der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. gewerbliche Siedlungsabfälle:

a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

bb) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens,

3. Bau- und Abbruchabfälle:

bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, mit Ausnahme der Abfälle der Abfallgruppe 17 05 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,

4. Vorbehandlungsanlage:

Anlage, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage, in der Abfälle vor der Verwertung vorbehandelt werden, insbesondere

durch Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung,

5. Aufbereitungsanlage:

stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung,

6. Getrenntsammlungsquote:

der Quotient der getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100 Prozent,

7. Sortierquote:

der Quotient der durch die Sortierung von Gemischen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie von gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten oben genannten Gemische multipliziert mit 100 Prozent; bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen ist die für die Verwertung ausgebrachte Masse an Abfällen die Summe der in allen Anlagen zur Verwertung aussortierten Massen an Abfällen

und ist die Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische die Masse der der ersten Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische,

8. Recyclingquote:

der Quotient der dem Recycling zugeführten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der durch die Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle multipliziert mit 100 Prozent; bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen ist die dem Recycling zugeführte Masse an Abfällen die Summe der aus allen Anlagen dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen und ist die Gesamtmasse der durch die Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle die Summe der in allen Anlagen zur Verwertung aussortierten Massen an Abfällen.

Abschnitt II:

**GEWERBLICHE
SIEDLUNGSABFÄLLE**

§ 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

(1) Ungeachtet der für die in den Nummern 1 bis 4 genannten Abfallfraktionen nach § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gel-

Gewerbeabfallverordnung

tenden Getrennsammlungspflicht haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach Satz 1 können eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktio-

nen vornehmen. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.

(3) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung

von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,

2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und

3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.

§ 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

(1) Entfallen die Pflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2, sind Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich einer Vorbehandlungs-

anlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen

1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie

2. Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(2) Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt. Hierfür können sie sich insbesondere die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 vorlegen lassen. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder

Gewerbeabfallverordnung

wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.

(4) Entfällt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, so haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen

1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie

2. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(5) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von dieser Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 4 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann mit Ausnahme der Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Absatz 3 Satz 3 hat der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erstellen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.

(6) Zugelassener Sachverständiger nach Absatz 5 Satz 4 ist,

1. wessen Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist,

2. wer als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden darf,

3. wer nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist oder

4. wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, seine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 4 Abs. 2

Tritt gem. § 15 Abs. 2 V v. 18.4.2017 I, 896 am 1.1.2019 in Kraft

§ 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern nach § 7 Absatz 2.

Gewerbeabfallverordnung

§ 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings, insbesondere der Abfallfraktionen Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz, ihre Anlagen mit mindestens den in der Anlage genannten Komponenten auszustatten. Diese Pflicht ist auch erfüllt, wenn die Komponenten auf mehrere Anlagen verteilt sind und diese Anlagen hintereinandergeschaltet betrieben werden. Sofern es sich dabei um Anlagen unterschiedlicher Betreiber handelt, ist durch Verträge zwischen den beteiligten Betreibern sicherzustellen, dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt und insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden.

(2) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in ihren Anlagen keine Vermischung der Gemische nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der gemischten Bau- und Abbruchabfälle nach § 9 Absatz 3 Satz 1 mit anderen als den in diesem Absatz genannten Abfällen erfolgt.

(3) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben ihre Anlagen so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

(4) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Feststellung der jährlichen Sortierquote die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren. Sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote nach Absatz 3 liegt, haben die Betreiber die zuständige Behörde nach Satz 3 unverzüglich hierüber zu unterrichten. Dabei hat der Betreiber Folgendes mitzuteilen:

1. die Ursachen für die Unterschreitung der monatlichen Sortierquote,
2. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten,
3. die Schritte, die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind, und
4. den Zeitbedarf, der für die Umsetzung erforderlich ist.

Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

(5) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben spätestens ab dem 1. Januar 2019 eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent zu erfüllen. Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung und den bis dahin gesammelten Erfahrungen zur Vorbehandlung und zum Recycling, ob und inwieweit die Quote nach Satz 1 anzupassen ist.

(6) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird die Recyclingquote unterschritten, haben sie im Rahmen der Vorlage

nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen jährlich bis zum 1. März des Folgejahres die dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres die Recyclingquote mit.

(7) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die aussortierten und keinem Recycling zugeführten Abfälle vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

(8) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben gefährliche Abfälle auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6
Tritt gem. § 15 Abs. 2 V v. 18.4.2017 I, 896 am 1.1.2019 in Kraft

Gewerbeabfallverordnung

§ 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

(1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.

(2) Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

Abschnitt III:

BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE

§ 8 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung

und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(1) Ungeachtet der für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfallfraktionen geltenden Pflichten zur Getrenntsammlung nach § 14 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),

8. Beton
(Abfallschlüssel 17 01 01),

9. Ziegel
(Abfallschlüssel 17 01 02) und

10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen können eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 9 und 10 genannten mineralischen Abfälle ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet. Die

getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Kosten, die durch nicht durchgeführte, aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen.

(3) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,

2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung

Gewerbeabfallverordnung

dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und

3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

§ 9 Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(1) Entfallen die Pflichten nach § 8 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2, sind Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet,

1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle einschließlich Legierungen oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und

2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik ent-

halten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

In den Gemischen nach Satz 1 dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In den Gemischen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen zudem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(2) Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben sich bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Für Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) haben diese unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Im Fall der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage gilt § 4 Absatz 2 und im Fall der Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Pflicht zur Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert.

(5) Entfällt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 4, so haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

(6) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflicht nach Absatz

1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder, im Fall der Abweichung von dieser Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 und die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 5 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Abschnitt IV:

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 10 Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle nach Satz 2 durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren. Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle sowie die Feststellung

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,

Gewerbeabfallverordnung

2. der Masse und des Herkunftsbe-
reiches des angelieferten Abfalls und

3. des Abfallschlüssels gemäß
der Anlage der Abfallverzeichnis-
Verordnung.

(2) Betreiber von Vorbehandlungs-
anlagen haben bei jeder Abfallauslie-
ferung unverzüglich eine Ausgangs-
kontrolle nach Satz 2 durchzuführen
und deren Ergebnis zu dokumentie-
ren. Die Ausgangskontrolle umfasst
die Feststellung

1. des Namens und der Anschrift des
Sammlers oder Beförderers,

2. der Masse und des beabsichtigten
Verbleibs des ausgelieferten Abfalls
und

3. des Abfallschlüssels gemäß der An-
lage der Abfallverzeichnis-Verordnung.

(3) Betreiber von Vorbehandlungsan-
lagen haben sich die weitere Entsorgung
der ausgelieferten Abfälle innerhalb
von 30 Kalendertagen nach Ausliefe-
rung von den jeweiligen Betreibern
derjenigen Anlagen nach Satz 2 in Text-
form bestätigen zu lassen, in denen
die ausgelieferten Abfälle behandelt,
verwertet oder beseitigt und nicht
ausschließlich gelagert werden. In der
Bestätigung sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des
Betreibers der Anlage,

2. im Fall der Verwertung, ob ein
Recycling oder eine sonstige Verwer-
tung vorliegt und

3. die Art der Anlage; soweit die
weitere Entsorgung in einer geneh-
migungsbedürftigen Anlage erfolgt,
auf der Grundlage der Bezeichnung
im Genehmigungsbescheid.

§ 11 Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von Vorbehandlungs-
anlagen haben für jedes Kalenderjahr
innerhalb von zwei Monaten nach
Jahresende eine Fremdkontrolle nach
Satz 2 durch eine von der zuständi-
gen Behörde bekannt gegebene Stelle
durchführen zu lassen. Die Fremdkon-
trolle, die insbesondere durch die Kon-
trolle der vorzuhaltenden Dokumenta-
tionen erfolgen kann, umfasst die Über-
prüfung, ob die Anforderungen nach
den §§ 6 und 10 eingehalten werden.

(2) Betreiber von Vorbehandlungsan-
lagen haben

1. sicherzustellen, dass ihnen die
Ergebnisse der Fremdkontrolle unver-
züglich nach ihrer Erstellung mitge-
teilt werden und

2. die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(3) Für Entsorgungsfachbetriebe und für nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zertifizierte Betriebe, die für die Vorbehandlung oder Aufbereitung der jeweiligen Gemische zertifiziert sind, entfällt die Pflicht, eine Fremdkontrolle durchführen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat eine für die Fremdkontrolle zuständige Stelle auf deren Antrag bekannt zu geben, wenn diese über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Fremdkontrolle vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit einer Befristung, mit Bedingungen, mit Auflagen und mit einem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach diesem Absatz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen

sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(5) Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach Absatz 4 Satz 1 gleich, soweit sie ihnen gleichwertig sind. Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Unterlagen über die gleichwertige Anerkennung nach Satz 1 und sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

(6) Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde eines Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Gewerbeabfallverordnung

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend. Bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dienstleistungserbringers gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

§ 12 Betriebstagebuch

(1) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben ein Betriebstagebuch nach Satz 2 zu führen und dieses nach Kalenderjahren zu unterteilen. Folgende Angaben sind in das Betriebstagebuch unverzüglich einzustellen:

1. die Sortierquote nach § 6 Absatz 4 und die Recyclingquote nach § 6 Absatz 6,
2. die Angaben nach § 10 Absatz 1 und 2,
3. die Bestätigungen nach § 10 Absatz 3 sowie

4. die Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 Satz 2.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 kann auf Nachweise und Register nach der Nachweisverordnung, auf das Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung oder auf Aufzeichnungen auf Grund anderer Bestimmungen zurückgegriffen werden.

(3) Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Wenn für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile Einzelblätter geführt werden, sind diese wöchentlich zusammenzufassen. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit an dem betroffenen Standort einsehbar sein. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen nach ihrem Eintrag fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder von einer von ihr beauftragten Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu

überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert,

2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt,

3. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 oder § 9 Absatz 5 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält oder nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt,

4. entgegen § 6 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt oder

5. entgegen § 7 Absatz 2 einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 5 Satz 1 oder 4, § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,

2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3, § 4 Absatz 5 Satz 3 oder 5, § 6 Absatz 6 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 3 oder § 9 Absatz 6 Satz 3 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass die Anlage dort genannte Anforderungen erfüllt,

4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4, § 6 Absatz 4 Satz 5 oder 6, § 6 Absatz 6 Satz 2, 4 oder 5 oder § 9 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte

Gewerbeabfallverordnung

Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,

6. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

7. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden,

8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,

9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt,

10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,

11. entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse der Fremdkontrolle mitgeteilt werden,

12. entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Ergebnisse der Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

13. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

14. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 5 eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 14 Übergangsvorschrift

Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 3 ist für das Entfallen der Pflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1

1. im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Verordnung nicht die Getrenntsammlungsquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr sondern aus den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten der Verordnung maßgeblich; in diesen Fällen ist abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 4 der Nachweis innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten

der Verordnung der zuständigen Behörde vorzulegen,

2. im Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung nicht die Getrenntsammlungsquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr sondern die Getrenntsammlungsquote vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Ende des Jahres des Inkrafttretens maßgeblich.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 6 Absatz 1 Satz 1)

Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen (Fundstelle: BGBl. I 2017, 904)
Vorbehandlungsanlagen für die

Behandlung von Gemischen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in den Nummern 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,

2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,

3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,

4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie

5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.

Abfallbeauftragtenverordnung

(AbfBeauftrV – Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)

Fassung vom 02.12.2016, in Kraft seit 01.06.2017

Abschnitt I:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte.

§ 2 Pflicht zur Bestellung

Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben

1. die Betreiber folgender Anlagen (gekürzt)

2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,

b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,

c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,

d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,

e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen

hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,

f) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

g) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,

h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie

i) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,

3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme (gekürzt).

§ 3 Mehrere Abfallbeauftragte

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die zur Bestellung Verpflichteten mehrere betriebsangehörige Abfallbeauftragte zu bestellen haben; die Zahl der Abfallbeauftragten ist so zu bemessen, dass die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben sichergestellt ist.

§ 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter

Breibt ein zur Bestellung Verpflichteter mehrere Anlagen, mehrere Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder mehrere Rücknahmesysteme oder Rücknahmestellen, kann ein gemeinsamer betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter

Die zuständige Behörde soll einem zur Bestellung Verpflichteten auf

Abfallbeauftragtenverordnung

Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch die sachgemäße Erfüllung der in § 60 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Abfallbeauftragter für Konzerne

Ist die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle eines zur Bestellung Verpflichteten unter einer einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst (Konzern), so kann die zuständige Behörde dem zur Bestellung Verpflichteten auf Antrag die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzernbereich gestatten,

1. wenn das herrschende Unternehmen dem zur Bestellung Verpflichteten gegenüber zu Weisungen hinsichtlich folgender Maßnahmen befugt ist:

a) Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

b) Maßnahmen gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 56

Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

2. wenn der zur Bestellung Verpflichtete eine oder mehrere Personen bestellt, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gewährleisten.

§ 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den zur Bestellung Verpflichteten von seiner Pflicht zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist.

Abschnitt II:

Anforderungen an Abfallbeauftragte

§ 8 Zuverlässigkeit

(1) Die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Abfallbeauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person

1. wegen Verletzung der Vorschriften

a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, gemeingefährliche Delikte oder Umweldelikte,

b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,

d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz-, Transport- oder Gefahrgutrechts oder

e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist,

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig

a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b bis e verstoßen hat oder

b) seine Pflichten als Abfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz oder Gewässerschutz, als Strahlenschutzbeauftragter oder als Störfallbeauftragter verletzt hat,

3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder

4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen des zur Bestellung Verpflichteten nicht gefährdet sind.

§ 9 Fachkunde

(1) Die nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Fachkunde ist gegeben, wenn der Abfallbeauftragte

Abfallbeauftragtenverordnung

1. auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle hinsichtlich der Anlagen- oder Verfahrenstechnik oder der Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,

a) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,

b) eine kaufmännische, technische oder sonstige Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder

c) eine Qualifikation als Meister vorweisen kann,

2. während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse erworben hat über

a) die Anlage, den Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das Rücknahmesystem oder die Rücknahmestelle, für die der Abfallbeauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des Abfallbeauftragten vergleichbar sind,

b) die Vermeidung und die Bewirtschaftung der in der Anlage, in dem

Betrieb oder dem Rücknahmesystem anfallenden Abfälle und

c) die hergestellten Erzeugnisse sowie

3. an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilgenommen hat.

(2) Der Abfallbeauftragte muss durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend Anlage 1 vermittelt werden, teilnimmt.

(3) Zum Nachweis der Fachkunde sind dem zur Bestellung Verpflichteten bei der Bestellung und wenn eine Überprüfung der Fachkunde aus anderen Gründen erforderlich ist, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1,

2. ein Nachweis über die einjährige praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und

3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem zuletzt besuchten Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2.

Der zur Bestellung Verpflichtete hat die Unterlagen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Unterlagen nach Satz 1 sind auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

Fußnote: (§ 9 Abs. 1: zur Anwendung vgl. § 10 Abs. 1)

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Die Anforderungen des § 9 Absatz 1 gelten nicht für Abfallbeauftragte, die am 1. Juni 2017 bereits bestellt worden sind. Die

Pflicht zur Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang gemäß § 9 Absatz 2 ist spätestens am 1. Juni 2019 erstmals zu erfüllen.

(2) Abfallbeauftragte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmals bestellt werden, haben die Pflicht zur Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 spätestens am 1. Juni 2019 zu erfüllen.

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2) Lehrgangsinhalte (Fundstelle: BGBl. I 2016, 2792 - 2793)

Die Lehrgänge sollen Kenntnisse vermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten bei dem Anlagenbetreiber oder Besitzer nach § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, den der Abfallbeauftragte in für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsamen Angelegenheiten beraten soll, erforderlich sind. In diesem Rahmen sollen Grundkenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt werden:

Abfallbeauftragtenverordnung

I. Kenntnisse des Abfallrechts und der Abfalltechnik

1. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere

- a) den Anwendungsbereich,
- b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
- c) die Abfallhierarchie,
- d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfällen),
- e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
- f) die Überlassungspflichten,
- g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
- h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- i) die Beauftragung Dritter,
- j) die Produktverantwortung,
- k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,

l) die abfallrechtliche Überwachung,
m) die Register- und Nachweispflichten,

n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,

o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,

p) die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,

q) die Bußgeldvorschriften,

2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,

3. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere

a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz,

b) das Batteriegelgesetz und

c) das Verpackungsgesetz,

4. das Recht der Abfallverbringung,

5. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlagen,

6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,

7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,

8. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,

9. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen (insbesondere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), technische Anleitungen, Merkblätter und Regeln (insbesondere zum Stand der Technik und zur besten verfügbaren Technik),

10. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum

a) Baurecht,

b) Immissionsschutzrecht,

c) Chemikalienrecht,

d) Wasserrecht,

e) Bodenschutzrecht und

f) Seuchen- und Hygienerecht,

11. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,

12. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,

13. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen,

14. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,

15. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,

16. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,

17. anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

II. Kenntnisse über die Pflichten und Rechte des Abfallbeauftragten

1. die Pflichten des Abfallbeauftragten, insbesondere

a) die Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften,

b) die Information der Betriebsangehörigen über Belange der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen,

Abfallbeauftragtenverordnung

c) die Abgabe von Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und Vorschläge zur Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren sowie zur Herstellung umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse,

d) die Erstellung eines jährlichen, schriftlichen Berichtes an den zur Bestellung Verpflichteten über die nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen,

e) Optimierungspotenziale bei Abfällen: Reduzierung von Entsorgungskosten durch Methoden zur kostenoptimalen Abfallwirtschaft,

2. die Rechte des Abfallbeauftragten, insbesondere

a) das Vortragsrecht,

b) das Benachteiligungsverbot und den Kündigungsschutz,

3. das Verfahren zur Bestellung von Abfallbeauftragten.

GESETZ ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN, DIE RÜCKNAHME UND DIE UMWELT- VERTRÄGLICHE ENTSORGUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Fassung vom 10.08.2021

Abschnitt 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll

das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sie sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Lampen,
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als

ElektroG

50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)

5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte), und

6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Geräte.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind,

2. Geräte, die

a) als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und

b) ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,

3. Glühlampen,

4. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,

5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,

6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,

7. Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist,

8. bewegliche Maschinen,

9. Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischen betrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und

10. medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält,

sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz, mit Ausnahme von § 17 Absatz 4 und § 54, und diejenigen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassen wurden.

Die §§ 27, 47 Absatz 1 bis 6, § 50 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 60, 62 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend. Rechtsvorschriften, die besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altgeräten oder an die Produktkonzeption enthalten, sowie solche, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlung von Altgeräten. Abweichend von Satz 1 gelten § 17 Absatz 4 Satz 1 und § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Elektro- und Elektronikgeräte: Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und

a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder

b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen;

2. Geräteart:

Zusammenfassung von Geräten innerhalb einer Kategorie, die hinsichtlich der Art ihrer Nutzung oder ihrer Funktionen vergleichbare Merkmale aufweisen;

3. Altgeräte:

Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind;

4. historische Altgeräte:

a) Altgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden,

ElektroG

b) Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodule, die Altgeräte sind und vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden, oder

c) Altgeräte, die vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, soweit sie vom Anwendungsbe-
reich dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2015 nicht erfasst waren;

5. Altgeräte aus privaten Haushalten: Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten;

6. Anbieten:
Das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- oder Elektronikgeräten

im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben;

7. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

8. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes; als Inverkehrbringen gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war;

9. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

a) Elektro- und Elektronikgeräte
aa) unter ihrem Namen oder ihrer

Marke herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet oder

bb) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet,

b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem Namen oder ihrer Marke im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,

c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder

d) Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist;

als Hersteller gilt zugleich auch jeder Vertreiber nach Nummer 11, der entgegenseitig § 6 Absatz 2 Satz 2

vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet; in diesem Fall gilt abweichend von Nummer 8 die Bereitstellung als Inverkehrbringen; Nummer 11 bleibt unberührt;

10. Bevollmächtigter:

jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen; Bevollmächtigter kann auch ein Hersteller nach Nummer 9 Buchstabe c oder ein Vertreiber nach Nummer 11 sein; ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nummer 11b oder ein Fulfilment-Dienstleister nach Nummer 11c sein, sofern die Voraussetzungen nach dem ersten Halbsatz vorliegen;

11. Vertreiber:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt;

12. und 13. (gekürzt)

ElektroG

14. Lampen:
Einrichtungen zur Erzeugung von Licht;

15. Leuchten:
Geräte zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, die alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfassen: dazu gehören alle Lampen, sofern diese nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird;

16. bis 21. (gekürzt)

22. Erfassung: Die Sammlung sowie die Rücknahme von Altgeräten;

23. bis 26. (gekürzt)

Abschnitt 2 PFLICHTEN BEIM INVERKEHRBRINGEN VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

§ 4 Produktkonzeption
(gekürzt)

§ 5 Einrichten der gemeinsamen Stelle

(1) Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, eine Gemeinsame Stelle einzurichten.

(2) (gekürzt)

§ 6 Registrierung

(1) Bevor ein Hersteller Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Anlage 2 enthalten. Dem Registrierungsantrag ist oder sind 1. eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder 2. eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und ein Rücknahmekonzept nach § 7a beizufügen. Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hersteller dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen, wenn sie oder im Fall der

Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert, dürfen 1. Vertreiber die Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht zum Verkauf anbieten, 2. Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten dieses Herstellers nicht ermöglichen und 3. Fulfillment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand in Bezug auf Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht vornehmen.

(3) Jeder Hersteller ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.

§ 7 Finanzierungsgarantie (gekürzt)

§ 8 Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten (gekürzt)

§ 9 Kennzeichnung

(1) Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht

werden, sind vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Geräte nach Absatz 1 sind außerdem mit dem Symbol nach Anlage 3 dauerhaft zu kennzeichnen, sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist. Sofern es in Ausnahmefällen aufgrund der Größe oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgerätes erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. Satz 2 gilt auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Absatz 1, sofern die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol nach Satz 1 erfolgt.

Abschnitt 3 **SAMMLUNG UND** **RÜCKNAHME**

§ 10 Getrennte Erfassung

(1) Besitzer von Altgeräten haben

ElektroG

diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen. Satz 2 gilt nicht, soweit nach § 14 Absatz 4 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 2 und 3 Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(2) Die Erfassung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden.

(3) Ab dem 1. Januar 2019 soll das Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte in jedem Kalenderjahr mindestens 65 Prozent des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Kalendervorjahren in Verkehr gebracht wurden, betragen.

§ 11 Verordnungs-ermächtigungen (gekürzt)

Unterabschnitt 1 SAMMLUNG UND RÜCKNAHME VON ALTGERÄTEN AUS PRIVATEN HAUSHALTEN

§ 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten (gekürzt)

§ 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) bis (3) (gekürzt)

(4) Bei der Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungs-ort und -zeitpunkt vorab mit dem

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Die Überlassungspflichtigen privater Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Entsorgungspflichtigen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 1 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
(gekürzt)

§ 15 Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte (gekürzt)

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller (gekürzt)

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,
1. bei der Abgabe eines neuen Elektro-

oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen und

2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt; in diesem Fall ist die Abholung des Altgerätes für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Der Vertreiber hat im Fall des Satzes 2 beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät den Endnutzer
1. zu informieren über die Möglichkeit

a) zur unentgeltlichen Rückgabe nach Satz 1 Nummer 1 und
b) der unentgeltlichen Abholung des Altgerätes nach Satz 2 und
2. nach seiner Absicht zu befragen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben.

ElektroG

(2) Absatz 1 gilt auch bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die unentgeltliche Abholung auf Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1, 2 und 4 beschränkt ist. Als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erste Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte, als Gesamtverkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative gelten in diesem Fall alle Lager- und Versandflächen. Die Rücknahme im Fall eines Vertriebs unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 3, 5 und 6 und Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.

(3) Unbeschadet der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen Verreiber Altgeräte freiwillig unentgeltlich zurücknehmen.

(4) § 13 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Rücknahme durch die Verreiber darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträ-

ger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren sowie von Lampen. Soweit die Verreiber im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach Absatz 3 zusätzlich zur Rücknahme nach den Absätzen 1 und 2 eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten, können sie für diese ein Entgelt verlangen.

(5) Übergeben die Verreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von Altgeräten nach Satz 1 darf der Verreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.

§ 17a § 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen
(gekürzt)

§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen
(gekürzt)

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informieren die privaten Haushalte über Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie die Pflicht nach § 10 Absatz 1. Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie

1. die in ihrem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch diesen eingerichteten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten sowie über die Möglichkeiten der Abgabe von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung,

1a. bis 6. (gekürzt)

7. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und

8. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 zu informieren.

(3) Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind, haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift oder Bildtafeln über Folgendes zu informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,

2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2,

3. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,

4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,

ElektroG

5. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und

6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten für die privaten Haushalte gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder diese der Warensendung schriftlich beizufügen.

(4) Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte über Folgendes zu informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,

2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Akkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Absatz 1 Satz 2,

3. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Alt-

geräten nach § 17 Absatz 1 und 2,

4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,

5. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und

6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 zu veröffentlichen.

Unterabschnitt 2 RÜCKNAHME VON ALT- GERÄTEN ANDERER NUTZER ALS PRIVATER HAUSHALTE

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller (gekürzt)

§ 19a Informationspflichten der Hersteller (gekürzt)

Abschnitt 4 BEHANDLUNGS- UND VERWERTUNGSPFLICHTEN, VERBRINGUNG

§ 20 Behandlung und Beseitigung (gekürzt)

§ 21 Zertifizierung (gekürzt)

§ 22 Verwertung (gekürzt)

§ 23 Anforderungen an die Verbringung (gekürzt)

§ 24 Verordnungs-ermächtigungen (gekürzt)

Abschnitt 5 ANZEIGE-, MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Verreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (gekürzt)

§ 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (gekürzt)

§ 27 Mitteilungspflichten der Hersteller (gekürzt)

§ 28 Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen (gekürzt)

§ 29 Mitteilungspflichten der Verreiber

(1) Jeder Verreiber hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß Satz 2 mitzuteilen:

1. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte, 2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte,

2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,

3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,

4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und

5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte gesondert

ELEKTROG

auszuweisen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Jeder Vertreter hat im Fall des § 17 Absatz 5 darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 nach Gewicht zu melden.

(4) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der Vertreter die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 der zuständigen Behörde mit.

§ 30 Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen
(gekürzt)

Abschnitt 6
GEMEINSAME STELLE
§§ 31 bis 35
(gekürzt)

Abschnitt 7
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

§ 36 Zuständige Behörde
Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

§§ 37 bis 39 (gekürzt)

Abschnitt 8
BELEIHUNG

§§ 40 bis 42 (gekürzt)

Abschnitt 9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Beauftragung Dritter
(gekürzt)

§ 44 Widerspruch und Klage
(gekürzt)

§ 45 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,

2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 oder § 8 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt,

4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet,

4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht oder

4b. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand eines Elektro- oder Elektronikgerätes vornimmt,

5. entgegen § 6 Absatz 3 die Registrierungsnummer nicht ausweist,

6. entgegen § 7 Absatz 4 die dort genannten Kosten ausweist,

7. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 einen Bevollmächtigten nicht benennt,

8. entgegen § 9 Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht

richtig kennzeichnet,

9. entgegen § 12 Satz 1 eine Erfassung durchführt,

10. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Behältnis nicht- oder nicht rechtzeitig abholt,

11. bis 15. (gekürzt)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9, 12 und 13a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5, 7, 10, 13 und 15 das Umweltbundesamt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden, die Sanktionen im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2012/19/EU verhängen oder Inspektionen und Überwachungen im Sinne von Artikel 23 der Richtlinie 2012/19/EU durchführen, gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört

ElektroG

auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind auch elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 fließen auch die im gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gerichtlich angeordnet wurde, derjenigen Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 46 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 haben Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 der zuständigen Behörde ein Rücknahmekonzept vorzulegen.

(2) § 6 Absatz 2 Nummer 2 und 3 gilt erst ab dem 1. Januar 2023.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 4 ist eine Zulassung des Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 7 erst ab dem 1. Januar 2023 erforderlich.

(4) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 ist für Elektro- und Elektronikgeräte, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in Verkehr gebracht werden oder wurden und für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 nicht erforderlich ist, eine Kennzeichnung mit dem Symbol nach Anlage 3 nicht erforderlich.

(5) Vertreiber von Lebensmitteln, die nach § 17 Absatz 1 und 2 zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen die Rücknahmestellen bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 einrichten.

(6) Für Erstbehandlungsanlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bereits nach § 21 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Fassung zertifiziert sind, ist § 21 Absatz 3 und 4 erstmals ab der Erneuerung des Zertifikats anzuwenden.

(7) § 22 Absatz 4 Satz 4 gilt erstmals für das Berichtsjahr 2022.

(8) Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die bereits nach § 25 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 geltenden Fassung angezeigt sind, haben bis zum Ablauf des 30. Juni

2022 der zuständigen Behörde ein aktuelles Zertifikat vorzulegen.

(9) Bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht bleiben ab dem 1. Februar 2016 vorangegangene Abhol- und Aufstellungspflichten außer Betracht, soweit sie im Hinblick auf die Gruppen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 ermittelt worden sind. Satz 2 gilt für die Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2015 im Hinblick auf die vor dem 1. Dezember 2018 ermittelten Abhol- und Aufstellungspflichten entsprechend.

EU-HOLZHANDELSVERORDNUNG

Global betrachtet verschwinden große Flächen wertvoller Waldfläche rapide. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und den Absatz illegal geschlagenen Holzes zu unterbinden, erließ die EU bereits im Jahre 2010 die EU-Holzhandelsverordnung (Verordnung EU Nr. 995/2010).

Als EU-Verordnung ist sie unmittelbar in den Mitgliedsstaaten gültig,

einzelne Aspekte mussten national geregelt werden, wie die Benennung der BLE als Kontrollbehörde, die Ahndung und die Einführung einer Meldepflicht für Importeure (vgl. § 6 Absatz 5 HolzSiG). Die Meldepflicht wurde mit der letzten Änderung des deutschen Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG) umgesetzt.

Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG)

Fassung vom 31.08.2015

§ 1–5
(gekürzt)

§ 6 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einfuhr oder des Inverkehrbringens bestimmten Holzes oder bestimmter Holzprodukte nach den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsakten beauftragt worden sind, dürfen zu diesem Zweck, auch in Begleitung von Bediensteten

der Organe der Europäischen Union, im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten,

2. geschäftliche Unterlagen einsehen und

3. Holz und Holzprodukte, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um solche nach § 2 Absatz 2 oder 3 handelt, untersuchen und Proben entnehmen.

(4) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 3 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen. Auf Verlangen hat er ihnen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung, Probenziehung und Untersuchung der einzelnen Produkte Hilfestellung zu leisten, die Produkte aus den Transportmitteln zu entladen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und Ablichtungen oder Ausdrücke der Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Marktteilnehmer, die Holz oder Holzprodukte im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 aus Drittländern in die Bundesrepublik Deutschland einführen, haben dies nach Satz 3 vor Aufnahme dieser Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt für Marktteilnehmer, die bereits am 9. Mai 2013 eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ausüben mit der Maßgabe, dass die Anzeige spätestens bis zum 9. November 2013 zu erfolgen hat. Die Anzeige muss Name oder Firma, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Marktteilnehmers enthalten. Änderungen der angezeigten Daten sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... (gekürzt)

§ 8 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... (gekürzt)

§ 9–10 (gekürzt)

EU-Holzhandelsverordnung

VERORDNUNG (EU) Nr. 995/2010

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010

ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN VON MARKTTEILNEHMERN, DIE HOLZ UND HOLZERZEUGNISSE IN VERKEHR BRINGEN

Art. 1 Gegenstand

In dieser Verordnung sind die Verpflichtungen der Marktteilnehmer, die erstmalig Holz und Holzerzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, und die Verpflichtungen von Händlern festgelegt.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Holz und Holzerzeugnisse“ das im Anhang genannte Holz und die im Anhang genannten Holzerzeugnisse mit Ausnahme von Holzerzeugnissen oder Bestandteilen dieser Erzeugnisse, die aus Holz oder Holzerzeugnissen hergestellt wurden, deren Lebenszyklus abgeschlossen ist und die andernfalls als Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle entsorgt würden;

b) „Inverkehrbringen“ jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzerzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Dies schließt auch die Abgabe mittels Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ein. Die Abgabe von Holzerzeugnissen auf dem Binnenmarkt, die aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz bzw. aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzerzeugnissen gewonnen wurden, gilt nicht als „Inverkehrbringen“;

c) „Marktteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzerzeugnisse in Verkehr bringt;

d) „Händler“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen

einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, auf dem Binnenmarkt verkauft oder ankauft;

e) „Land des Holzeinschlags“ das Land oder das Gebiet, in dem das Holz bzw. das in den Holzzeugnissen enthaltene Holz geschlagen wurde;

f) „legal geschlagen“ im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen;

g) „illegal geschlagen“ im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen;

h) „geltende Rechtsvorschriften“ die im Land des Holzeinschlags geltenden Vorschriften für folgende Bereiche:

– Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten,

– Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag,

– Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen,

– Landnutzungs- und Grundbesitz-

rechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind, und
– Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist.

Art. 3 Status von Holz und Holzzeugnissen, die im Rahmen von FLEGT und CITES erfasst sind

Holz, das in den Holzzeugnissen, die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 aufgeführt sind und aus in Anhang I derselben Verordnung aufgeführten Partnerländern stammen und mit der genannten Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen in Einklang stehen, enthalten ist, gilt für die Zwecke dieser Verordnung als legal geschlagen. Holz der in den Anhängen A, B oder C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Baumarten, das mit der genannten Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen in Einklang steht, gilt für die Zwecke dieser Verordnung als legal geschlagen.

Art. 4 Verpflichtungen der Marktteilnehmer

(1) Das Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag ist verboten.

(2) Die Marktteilnehmer lassen die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie

EU-Holzhandelsverordnung

Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“ genannt) an, die in Artikel 6 genauer ausgeführt ist.

(3) Jeder Marktteilnehmer hält die von ihm angewendete Sorgfaltspflichtregelung auf dem neuesten Stand und bewertet sie regelmäßig, es sei denn, er wendet eine Sorgfaltspflichtregelung an, die von einer Überwachungsorganisation im Sinne des Artikels 8 erstellt wurde. Nach einzelstaatlichem Recht bereits bestehende Überwachungsmechanismen sowie etwaige freiwillige Überwachungsmechanismen entlang der Lieferkette, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, können der Sorgfaltspflichtregelung zugrunde gelegt werden.

Art. 5 Verpflichtung in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit

Händler müssen entlang der gesamten Lieferkette in der Lage sein, folgende Personen zu benennen:

- a) die Marktteilnehmer oder Händler, die das Holz bzw. die Holzzeugnisse geliefert haben, und
- b) gegebenenfalls die Händler, an die sie Holz bzw. Holzzeugnisse

geliefert haben. Händler müssen die in Absatz 1 genannten Informationen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen zur Verfügung stellen.

Art. 6 Sorgfaltspflichtregelungen

(1) Die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Sorgfaltspflichtregelung beinhaltet folgende Elemente:

a) Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer, die in den Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird:

- Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Produktart sowie des gängigen Namens der Baumart und gegebenenfalls des vollständigen wissenschaftlichen Namens

- Land des Holzeinschlags und gegebenenfalls

- i) Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, und

- ii) Konzession für den Holzeinschlag,
 - Menge (ausgedrückt in Volumen, Gewicht oder Anzahl Produkteinheiten),

- Name und Anschrift des Lieferanten des Marktteilnehmers,
- Name und Anschrift des Händlers, an den das Holz und die Holzzeugnisse geliefert worden sind,
- Dokumente oder andere Nachweise dafür, dass dieses Holz und diese Holzzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;

b) Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird bzw. werden, analysieren und bewerten kann.

Diese Verfahren tragen den unter Buchstabe a genannten Informationen sowie einschlägigen Kriterien für die Risikobewertung wie den nachstehend aufgeführten Rechnung:

- Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen,
- Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten,
- Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag oder illegalen Praktiken beim Holzeinschlag in dem Land und/oder in der Region des Landes, in dem/der das Holz geschlagen wurde, einschließlich Berücksichtigung der Häufigkeit von bewaffneten Konflikten,

- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz,
- Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzzeugnisse;

c) außer in Fällen, in denen die im Zuge der Risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelten Risiken vernachlässigbar sind, Risikominderungsverfahren in Form eines Pakets geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren, um diese Risiken auf wirksame Weise weitestgehend zu begrenzen; dabei können zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.

(2) Die zur einheitlichen Anwendung von Absatz 1 erforderlichen detaillierten Bestimmungen, mit Ausnahme weiterer einschlägiger Kriterien für die Risikobewertung nach Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 dieses Artikels, werden nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 erlassen. Diese Maßnahmen werden spätestens am 3. Juni 2012 erlassen.

(3) Unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und der bei der Durchführung dieser Verordnung – insbesondere beim Informationsaustausch nach Artikel 13 und bei der Berichterstattung nach Artikel 20 Absatz 3 – gesammelten Erfahrungen kann die

EU-Holzhandelsverordnung

Kommission zu weiteren einschlägigen Risikobewertungskriterien, die sich zur Ergänzung der in Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 dieses Artikels genannten Kriterien möglicherweise als notwendig erweisen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV erlassen, um die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtregelung sicherzustellen.

Für die in diesem Absatz genannten delegierten Rechtsakte gelten die in den Artikeln 15, 16 und 17 dargelegten Verfahren.

Art. 7 Zuständige Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 3. Juni 2011 Namen und Anschriften der zuständigen Behörden mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften der zuständigen Behörden.

(2) Die Kommission veröffentlicht – unter anderem im Internet – ein Verzeichnis der zuständigen Behörden. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.

Art. 8 Überwachungsorganisationen

(1) Eine Überwachungsorganisation hat folgende Aufgaben:

a) Sie hält eine Sorgfaltspflichtregelung gemäß Artikel 6 auf dem neuesten Stand, bewertet sie regelmäßig und erteilt Marktteilnehmern das Recht, diese Regelung anzuwenden;

b) sie überprüft die ordnungsgemäße Anwendung ihrer Sorgfaltspflichtregelung durch diese Marktteilnehmer;

c) sie trifft geeignete Maßnahmen, wenn ein Marktteilnehmer ihre Sorgfaltspflichtregelung nicht ordnungsgemäß anwendet, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden im Falle eines erheblichen oder wiederholten Verstoßes des Marktteilnehmers.

(2) Eine Organisation kann die Anerkennung als Überwachungsorganisation beantragen, wenn sie folgenden Anforderungen genügt:

a) sie hat Rechtspersönlichkeit und ist in der Union rechtmäßig niedergelassen;

b) sie hat das erforderliche Fachwissen und ist in der Lage, die Aufgaben nach Absatz 1 zu erfüllen, und

c) sie gewährleistet, dass bei der Durchführung ihrer Aufgaben keine Interessenkonflikte bestehen.

(3) Die Kommission erkennt nach Konsultation des betroffenen Mitgliedstaats/der betroffenen Mitgliedstaaten einen Antragsteller, der den Anforderungen nach Absatz 2 genügt, als Überwachungsorganisation an.

Die Entscheidung, eine Überwachungsorganisation anzuerkennen, wird den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

(4) Die zuständigen Behörden überprüfen im Rahmen regelmäßiger Kontrollen, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Überwachungsorganisationen die Aufgaben gemäß Absatz 1 weiterhin erfüllen und den Anforderungen gemäß Absatz 2 weiterhin genügen. Kontrollen können auch vorgenommen werden, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einschlägige Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter, vorliegen oder wenn die Behörde Mängel bei der Durchführung einer von einer Überwachungsorganisation erstellten Sorgfaltspflichtregelung durch die Marktteilnehmer festgestellt hat. Ein Bericht über die Kontrollen ist gemäß der Richtlinie 2003/4/EG zugänglich zu machen.

(5) Stellt eine zuständige Behörde fest, dass eine Überwachungsorganisation die Aufgaben gemäß Absatz 1 entweder nicht mehr erfüllt oder den Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht mehr genügt, so unterrichtet sie unverzüglich die Kommission.

(6) Die Kommission entzieht einer Überwachungsorganisation die Anerkennung, wenn sie, insbesondere anhand der nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, festgestellt hat, dass die Überwachungsorganisation die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder den Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht mehr genügt. Bevor sie einer Überwachungsorganisation die Anerkennung entzieht, unterrichtet die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten.

Die Entscheidung, einer Überwachungsorganisation die Anerkennung zu entziehen, wird den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

(7) Zur Ergänzung der Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen und, wenn sich dies unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen als notwendig erweist, zur Änderung dieser Vorschriften, kann die Kommission delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV erlassen, wobei sie dafür zu sorgen hat, dass der Aner-

EU-Holzhandelsverordnung

kennung auf gerechte und transparente Weise vorgenommen werden.

Für die in diesem Absatz genannten delegierten Rechtsakte gelten die in den Artikeln 15, 16 und 17 niedergelegten Verfahren. Diese Rechtsakte werden bis zum 3. März 2012 erlassen.

Art. 9 Verzeichnis der Überwachungsorganisationen

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der Überwachungsorganisationen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, und macht es auf ihrer Webseite zugänglich. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert.

Art. 10 Kontrolle der Marktteilnehmer

(1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Marktteilnehmer die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 6 einhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen sind nach einem regelmäßig zu überprüfenden Plan und aufgrund eines risikobasierten Ansatzes vorzunehmen. Kontrollen können auch vorgenommen werden, wenn einer zuständigen Behörde einschlägige Informationen, auch solche aufgrund

begründeter Bedenken Dritter, über die Einhaltung dieser Verordnung durch einen Marktteilnehmer vorliegen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen können unter anderem Folgendes umfassen:

a) eine Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung einschließlich der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren,

b) eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung und der Verfahren belegt wird,

c) Stichproben, einschließlich Überprüfungen vor Ort.

(4) Die Marktteilnehmer bieten jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 erforderliche Hilfestellung an, insbesondere hinsichtlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen.

(5) Wenn nach den Kontrollen gemäß Absatz 1 Mängel entdeckt wurden, kann die zuständige Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 19 dem Marktteilnehmer Abhilfemaßnahmen vorschreiben.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten je nach der Art der festgestellten Mängel vorläufige Sofortmaßnahmen treffen, die unter anderem Folgendes umfassen können:

- a) Beschlagnahme des Holzes und der Holzzeugnisse,
- b) ein Verbot der Vermarktung von Holz und Holzzeugnissen.

Art. 11 Aufzeichnungen über die Kontrollen

(1) [...] Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt. (Rest gekürzt)

Art. 12 bis 20 (gekürzt)

Art. 21 Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 3. März 2013. Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 8 Absätze 7 und 8 gelten jedoch ab dem 2. Dezember 2010.

ANHANG

Unter die vorliegende Verordnung fallende(s) Holz und Holzzeugnisse

nach der Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates.

(gekürzt bis auf möglicherweise für den Möbelhandel relevante Zollnomenklaturnummern)

- 4414 00 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel o. dergleichen;
- 4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz; (Nicht-Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird)
- 4416 00 00 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe;
- 4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“);
- Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss);
- 9403 30, 9403 40, 9403 50 00, 9403 60 und 9403 90 30 Holzmöbel; (Rest gekürzt).

GLOBALINDIKATOREN

Bevölkerungsentwicklung

in 1.000

Jahres- ende	Wohnbevölkerung			Ausländer
	männlich	weiblich	insgesamt	
2005	40.340	42.098	82.438	7.289
2006	40.301	42.014	82.315	7.256
2007	40.274	41.944	82.218	7.255
2008	40.184	41.818	82.002	7.186
2009	40.104	41.699	81.802	7.131
2010	40.112	41.639	81.751	7.199
2011	39.230	41.098	80.328	6.342
2011*	39.238	41.090	80.328	6.931
2012	39.381	41.143	80.524	6.644
2013	39.557	41.211	80.767	7.015
2014	39.836	41.362	81.198	7.540
2015	40.514	41.662	82.176	8.652
2016	40.697	41.825	82.522	9.220
2017	40.844	41.949	82.792	9.679
2018	40.967	42.053	83.019	10.089
2019	41.038	42.129	83.167	10.398
2020	41.027	42.129	83.155	10.585
2021	41.067	42.170	83.237	10.893
2022	41.559	42.800	84.359	12.324

*Ergebnisse des Mikrozensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

Bevölkerungsmobilität

Zahl der Umzüge in 1.000

Jahr	Umzüge innerhalb der Bundesrepublik			Zuzüge aus dem Ausland
	insgesamt	in ein anderes Bundesland	innerhalb der Länder	
2000	3.890	1.137	2.755	841
2001	3.876	1.181	2.695	849
2002	3.843	1.153	2.690	843
2003	3.806	1.115	2.691	769
2004	3.737	1.095	2.643	780
2005	3.655	1.071	2.585	707
2006	3.592	1.053	2.509	662
2007	3.582	1.077	2.505	681
2008	3.638	1.104	2.534	682
2009	3.636	1.081	2.555	721
2010	3.576	1.062	2.514	798
2011	3.739	1.113	2.626	958
2012	3.737	1.097	2.640	1.081
2013	3.846	1.106	2.741	1.226
2014	3.953	1.111	2.842	1.465
2015	4.286	1.126	3.160	2.137
2016	4.419	1.189	3.230	1.865
2017	3.982	1.094	2.888	1.551
2018	3.946	1.088	2.858	1.585
2019	3.928	1.098	2.830	1.559
2020	3.758	1.032	2.726	1.187
2021	3.789	k. A.	2.725	1.323
2022	k. A.	1.069	k. A.	2.666

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 1.2.

GLOBALINDIKATOREN

Verteilung der privaten Haushalte

2022 nach Größe der Haushalte (in 1.000)

Haushalte mit...	Anzahl 2022	Anteil in %
...1 Person	16.707	40,8
...2 Personen	13.804	33,7
...3 Personen	4.905	12,0
...4 Personen	3.947	9,6
...5 und mehr Personen	1.541	3,8
Haushalte gesamt	40.903	100

Veränderungen gegenüber 2010

Haushalte mit...	Anzahl 2012	Vdg. 2022/2012 in %
...1 Person	15.979	+4,6
...2 Personen	13.665	+1,0
...3 Personen	4.992	-1,7
...4 Personen	3.739	+5,6
...5 und mehr Personen	1.332	+15,7
Haushalte gesamt	39.707	+3,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

Bestand an Wohnungen

in 1.000

Bundesland	Bestand an Wohnungen in 1.000			
	2019	2020	2021	2022
Baden-Württemberg	5.334	5.373	5.413	5.450
Bayern	6.488	6.550	6.608	6.670
Berlin	1.968	1.983	1.998	2.015
Brandenburg	1.340	1.349	1.360	1.369
Bremen	362	364	366	367
Hamburg	966	977	984	993
Hessen	3.060	3.081	3.103	3.123
Mecklenburg-Vorpommern	914	922	926	931
Niedersachsen	4.027	4.057	4.089	4.121
Nordrhein-Westfalen	9.060	9.108	9.156	9.202
Rheinland-Pfalz	2.116	2.130	2.143	2.157
Saarland	519	521	522	524
Sachsen	2.373	2.384	2.392	2.401
Sachsen-Anhalt	1.292	1.295	1.298	1.302
Schleswig-Holstein	1.503	1.517	1.530	1.541
Thüringen	1.189	1.193	1.197	1.201
Deutschland gesamt	42.511	42.804	43.085	43.367
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.				

GLOBALINDIKATOREN

Fertiggestellte Wohnungen nach Bundesländern

Alle Baumaßnahmen^{a)} 2019 – 2022

Bundesland	2019	2020	2021	2022
Baden-Württemberg	38.825	41.501	41.368	39.935
Bayern	59.779	64.013	60.857	62.865
Berlin	18.999	16.337	15.870	17.310
Brandenburg	10.895	10.474	12.620	9.924
Bremen	2.190	1.845	1.703	1.849
Hamburg	9.805	11.269	7.836	9.234
Hessen	20.359	22.763	22.952	21.745
Mecklenburg-Vorpommern	5.272	7.493	4.293	5.616
Niedersachsen	28.356	30.272	30.229	32.520
Nordrhein-Westfalen	48.647	49.775	49.555	47.354
Rheinland-Pfalz	14.103	13.771	13.817	14.044
Saarland	2.531	1.973	1.752	2.451
Sachsen	10.206	12.032	9.095	9.904
Sachsen-Anhalt	4.426	4.008	4.405	4.457
Schleswig-Holstein	13.668	14.077	12.636	12.021
Thüringen	4.941	4.773	4.405	4.046
Deutschland	293.002	306.376	293.393	295.275

a) Einschl. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 5, Reihe 1.

Entwicklung des Wohnungsbestands in Deutschland 2004 – 2021

in 1.000

Jahr (jeweils 31.12.)	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer ^{a)}	Deutschland
2004	31.652	7.711	39.363
2005	30.686	8.865	39.551
2006	32.772	6.982	39.754
2007	30.906	9.012	39.918
2008	31.195	8.863	40.058
2009	31.316	8.867	40.184
2010	31.690	8.876	40.479
2011	31.830	8.800	40.630
2012	31.987	8.819	40.806
2013	32.158	8.837	40.995
2014	32.355	8.866	41.221
2015	32.549	8.897	41.446
2016	32.764	8.939	41.703
2017	32.986	8.982	41.968
2018	33.208	9.027	42.265
2019	33.436	9.077	42.513
2020	33.679	9.125	42.804
2021	33.913	9.171	43.084

a) Einschl. Berlin. – Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 5, Reihe 3.

GLOBALINDIKATOREN

Privathaushalte 2022 nach Haushaltsgröße und monatlichem Haushaltsnettoeinkommen

Privathaushalte mit einem monatl. Haushaltseinkommen von ... €	Ein-Personen-Haushalte		Haushalte mit 2 und mehr Personen	
	in 1.000	%	in 1.000	%
unter 500	659	3,9	42	0,2
500–1.000	2.514	15,0	236	1,0
1.000–1.250	1.907	11,4	355	1,5
1.250–1.500	1.787	10,7	539	2,2
1.500–2.000	3.683	22,0	1.774	7,3
2.000–2.500	2.874	17,2	2.568	10,6
2.500–3.000	1.388	8,3	2.788	11,5
3.000–3.500	803	4,8	2.856	11,8
3.500–4.000	393	2,4	2.619	10,8
4.000–5.000	374	2,2	4.086	16,9
5.000 und mehr	323	1,9	6.314	26,1
Sonstige ¹⁾				
Insgesamt	16.707	100	24.197	100

1) Haushalte, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige/-r Landwirt/-in ist, sowie ohne Angabe.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

Private Haushalte nach Haushaltsgrößen

in 1.000

Haushalte mit ... Personen	2020		2021		2022	
	Haus- halte	Anteil in %	Haus- halte	Anteil in %	Haus- halte	Anteil in %
1	16.472	20,0	16.619	20,2	16.707	40,8
2	27.553	33,5	27.725	33,7	13.804	33,7
3	14.761	18,0	14.627	17,8	4.905	12,0
4	15.857	19,3	15.624	19,0	3.947	9,6
5 u. mehr	7.532	9,2	7.609	9,3	1.541	3,8
Haushalte insgesamt	82.175	100	82.203	100	40.903	100

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

GLOBALINDIKATOREN

Möbelkäufe der privaten Haushalte

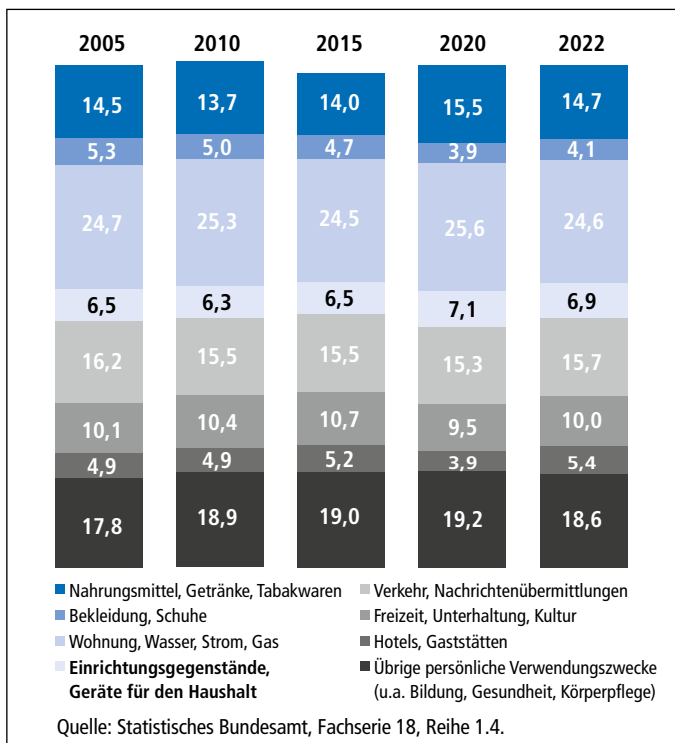
in jeweiligen Preisen

Jahr	Konsumausgaben der privaten Haushalte im Inland insgesamt		darunter für	
			Möbel, Innen- ausstattung Teppiche u. ä.	
	Mrd. €	2015 = 100	Mrd. €	2015 = 100
2013	1.462,1	96,8	38,1	96,5
2014	1.492,1	97,9	38,1	96,1
2015	1.530,5	100,0	40,1	100,0
2016	1.577,7	102,4	41,3	103,1
2017	1.620,6	103,6	42,4	104,1
2018	1.668,0	105,1	41,8	101,4
2019	1.717,1	106,8	43,1	103,6
2020	1.639,6	101,6	46,0	110,5
2021	1.709,7	102,8	47,2	109,4
2022	1.876,8	105,7	52,1	111,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.4.

Wofür die Verbraucher ihr Geld ausgeben

Ausgaben im Inland nach Verwendungsbereichen in %
in jeweiligen Preisen



HERSTELLERSTUFE

Strukturdaten der deutschen Möbelindustrie 2022

	Herstellung von Möbeln	darunter: Herstellung von	
		Büro- und Laden- möbeln	Küchen- möbeln
Zahl der Betriebe ¹⁾	449	132	49
Zahl der Beschäftigten ²⁾	78.304	21.192	18.160
Beschäftigte je Betrieb	174	161	371
Geleistete Arbeitsstunden (in 1.000)	114.535	32.267	26.479
Entgelte (Bruttolohn- und -gehalts- summe) in Mio. €	3.331,8	939,5	856,6
Entgelte je beschäftigte Person pro Monat in €	3.545,8	3.694,4	3.930,6
Entgelte je geleistete Arbeitsstunde in €	29,09	29,12	32,35
Umsatz in Mio. € ³⁾	18.790,9	4.411,9	6.252,0
dar. Inlandsumsatz in Mio. €	12.558,5	3.359,4	3.430,2
Auslandsumsatz in Mio. €	6.232,4	1.052,5	2.821,7
Exportquote ⁴⁾	33,2	23,9	45,1
Entgelte in % vom Umsatz	17,7	21,3	13,7

1) Örtliche Niederlassungen in Unternehmen mit mindestens 50 tätigen Personen.

2) Einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mitarbeitender Familienangehöriger.

3) Umsatz aus eigener Erzeugung (einschl. Montagen) sowie mit Handelsware, auch aus Lizenzverträgen und Provisionseinnahmen.

Der Umsatz beruht auf Rechnungswerten ohne Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind interne Umsätze.

4) Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz in %.

	Matratzen	sonstigen Möbeln
	28	241
	3.050	35.902
	109	149
	4.535	51.254
	100,7	1.435,1
	2.750,6	3.331,0
	22,20	28,00
	590,8	7.536,2
	491,9	5.277,1
	99,0	2.259,2
	16,8	30,0
	17,0	19,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

Entwicklung von Inlands- und Auslandsumsatz der Möbelindustrie

in Mio. Euro

Jahr	Inlands-umsatz	Auslands-umsatz	Export-quote
Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten			
2011	12.121,3	4.740,2	28,1
2012	12.286,7	4.818,0	28,2
2013	11.225,4	4.788,4	29,9
2014	11.369,3	5.008,5	30,6
2015	11.870,7	5.530,6	31,8
2016	12.197,2	5.769,5	32,1
2017	12.065,0	5.768,2	32,3
2018	12.131,5	5.816,6	32,4
2019	12.049,0	5.852,5	32,7
2020	11.846,5	5.381,5	31,2
2021	11.882,4	5.679,0	32,3
2022	12.558,5	6.232,4	33,2

a) Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz in Prozent
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

HERSTELLERSTUFE

Herstellung von Möbeln in Ost- und Westdeutschland im Jahr 2020

	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
Zahl der Betriebe ¹⁾	404	63
Zahl der Beschäftigten ²⁾	73.539	9.030
Beschäftigte je Betrieb	182	143
Geleistete Arbeitsstunden (in 1.000)	106.187	13.952
Entgelte (Bruttolohn- und Gehalts- summe) in Mio. €	3.022	277
Entgelte je beschäftigte Person pro Monat in €	3.425	2.552
Entgelte je Arbeitsstunde in €	28,46	19,85
Umsatz in Mio. €	15.589	1.639
Exportquote ³⁾	32,4	20,2
Entgelte in % vom Umsatz	19,4	16,9

1) Örtliche Niederlassungen in Unternehmen mit mindestens 50 tätigen Personen.

2) Einschl. tätiger Inhaber und unbezahlt mitarbeitender Familienangehöriger.

3) Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz in %.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 4.1.1.

ABSATZMITTLER

Die Distribution von Möbeln an den Endabnehmer im Jahr 2022

Betriebstyp	Umsatz in Mrd. €	Marktanteil in %
kooperierender Möbelfacheinzelhandel verbandsunabhängiger Möbelfachhandel	21,45	57,5
Fachhandel insgesamt	27,31	73,2
BBO-/PBS-Fachhandel	1,91	5,1
Versandhandel inkl. Online Pure Player ¹⁾²⁾	4,45	11,9
Bau-, Heimwerker-, Gartenmärkte	1,14	3,1
Sonstige Anbieter	1,05	2,8
Direktabsatz/Handwerk	1,07	2,9
Möbel-Großhandel	0,39	1,0
Summe	37,32	100,0
davon an gewerbliche Kunden	3,06	
private Kunden	34,26	

1) Umsatz in diesem Fall einschl. Fachsortimente. 2) Wie bereits in den vergangenen Jahren, weist der Versandhandel (hier speziell der Onlinehandel) mit knapp 10% ggü. dem Vorjahr einen überdurchschnittlichen Zuwachs auf. Der Fachhandel behält weiterhin seine hohe Bedeutung als Absatzkanal und entwickelt sich immer mehr zum Dienstleistungs- und Serviceunternehmen, das nicht nur Möbel verkauft, sondern den Kunden beim Arbeiten begleitet.

Quelle: EHI-Möbel-Report, EHI Retail Institute, Juni 2023.

ABSATZMITTLER

Einzelhandel mit Wohnmöbeln 2020/2021 nach Umsatzgrößenklassen

Größenklasse Jahresumsatz in €	Steuerpflichtige ¹		Umsatz ²	
	2020	2021	2020	2021
22.000 – 50.000	871	793	30,5	27,6
50.000 – 100.000	952	932	69,3	68,0
100.000 – 250.000	1.387	1.349	227,1	220,5
250.000 – 500.000	1.122	1.122	407,7	410,7
500.000 – 1 Mio.	1.195	1.211	871,3	876,7
1 Mio. – 2 Mio.	1.063	1.066	1.519,3	1.530,4
2 Mio. – 5 Mio.	946	966	2.936,6	2.961,3
5 Mio. – 10 Mio.	293	282	2.024,7	1.946,0
10 Mio. – 25 Mio.	141	149	2.101,2	2.284,3
25 Mio. – 50 Mio.	58	54	2.072,9	1.939,8
50 Mio. – 100 Mio.	34	29	2.314,1	2.015,5
100 Mio. – 250 Mio.
250 Mio. und mehr
Insgesamt	8.089	7.975	33.438,5	30.811,1

1) Mit mehr als 22.000 € Jahresumsatz.
 2) Umsätze der Unternehmen in Mio. € ohne Umsatzsteuer.
 Gepunktete Felder: Zur Wahrung des Steuergeheimnisses gesperrt.
 Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

Einzelhandel mit Wohnmöbeln nach Bundesländern – Unternehmen und Umsätze

2020 und 2021

Bundesland	Unternehmen ¹ Anzahl		Umsatz ² Mio. €	
	2020	2021	2020	2021
Baden-Württemberg	1.082	1.070	7.539,1	6.518,5
Bayern	1.590	1.572	11.202,3	10.912,7
Berlin	344	344	446,4	410,5
Brandenburg	260	258	1.795,9	1.634,0
Bremen	49	46	66,0	62,7
Hamburg	147	143	191,1	181,1
Hessen	574	565	721,3	737,5
Mecklenb.-Vorpomm.	155	149	186,4	184,5
Niedersachsen	692	692	3.328,2	2.911,4
Nordrhein-Westfalen	1.903	1.908	5.623,3	4.977,2
Rheinland-Pfalz	388	358	635,5	630,2
Saarland	90	84	442,2	342,3
Sachsen	308	295	474,9	495,0
Sachsen-Anhalt	136	135	145,4	153,8
Schleswig-Holstein	223	213	391,7	417,5
Thüringen	148	143	248,6	242,4
Deutschland	8.089	7.975	33.438,3	30.811,3

1) Steuerpflichtige mit Lieferungen und Leistungen über 17.500 €.
 2) Umsätze der Unternehmen, ohne Umsatzsteuer.
 Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

ABSATZMITTLER

Umsatzentwicklung im Einzelhandel mit Wohnmöbeln

In jeweiligen Preisen (nominal) / 2015 = 100

Monat	2019	2020	2021	2022	2023	Vdg. 23/22 %
Januar	102,0	107,3	62,2	113,6	115,4	+1,6
Februar	99,5	108,3	71,9	117,5	112,0	-4,7
März	114,2	97,9	112,4	131,6	134,0	+1,8
April	106,8	64,1	82,1	120,3	114,1	-5,2
Mai	103,7	104,7	87,9	116,5	110,2	-5,4
Juni	90,7	108,1	107,8	106,7	108,1	+1,3
Juli	104,2	120,9	114,3	109,6	107,1	-2,3
August	97,2	109,8	113,0	105,5	105,0	-0,5
September	100,6	118,4	113,3	115,7	107,6	-7,0
Oktober	117,4	136,7	129,1	122,5	117,5	-4,1
November	122,4	140,4	133,6	134,4		
Dezember	116,3	121,9	126,3	130,2		
Jahr	106,3	111,5	104,5	118,7	113,1	
Vdg. g.						
Vj. in %	+4,1	+4,9	-6,3	+13,6		

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

Inlandsmarktversorgung mit Möbeln 2021 und 2022*

	2021	2022*
Konsumausgaben der privaten Haushalte insgesamt (in Mrd. €)	1.691,57	1.809,42
Ausgaben für Möbel, Innenausstattung, Teppiche u. ä. (in Mrd. €)	44,83	47,75
Ausgaben nur für Möbel (in Mrd. €) ¹	35,19	37,34
Anteil der Ausgaben für Möbel am privaten Verbrauch insgesamt in %	2,08	2,06
Pro-Kopf-Ausgaben für Wohnraumausstattung pro Jahr in €	538	567
davon nur für Möbel in €	423	449

* Vorläufiges Ergebnis für 2022.

1) Etwa 80 Prozent der Ausgaben in der zuvor genannten Kategorie entfallen auf Möbel.

Quelle: EHI-Möbelreport, Juni 2023, EHI-Retail Institute; Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen), Reihe 1.4.

ABSATZMITTLER

Die deutschen Möbeleinkaufsverbände, Küchenspezialisten- und Marketingverbände

Verband	Außenumsatz 2022 Mio. €	Vdg. zum Vorjahr in %	Mitglieder 2022	Zahl der Verkaufsstellen
Alliance	k. A.	+7,8	310	544
APlus	k. A.	k. A.	129	k. A.
Begros	rd. 7.000	k. A.	17	rd. 240
Bund unabhängiger Küchenspezialisten	k. A.	k. A.	129	125
Creative Inneneinrichter	k. A.	k. A.	36	39
Der Kreis	5.220	+10,4	3.621	k. A.
Der Küchenring	k. A.	k. A.	698	835
Einrichtungspartner-ring VME	k. A. ZR: 1.760	k. A.	rd. 200	rd. 420
EK Servicegroup	4.700	k. A.	4.000	7.500
EMV Europa Möbel-Verbund	k. A.	k. A.	453	1.100
Garant-Gruppe	k. A.	+7,5	> 1.800	> 2.500
Garant Küchen Areal	k. A.	+14,8	528	k. A.

Verband	Außenumsatz 2022 Mio. €	Vdg. zum Vorjahr in %	Mitglieder 2022	Zahl der Verkaufsstellen
GfM-Trend	k. A.	+1,9	766	k. A.
Giga International	rd. 14.500	k. A.	24	1.658
KMG Zumbrock	k. A.	k. A.	397	402
KSV	k. A.	k. A.	431	k. A.
KüchenTreff	k. A.	k. A.	557	518
K3	k. A.	k. A.	183	183
MHK-Group	9.727	+9,1	3.877	k. A.
MZE	k. A.	±0	639	k. A.

Quelle: möbel kultur 6/2023.

PREISE

Entwicklung der Preise für Möbel, Leuchten und Teppiche

Verbraucherpreisindex für Deutschland

Jahr	Möbel und Leuchten		Teppiche und andere Bodenbeläge	
	2020 = 100	Veränd. gegenüber Vj. in %	2020 = 100	Veränd. gegenüber Vj. in %
2018	98,7	+1,0	99,0	+1,4
2019	99,7	+1,0	99,8	+0,8
2020	100,0	+0,3	100,0	+0,2
2021	103,7	+3,7	102,0	+2,0
2022	113,0	+9,0	110,0	+7,8
2023				
Januar	118,6	+10,2	114,9	+10,7
Februar	119,8	+10,3	115,3	+9,7
März	120,3	+10,3	115,6	+7,3
April	121,0	+9,9	116,3	+7,6
Mai	120,6	+7,6	116,6	+6,8
Juni	121,2	+6,8	116,3	+5,9
Juli	121,6	+6,2	116,8	+6,0
August	121,4	+6,2	117,9	+5,5
September	121,4	+5,4	117,8	+4,3
Oktober	121,4	+4,1	118,1	+4,7
November	121,2	+3,8	118,4	+3,7

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

Entwicklung der Erzeugerpreise für Möbel

2015 = 100

Produktgruppe	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Möbel insgesamt	104,4	106,0	107,6	110,7	124,0	133,3
Sitzmöbel	103,3	104,4	105,1	108,3	122,3	129,1
Büro- und Ladenmöbel aus Holz	104,1	105,9	107,6	109,4	120,7	126,9
Küchenmöbel aus Holz	106,3	108,4	110,1	112,2	119,7	128,8
Matratzen	103,8	105,1	105,5	111,2	125,5	132,9
Sonstige Möbel	104,4	106,1	108,7	112,8	131,0	145,3

* Januar bis November
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023.

AUSSENHANDEL

Die TOP 20 der Abnehmer deutscher Möbel

Export nach	In Mio. €		Anteile 2022 in %
	2021	2022	
1. Frankreich	1.782,1	1.894,7	14,6
2. Schweiz	1.343,8	1.434,9	11,1
3. Österreich	1.237,8	1.276,1	9,8
4. Niederlande	1.102,1	1.213,6	9,4
5. Großbritannien	707,1	776,4	6,0
6. Polen	584,4	680,6	5,2
7. Belgien	621,2	655,1	5,1
8. USA	514,2	568,2	4,4
9. Italien	450,5	478,3	3,7
10. Tschechien	419,9	470,4	3,6
11. Spanien	411,5	440,4	3,4
12. VR China	252,3	250,4	1,9
13. Ungarn	195,6	245,2	1,9
14. Schweden	220,8	219,5	1,7
15. Dänemark	176,3	160,9	1,2
16. Finnland	118,0	154,4	1,2
17. Slowakei	128,1	148,3	1,1
18. Luxemburg	125,0	129,2	1,0
19. Rumänien	95,5	98,0	0,8
20. Slowenien	80,6	89,5	0,7

Ohne Sitze für Luft- und Kraftfahrzeuge, Dental-, Friseur- und ähnliche Sitze, Stühle sowie andere medizintechnische Möbel.

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

Die TOP 20 der Möbel-Lieferländer

Import aus	In Mio. €		Anteile 2022 in %
	2021	2022	
1. Polen	3.624,0	3.832,3	23,2
2. VR China	3.413,0	3.683,9	22,3
3. Tschechien	1.474,5	1.662,6	10,1
4. Italien	911,3	979,2	5,9
5. Türkei	398,4	565,7	3,4
6. Ungarn	462,4	548,1	3,3
7. Rumänien	432,2	455,6	2,8
8. Vietnam	292,5	359,0	2,2
9. Slowakei	344,6	352,3	2,1
10. Frankreich	313,5	329,5	2,0
11. Niederlande	305,0	320,7	1,9
12. Österreich	288,8	295,8	1,8
13. Litauen	248,3	291,3	1,8
14. Dänemark	254,0	248,2	1,5
15. Schweiz	226,8	239,6	1,5
16. Indien	193,1	184,3	1,1
17. Schweden	154,5	182,1	1,1
18. Bosnien/Herze.	132,2	153,9	0,9
19. Spanien	156,8	139,4	0,8
20. Ukraine	136,5	125,5	0,8

Ohne Sitze für Luft- und Kraftfahrzeuge, Dental-, Friseur- und ähnliche Sitze, Stühle sowie andere medizintechnische Möbel.

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

AUSSENHANDEL

Möbeleinfuhren nach Deutschland nach Produktgruppen 2021 und 2022

Produktgruppe	Import in Mio. €		Vdg.
	2021	2022	in %
Wohn- und Küchenmöbel aus Holz	2.108,4	2.057,4	-2,4
Küchenholzmöbel	156,1	171,1	+9,6
Schlafzimmermöbel	886,3	904,5	+2,1
Ess- u. Wohnzimmermöbel	1.066,0	981,8	-7,9
Sitzmöbel und Teile	3.809,9	4.101,6	+7,7
aus Stuhlrohr/Korbweide	9,0	7,6	-15,6
aus Holz, gepolstert	1.850,0	1.860,7	+0,6
andere Sitzmöbel aus Holz	253,0	282,4	+11,6
Sitzmöbel aus Metall	1.306,7	1.552,4	+18,8
andere Sitzmöbel	391,2	398,5	+1,9
Büromöbel	411,5	439,3	+6,8
aus Metall	179,5	216,3	+20,5
aus Holz	232,0	223,0	-3,9
Sonstige	3.347,2	3.791,5	+13,3
darunter u. a			
Ladenmöbel aus Holz	52,3	66,9	+27,9
Sprungrahmen	44,3	48,0	+8,4
Matratzen	481,3	505,7	+5,1
Möbeleinfuhren insgesamt	9.677,0	10.389,8	+7,4

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Möbelausfuhren aus Deutschland nach Produktgruppen 2021 und 2022

Produktgruppe	Export in Mio. €		Vdg.
	2021	2022	in %
Wohn- und Küchenmöbel aus Holz	3.520,1	3.751,0	+6,6
Küchenholzmöbel	2.470,5	2.707,9	+9,6
Schlafzimmermöbel	561,2	556,8	-0,8
Ess- u. Wohnzimmermöbel	488,4	486,3	-0,4
Sitzmöbel	1.308,9	1.342,9	+2,6
aus Stuhlrohr/Korbweide	1,1	1,5	+36,4
aus Holz, gepolstert	350,8	347,7	-0,9
andere Sitzmöbel aus Holz	77,4	85,5	+10,5
Sitzmöbel aus Metall	567,2	612,7	+8,0
andere Sitzmöbel	312,4	295,5	-5,4
Büromöbel	396,9	421,2	+6,1
aus Metall	182,4	215,8	+18,3
aus Holz	214,5	205,4	-4,2
Sonstige	2.763,4	2.915,5	+5,5
darunter u. a.			
Ladenmöbel aus Holz	197,1	186,9	-5,2
Sprungrahmen	46,3	54,9	+18,6
Matratzen	237,6	214,5	-9,7
Möbelausfuhren insgesamt	7.989,3	8.430,6	+5,5

Quelle: Statistisches Bundesamt.



Die Verschmelzung von Küche und Wohnen zählt zu den angesagten Trends und setzt am POS emotionale Impulse. Für die MHK Group ein guter Grund, die Eigenmarke „neola“ durch die Kooperation mit dem Lifestyle-Label Kare wohnlich aufzuwerten. Foto: MHK



SCHULFERIEN 2024

Angegeben sind jeweils der erste und letzte Ferientag. Änderungen sind möglich. Alle Angaben ohne Gewähr.

Bundesland	Winter 24	Frühjahr Ostern	Himmelf. Pfingsten	Sommer	Herbst	Weihn. 2024/2025
Baden- Württemberg	–	23.03.–05.04.	21.05.–31.05.	25.07.–07.09.	28.10.–30.10. 31.10.	23.12.–04.01.
Bayern	12.02.–16.02.	25.03.–06.04.	21.05.–01.06.	29.07.–09.09.	28.10.–31.10. 20.11.	23.12.–03.01.
Berlin	05.02.–10.02.	25.03.–05.04.	10.05.	18.07.–30.08.	04.10. 21.10.–02.11.	23.12.–31.12.
Brandenburg	05.02.–09.02.	25.03.–05.04.	–	18.07.–31.08.	04.10. 21.10.–02.11.	23.12.–31.12.
Bremen	01.02.–02.02.	18.03.–28.03.	10.05.+21.05.	24.06.–02.08.	04.10.–19.10. 01.11.	23.12.–04.01.
Hamburg	02.02.	18.03.–28.03.	10.05. 21.05.–24.05.	18.07.–28.08.	04.10. 21.10.–01.11.	20.12.–03.01.
Hessen	–	25.03.–13.04.	–	15.07.–23.08.	14.10.–25.10.	23.12.–10.01.
Mecklenburg- Vorpommern	05.02.–16.02.	25.03.–03.04.	10.05. 17.05.–21.05.	22.07.–31.08.	21.10.–26.10. 04.10.+01.11.	23.12.–06.01.
Niedersachsen	01.02.–02.02.	18.03.–28.03.	10.05./21.05.	24.06.–03.08.	04.10.–19.10. 01.11.	23.12.–04.01.
NRW	–	25.03.–06.04.	21.05.	08.07.–20.08.	14.10.–26.10.	23.12.–06.01.
Rheinland-Pfalz	–	25.03.–02.04.	21.05.–29.05.	15.07.–23.08.	14.10.–25.10.	23.12.–08.01.
Saarland	12.02.–16.02.	25.03.–05.04.	21.05.–24.05.	15.07.–23.08.	14.10.–25.10.	23.12.–03.01.
Sachsen	12.02.–23.02.	28.03.–05.04.	10.05. 18.05.–21.05.	20.06.–02.08.	07.10.–19.10.	23.12.–03.01.
Sachsen-Anhalt	05.02.–10.02.	25.03.–30.03.	21.05.–24.05.	24.06.–03.08.	30.09.–12.10. 01.11.	23.12.–04.01.
Schleswig-Holstein	–	02.04.–19.04.	10.05.–11.05.	22.07.–31.08.	4.10. 21.10.–01.11.	19.12.–07.01.
Thüringen	12.02.–16.02.	25.03.–06.04.	10.05.	20.06.–31.07.	30.09.–12.10.	23.12.–03.01.

FEIERTAGE 2024

Neujahr: 1. Januar; Hl. Drei Könige (BW, BY, ST): 6. Januar; Karfreitag: 29. März; Ostern: 31. März/1. April; Tag der Arbeit: 1. Mai; Christi Himmelfahrt: 9. Mai; Pfingsten: 19./20. Mai; Fronleichnam (BW, BY, HE, NW, RP, SL): 30. Mai; Mariä Himmelfahrt (BY, SL): 15. August; Tag der Deutschen Einheit: 3. Oktober; Reformationstag (BB, HB, HH, MV, NI, SN, ST, SH, TH): 31. Oktober; Allerheiligen (BW, BY, NW, RP, SL): 1. November; Weihnachten: 25./26. Dezember.

	Januar	Februar	März
Montag	01 08 15 22 29	05 12 19 26	04 11 18 25
Dienstag	02 09 16 23 30	06 13 20 27	05 12 19 26
Mittwoch	03 10 17 24 31	07 14 21 28	06 13 20 27
Donnerstag	04 11 18 25	01 08 15 22 29	07 14 21 28
Freitag	05 12 19 26	02 09 16 23	01 08 15 22 29
Samstag	06 13 20 27	03 10 17 24	02 09 16 23 30
Sonntag	07 14 21 28	04 11 18 25	03 10 17 24 31
Woche	1 2 3 4 5	5 6 7 8 9	9 10 11 12 13
	April	Mai	Juni
Montag	01 08 15 22 29	06 13 20 27	03 10 17 24
Dienstag	02 09 16 23 30	07 14 21 28	04 11 18 25
Mittwoch	03 10 17 24	01 08 15 22 29	05 12 19 26
Donnerstag	04 11 18 25	02 09 16 23 30	06 13 20 27
Freitag	05 12 19 26	03 10 17 24 31	07 14 21 28
Samstag	06 13 20 27	04 11 18 25	01 08 15 22 29
Sonntag	07 14 21 28	05 12 19 26	02 09 16 23 30
Woche	13 14 15 16 17	17 18 19 20 21	21 22 23 24 25
	Juli	August	September
Montag	01 08 15 22 29	05 12 19 26	02 09 16 23 30
Dienstag	02 09 16 23 30	06 13 20 27	03 10 17 24
Mittwoch	03 10 17 24 31	07 14 21 28	04 11 18 25
Donnerstag	04 11 18 25	01 08 15 22 29	05 12 19 26
Freitag	05 12 19 26	02 09 16 23 30	06 13 20 27
Samstag	06 13 20 27	03 10 17 24 31	07 14 21 28
Sonntag	07 14 21 28	04 11 18 25	01 08 15 22 29
Woche	26 27 28 29 30	30 31 32 33 34	34 35 36 37 38 39
	Oktober	November	Dezember
Montag	07 14 21 28	04 11 18 25	02 09 16 23 30
Dienstag	01 08 15 22 29	05 12 19 26	03 10 17 24 31
Mittwoch	02 09 16 23 30	06 13 20 27	04 11 18 25
Donnerstag	03 10 17 24 31	07 14 21 28	05 12 19 26
Freitag	04 11 18 25	01 08 15 22 29	06 13 20 27
Samstag	05 12 19 26	02 09 16 23 30	07 14 21 28
Sonntag	06 13 20 27	03 10 17 24	01 08 15 22 29
Woche	39 40 41 42 43	43 44 45 46 47	47 48 49 50 51 52

VERBUNDGRUPPEN DER MÖBEL- UND EINRICHTUNGSBRANCHE

Alliance Möbel Marketing GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:

Daniel Borgstedt, Jürgen Feldmann,
Marko Steinmeier

Marie-Curie-Str. 6
53359 Rheinbach
Tel.: 02226/904-0
Fax: 02226/904-155
info@alliance.de
www.alliance.de

ALLIANCE

Möbel-Einkauf & Marketing

A-Plus Küchenprofi GmbH

Geschäftsführer:

Joachim Herrmann

Donaustr. 15
93333 Neustadt
Tel.: 09445/204-204
Fax: 09445/204-160
info@aplus-kuechenprofi.de
www.aplus-kuechenprofi.de

A plus
+

Die Küchenprofis®

Begros GmbH

Geschäftsführer:

Patrick Neuss

Graf-Zeppelin-Str. 5

46149 Oberhausen

Tel.: 0208/994 93-0

begrosoffice@begros.de

www.begros.de



B|U|K GmbH

Bund unabhängiger Küchenspezialisten

Geschäftsführer:

Werner Bäuerlein

Dr. Eugen-Schön-Str. 14

97332 Volkach

Tel.: 09381/43 93

Fax: 09381/43 49

sekretariat@buk-gmbh.info

www.bund-unabhaengiger-kuechenspezialisten.de



...von Kollegen für Kollegen!

Creative Inneneinrichter GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:

Steffen Schmidt

Sprestr. 3

64295 Darmstadt

Tel.: 06151/391 28-0

Fax: 06151/391 28-28

info@creative-inneneinrichter.de

www.creative-inneneinrichter.de



**DER KREIS Einkaufsgesellschaft für
Küche & Wohnen mbH & Co. KG**

Geschäftsführender Gesellschafter:
Ernst-Martin Schaible

Geschäftsführer:
Frank Platzer, Ralph Leimbach

Mollenbachstr. 2, 71229 Leonberg
Tel.: 07152/60 97-00,
Fax: 07152/60 97-9999
derkreis@derkreis.de
www.derkreis.de



Der Küchenring GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:
Jürgen Feldmann, Marko Steinmeier
Marie-Curie-Str. 6, 53359 Rheinbach
Tel.: 02226/904-0
Fax: 02226/904-158
info@kuechenring.de
www.kuechenring.de



**Einrichtungspartnerring VME
GmbH & Co. KG**

Geschäftsführer:
Frank Stratmann, Jens Westerwelle,
Peter Wülfing

An der Wesebreede 2, 33699 Bielefeld
Tel.: 0521/208 85-0
Fax: 0521/208 85-111
info@einrichtungspartnerring.com
www.einrichtungspartnerring.com



EK/servicegroup eG

Geschäftsführer:

Martin Richrath

Elpke 109

33605 Bielefeld

Tel.: 0521/20 92-0

Fax: 0521/20 92-166

info.de@ek-retail.com

www.ek-retail.com



EMV – Europa Möbel-Verbund GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:

Felix Doerr, Ulf Rebenschütz

Ampertal 8

85777 Fahrenzhausen

Tel.: 08133/89-0

Fax: 08133/89-199

info@emverbund.de

www.emverbund.de



GARANT Marketing GmbH

Geschäftsführer:

Meinolf Buschmann, Jens Hölper,
Hendrik Schütte

Hauptstr. 143

33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel.: 05242/409-157

Fax: 05242/409-399

info@garant-gruppe.de

www.garant-gruppe.de



GfM mbH & Co. Betriebs KG

Geschäftsführer:

Joachim Herrmann

Donaustr. 15

93333 Neustadt a.d. Donau

Tel.: 09445/204-0

Fax: 09445/204-155

info@gfm-trend.de

www.gfm-trend.de



**GIGA International
GmbH & Co. KG**

Geschäftsführer:

Gerald Socher

Mergentheimer Str. 59

97084 Würzburg

Tel.: 0931/260 78 45 00

office@giga-verband.com

www.giga-verband.com



KMG Zumbrock GmbH

Geschäftsführer:

Hans-Ulrich Zumbrock, Pia Zumbrock und
Rudolf Siemens

Im Gehaak 2

99887 Georgenthal

Tel.: 036253/204 999

Fax: 036253/448 10

service@kmg-zumbrock.de

www.kmg-zumbrock.de



Küchen Spezial Verbund (KSV) GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:

Felix Doerr, Willibert Fröschen, Ulf Rebenschütz

Ampertal 8

85777 Fahrenzhausen

Tel.: 08133/89-260

Fax: 08133/89-265

info@ksverbund.de

www.ksverbund.de



KüchenTreff Einkauf GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:

Daniel Borgstedt, Marko Steinmeier

Harpstedter Str. 60

27793 Wildeshausen

Tel.: 04431/73 79-0

Fax: 04431/73 79-20

info@kuechentreff.de

www.erfolgreich-mit-kuechentreff.de



Küchen&Co GmbH*

Ein Unternehmen der Otto Group Hamburg

KÜCHE & CO

Geschäftsführer:

André Pape, Niels Jacobsen

Werner-Otto-Str. 1-7

22179 Hamburg

Tel.: 040/646 111 85

Fax: 040/646 17 271

info@kueche-co.de

www.kueche-co.de

** kein EK-Verband im eigentlichen Sinn,
sondern ein Franchise-System –
mit gemeinsamem Einkauf*

K3 Möbeleinkauf + Marketing GmbH

Geschäftsführer:

Jörg Seidl

Birkenweg 15

74257 Untereisesheim

Tel.: 07132/991 88-0

Fax: 07132/991 88-44

info@k3-moebel.de

www.k3-moebel.de



Online-Möbel-GRUPPE

MHK Group AG

Vorstandsvorsitzender:

Volker Klodwig (Vorstandsvorsitzender),

Wolfgang Becker, Frank Bermbach,

Thorsten Hallermeier, Dr. Olaf Hoppelshäuser, Carolin Kronenberg

Hans-Strothoff-Platz 1

63303 Dreieich

Tel.: 06103/391-0

Fax: 06103/391-119

info@mhk.de

www.mhk.de



MZE Möbel-Zentral-Einkauf GmbH

Geschäftsführer:

Rüdiger Gehse

Lohweg 31

85375 Neufahrn

Tel.: 08165/95 26-0

Fax: 08165/620 30

info@mze.de

www.mze.de



ÖkoControl – Verband ökologischer Einrichtungshäuser e.V.

Geschäftsführer:

Hans-Günter Beste

Weseler Straße 628

48163 Münster/Westf.

Tel.: 0174/181 63 59

beste@oekocontrol.com

www.oekocontrol.com



MESSETERMINE 2024*

JANUAR / FEBRUAR

9.1. – 12.1.

HEIMTEXTIL, Frankfurt am Main

Internationale Fachmesse für
Wohn- und Objekttextilien
www.heimtextil.messefrankfurt.com
info@messefrankfurt.com

10.1. – 14.1.

DALLAS INTERNATIONAL
LIGHTING SHOW, Dallas, USA

Internationale Ausstellung für
Beleuchtung und Zubehör
www.dallasmartcenter.com

11.1. – 14.1.

DOMOTEX, Hannover

Teppoche und Bodenbeläge
www.domotex.de
info@messe.de

11.1. – 14.1.

HOMI MILANO, Mailand, Italien

International Home Show
www.homimilano.com
visitatori.homi@fieramilano.it

13.1. – 15.1.

NORDSTIL, Hamburg

Hamburger Lifestylemesse
Regionale Ordertage, Hamburg
www.nordstil.messefrankfurt.com
info@messefrankfurt.com

14.1. – 18.1.

IMM COLOGNE, Köln

Internationale Möbel- und
Einrichtungsmesse
www.imm-cologne.de
imm@visitor.koelnmesse.de

14.1. – 16.1.

ORNARIS, Bern, Schweiz

Fachmesse für Neuheiten & Trends
www.ornaris.ch
info@bernexpo.ch

14.1. – 16.1.

TOP DRAWER, London, UK

Ausstellung für Inneneinrichtung
und Lifestyle
www.topdrawer.co.uk
topdrawer@clarionevents.com

*Die Angabe der Messetermine auf den Seiten 252-265 geschieht ausdrücklich ohne Gewähr.
Der angegebene Stand datiert vom 10.01.2024.

16.1. – 18.1.

FORMEX, Stockholm, Schweden
 Fachmesse für Geschenkartikel
 und Interieur aus Skandinavien
www.stockholmsmassan.se
info@stockholmsmassan.se

16.1. – 19.1.

SWISSBAU, Basel, Schweiz
 Plattform der Schweizer Bau- und
 Immobilienwirtschaft
www.swissbau.ch/de
info@swissbau.ch

18.1. – 22.1.

NOW! DESIGN À VIVRE,
Paris, Frankreich
 Internationale Fachausstellung für
 Wohndesign
www.maison-objet.de
serviceclientvisiteurs@safisalons.fr

18.1. – 22.1.

MAISON & OBJET, Paris, Frankreich
 Internationale Ausstellung für
 Inneneinrichtung und Dekoration
www.maison-objet.com
serviceclientvisiteurs@safisalons.fr

19.1. – 28.1.

INDIANAPOLIS HOME SHOW,
Indianapolis/IN, USA
 Ausstellung für Haus und Heim
www.indianapolishomeshow.com

20.1. – 22.1.

INNATEX, Hofheim am Taunus
 Internationale Fachmesse für
 nachhaltige Textilien
www.innatex.muveo.de
service@innatex.de

21.1. – 24.1.

JANUARY FURNITURE SHOW,
Birmingham, Großbritannien
 Internationale Ausstellung für Möbel
www.thefurnitureshows.com
marketing@januaryfurnitureshow.com

22.1. – 24.1.

TEXWORLD EVOLUTION,
New York, USA
 Treffen weltweiter Stoffhersteller
www.texworldusa.com
twsales@usa.messefrankfurt.com

23.1. – 26.1.

IPM, Essen
 Messe für Pflanzen, Floristik und
 Gärtnereitechnik
www.ipm-essen.de
info@messe-essen.de

24.1. – 26.1.

THE INTERNATIONAL SURFACE
EVENT, Las Vegas/NV, USA
 Ausstellung für Bodenbeläge
www.intlsurfaceevent.com
info@tisewest.com

MESSETERMINE 2024*

JANUAR / FEBRUAR

28.1. – 1.2.

LAS VEGAS MARKET WINTER,
Las Vegas/NV, USA

Internationale Fachmesse für die
Wohn- und Einrichtungsbranche
www.lasvegasmarket.com

30.1. – 2.2.

BUDMA, Posen, Polen

Bau- und Zulieferermesse
www.budma.pl
budma@grupamtp.pl

30.1. – 1.2.

PARTNERTAGE OSTWESTFALEN,
Bad Salzufen

Möbel-Ordermesse für alle
Wohnbereiche
www.partnertage-ostwestfalen.de
info@messezentrum.de

4.2. – 6.2.

FORMLAND, Herning, Dänemark

Fachmesse für ein
modernes Zuhause
www.formland.com
info@formland.dk

4.2. – 7.2.

NY NOW, New York/NY, USA

Messe für Inneneinrichtung,
Dekoration und Lifestyle
www.nynow.com

5.2. – 11.2.

DESIGN WEEK, Stockholm,
Schweden

Designmesse
www.stockholmdesignweek.com
stockholmdesignweek@stockholmsmassan.se

5.2. – 7.2.

TEXWORLD, Paris, Frankreich

Treffen weltweiter Stoffhersteller
www.texworld-paris.fr
messefrankfurt.com
visitorservice@france.messefrankfurt.com

6.2. – 10.2.

FURNITURE & LIGHT FAIR,
Stockholm, Schweden

Treffpunkt für skandinavisches
Möbel- und Lichtdesign
www.stockholmfurniturelightfair.se
info@stockholmsmassan.se

8.2. – 11.2.

BAUEN + WOHNEN,
Salzburg, Österreich

Publikumsoffene Fachmesse
www.bauen-wohnen.co.at
salzburg.b-w@rxglobal.com

8.2. – 11.2.

BC HOME & GARDEN SHOW,

Vancouver/BC, Kanada

Ausstellung für Haus und Heim

www.bchomeandgardenshow.com

10.2. – 12.2.

IMMAGINE ITALIA & CO,

Florenz, Italien

Internationale Fachmesse

für Heimtextilien

www.imagineitalia.eu

booking@underbeach.eu

13.2. – 16.2.

SIBERIAN BUILDING WEEK,

Novosibirsk, Russland

Internationale Fachmesse für Bau

und Innenausbau

www.sbweek.ru

info@sibbuilding.ru

14.2. – 16.2.

KYIV BUILD, Kiew, Ukraine

Fachmesse für Bau und Innenausbau

www.kyivbuild.com

reception@pe.com.ua

17.2. – 18.2.

HOME SHOW, Lincoln/MA, USA

Ausstellung für Haus und Heim

www.newenglandhomeshows.com

richcastig@comcast.net

17.2. – 20.2.

REED GIFT FAIRS,

Sydney, Australien

Fachmesse für Geschenkartikel

www.reedgiftfairs.com.au

info@reedgiftfairs.com.au

20.2. – 23.2.

HOME DECOR, Posen, Polen

Fachmesse für Innenausstattung

www.homedecor.pl

homedecor@grupamp.pl

20.2. – 22.2.

LINEAPELLE, Mailand, Italien

Italienische Vormusterung für

Ledermode und Lederwaren

www.lineapelle-fair.it

lineapelle@lineapelle-fair.it

20.2. – 23.2.

MEBLE POLSKA, Posen, Polen

Fachmesse für Möbel, Accessoires

und Innenausstattung

www.meblepolska.pl

meble@grupamp.pl

22.2. – 25.2.

FEIRA DE DECORAÇÃO DESIGN

E GIFT, Porto, Portugal

Ausstellung für Haushalts-

und Geschenkartikel

www.idf.exponor.pt

bernardo.araujo@exponor.pt

MESSETERMINE 2024*

FEBRUAR / MÄRZ

23.2. – 25.2.

HOME SHOW BRISBANE,

Brisbane, Australien

Ausstellung für Haus, Heim, Design

www.brisbanehomeshow.com.au

homeshow@eea.net.au

26.2. – 29.2.

INDIA CARPET EXPO,

Neu Delhi, Indien

Fachmesse für Teppiche und

Bodenbeläge

www.cepc.co.in

info@cepc.co.in

27.2. – 29.2.

EUROCIS, Düsseldorf

Internationale Leitmesse für

Retail Technology

www.eurocis.com

info@messe-duesseldorf.de

27.2. – 29.2.

KBIS, Orlando/FL, USA

Ausstellung für Küche und Bad

www.kbis.com

deja.yuan@emeraldix.com

27.2. – 1.3.

UZBUILD, Taschkent, Usbekistan

Internationale Fachmesse für Bau

und Innenausbau

www.uzbuild.uz

28.2. – 3.3.

INTERNATIONALE

HANDWERKSMESSE, München

Die Leitmesse für Handwerk

und Mittelstand

www.ihm.de

kontakt@ghm.de

28.2. – 2.3.

YUGBUILD, Krasnodar, Russland

Ausbau- und Baumaterialien,

Ingenieurwesen, Ausrüstung und

Architektur

www.yugbuild.com

yugbuild@mvk.ru

29.2. – 3.3.

MOBITEX, Brünn, Tschechische

Republik

Internationale Messe für Möbel

und Innenraumgestaltung

www.bvv.cz/mobitex

mobitex@bvv.cz

1.3. – 4.3.

MIFF, Kuala Lumpur, Malaysia

Internationale Möbelmesse

www.miff.com.my

info@miff.com.my

2.3. – 4.3.

CADEAUX LEIPZIG, Leipzig
 Fachmesse für Geschenk- und
 Wohntrends
www.cadeaux-leipzig.de
info@leipziger-messe.de

3.3. – 8.3.

LIGHT+BUILDING, Frankfurt
 Licht, Elektrotechnik sowie Haus-
 und Gebäudeautomation
www.light-building.messefrankfurt.com
light-building@messefrankfurt.com

4.3. – 6.3.

IAW, Köln
 Internationale Aktionswaren-
 und Importmesse
www.iaw-messe.de
info@iaw-messe.de

6.3. – 8.3.

INTERTEXTILE, Shanghai, China
 Internationale. Messe für Textil,
 Stoffe und Heimtextil
www.intertextile-shenzhen.hk.messefrankfurt.com
maggie.tse@hongkong.messefrankfurt.com

6.3. – 8.3.

MECSPE, Bologna, Italien
 Ausstellung für die Zulieferindustrie
www.mecspe.com

7.3. – 10.3.

CONECO, Bratislava, Slowakei
 Internationale Baufachmesse
www.incheba.sk
incheba@incheba.sk

7.3. – 10.3.

MONTREAL NATIONAL HOME SHOW, Montreal, Kanada
 Ausstellung für Haus,
 Heim und Garten
www.salonnationalhabitation.com
info@expomediainc.com

7.3. – 10.3.

MÜNCHNER STOFF-FRÜHLING, München
 Internationale Textilmesse
www.stoff-fruehling.de
kontakt@stoff-fruehling.de

12.3. – 15.3.

FERAI DEL MUEBLE; Feria de Zaragoza, Spanien,
 Möbelmesse
www.feriazaragoza.com

13.3. – 17.3.

GIARDINA, Zürich, Schweiz
 Ausstellung für Gartenmöbel
www.giardina.ch
verena.zimmermann@giardina.ch

MESSETERMINE 2024*

MÄRZ / APRIL

13.3. – 17.3.

WOHNEN & INTERIEUR,
Wien, Österreich

Österreichs größte Messe
für Wohn(t)räume, Design,
Accessoires und Garten
www.wohnen-interieur.at
wohnen@rxglobal.com

13.3. – 16.3.

WORLD OF FURNITURE,
Sofia, Bulgarien

Fachausstellung für Möbel,
Beleuchtung und Innenausstattung
www.iec.bg

14.3. – 16.3.

MOONOVA (online)

Messe rund um E-Commerce
www.moonova.com
info@ebnermedia.de

15.3. – 17.3.

BLICKFANG, Basel, Schweiz

Designmesse für Möbel, Schmuck
und Mode
www.blickfang.com
info@blickfang.com

17.3. – 19.3.

INTERNATIONAL HOUSEWARE
ASSOCIATION (IHA),
Chicago/IL, USA

Intern. Haushaltswarenausstellung
www.housewares.org
mwosnitza@housewares.org

17.3. – 20.3.

SIFE, Shenzhen, China

Internationale Möbelausstellung
www.szcreativeweek.com

18.3. – 21.3. & 28.3. – 31.3.

CIFF OFFICE, Guangzhou, China

China International Furniture Fair
www.ciff-gz.com

21.3. – 24.3.

EDMONTON HOME & GARDEN
SHOW, Edmonton, Kanada

Ausstellung für Haus, Heim
und Garten
www.edmontonfallhomeshow.com

21.3. – 24.3.

NATIONAL HOME SHOW,
Ottawa/ON, Kanada

Ausstellung für Haus und Heim
www.ottawahomeshow.com

22.3. – 24.3.

BLICKFANG, Stuttgart
Verkaufsausstellung für Möbel-,
Mode- & Schmuckdesign
www.blickfang.com
info@blickfang.com

22.3. – 7.4.

DAILY MAIL IDEAL HOME SHOW,
London, Großbritannien
Ausstellung für zeitgen. Design
www.idealhomeshow.co.uk
info@idealhomeshow.co.uk

22.3. – 24.3.

HAUS-BAU & ENERGIE, Ilsenburg
Fachausstellung Bauen, Ausbauen,
rund um Haus und Wohnung
www.koehne-ausstellungen.de
info@koehne-ausstellungen.de

22.3. – 24.3.

INVENTA, Rheinstetten/Karlsruhe
Messe für Garten, Haus und
Einrichtung
www.inventa.info
david.koehler@messe-karlsruhe.de

26.3. – 29.3.

EXPO BUILD CHINA, Shanghai, China
Ausstellung für Bau und Deko
www.expobc.com

28.3. – 31.3.

INTERZUM, Guangzhou, China
Internationale Fachmesse für
Möbelfertigung
www.interzum-guangzhou.com
silvia.huang@koelnmesse.cn

2.4. – 5.4.

MOSBUILD, Moskau, Russland
Internationale Fachmesse für Bau
und Innenausbau
www.mosbuild.com
mosbuild@ite.group

3.4. – 6.4.

BULGARIA BUILDING WEEK,
Sofia, Bulgarien
Internationale Fachmesse für
Bau und Innenausbau
www.buildingweek.bg
vvekova@iec.bg

10.4. – 14.4.

HOMEDESIGN, Budapest
Messe für Design, Möbel und
Inneneinrichtung
www.otthon-design.hu
info@hungexpo.hu

13.4. – 14.4.

CENTRAL FLORIDA HOME EXPO,
Gainesville/FL, USA
Ausstellung für Haus und Heim
www.orlandohomeexpo.com
events@eccshows.com

MESSETERMINE 2024*

APRIL / MAI

16.4. – 18.4.

DESIGN & DECOR,

St. Petersburg, Russland

Ausstellung für Inneneinrichtung
und Design

www.designdecor-expo.ru
decor@mvk.ru

16.4. – 21.4.

SALONE DEL MOBILE,

Mailand, Italien

Internationale Möbelmesse +
Beleuchtungsmesse + Fachmesse
für Einrichtungszubehör

www.salonemilano.it

20.4. – 23.4.

HOME INSTYLE, Hongkong, China

Internationale Fachmesse für
Haushaltswaren

www.hktdc.com

22.4. – 25.4.

COVERINGS, Atlanta, USA

Ausstellung für Bodenbeläge,
Kacheln und Fliesen

www.coverings.com
info@coverings.com

22.4. – 26.4.

HANNOVER MESSE, Hannover

Technology – Innovation –
Automation

www.hannovermesse.de
info@messe.de

23.4. – 26.4.

TECHNOMEBEL, Sofia, Bulgarien

Ausstellung für Holzverarbeitung
und die Möbelindustrie

www.technomebel.bg
tm@iec.bg

23.4. – 26.4.

TEXPROCESS, Frankfurt am Main

Internationale Leitmesse für die
Verarbeitung von textilen und
flexiblen Materialien

www.texprocess.messefrankfurt.com
texprocess@messefrankfurt.com

23.4. – 26.4.

TECHTEXTIL, Frankfurt am Main

Internationale Messe für
technische Textilien

www.techtextil.messefrankfurt.com
techtextil@messefrankfurt.com

24.4. – 27.4.

BUILDING FAIR BRNO,
Brünn, Tschechische Republik
Baummesse
www.bvv.cz
info@bvv.cz

29.4. – 1.5.

DESIGN & BUILD WEEK,
Muskat, Oman
Internationale Ausstellung für
Inneneinrichtung & Bau
www.omandesignandbuildweek.com
majeed.kashmiri@connect-
throughus.com

1.5. – 12.5.

FOIRE DE PARIS, Paris, Frankreich
Ausstellung für Möbel und
Innenausstattung
www.foiredeparis.fr

2.5. – 4.5.

PROPOSTE, Cernobbio, Italien
Fachmesse für Möbelstoff-
und Gardinenhersteller
www.propostefair.it
info@propostefair.it

5.5. – 9.5.

BATIMATEC, Algier, Algerien
Fachmesse für Innenausbau,
Raumausstattung, Innenein-
richtung und Heimtextilien
www.batimatecexpo.com
baltimatec.expo@gmail.com

11.5. – 13.5.

ISH China & CIHE, Peking, China
Internationale Messe für Energie,
Heizung, Sanitär und Klima
www.ishc-cihe.hk.messefrankfurt.com
yolanda.lin@china.messefrankfurt.com

14.5. – 17.5.

KITCHEN & BATH CHINA,
Shanghai, China
Ausstellung für Küche und Bad
www.kitchenbathchina.co
contact@kitchenbathchina.co

19.5. – 21.5.

ICFF, New York/NY, USA
Internationale Fachmesse für
zeitgenössische Möbel
www.icff.com
kevin.gaffney@emeraldix.com

28.5. – 30.5.

AIRCRAFT INTERIORS EXPO,
Hamburg
Fachmesse für die Innenraum-
gestaltung von Flugzeugen
www.aircraftinteriorexpo.com

29.5. – 31.5.

DESIGN DISTRICT,
Rotterdam, Niederlande
Intern. Ausstellung für Innen-
einrichtung, Design und Möbel
www.designdistrict.nl
e.deleeuw@designdistrict.nl

MESSETERMINE 2024*

JUNI / JULI / AUGUST / SEPTEMBER

4.6. – 6.6.

INDEX, Dubai, VAE

Ausstellung für Design,
Inneneinrichtung und Möbel
www.indexexhibition.com
info@indexexhibition.com

6.6. – 9.6.

DECOREX, Kapstadt, Südafrika

Internationale Ausstellung für
Innenausstattung und Dekorativa
www.decorex.co.za
decorexafrika@rxglobal.com

9.6. – 12.6.

LIGHTING EXHIBITION,

Guangzhou, China

Internationale Messe für Beleuchtung
www.guangzhou-international-lighting-exhibition.hk.messefrankfurt.com
light@china.messefrankfurt.com

12.6. – 14.6.

INTERIOR LIFESTYLE,

Tokio, Japan

Fachmesse für Konsumgüter und
Innenausstattung
www.interior-lifestyle.com
info@interior-lifestyle.com

16.6. – 18.6.

SPOGA + GAFA, Köln

Internationale Outdoor-
Fachmesse
www.spogagafa.de
visitor@spogagafa.de

6.7. – 8.7.

TRENDSET, München

Fachmesse für Interiors,
Inspiration und Lifestyle
www.trendset.de
info@trendset.de

17.7. – 19.7.

DECOR & DESIGN,

Melbourne, Australien

Ausstellung für Dekoration + Design
www.decordesignshow.com.au

27.7. – 29.7.

NORDSTIL, Hamburg

Hamburger Lifestylemesse
Regionale Ordertage, Hamburg
www.nordstil.messefrankfurt.com
info@messefrankfurt.com

28.7. – 1.8.

LAS VEGAS MARKET SUMMER,

Las Vegas/NV, USA

Internationale Fachmesse für die
Wohn- und Einrichtungsbranche
www.lasvegasmarket.com

6.8. – 9.8.

IWF, Atlanta/GA, USA

Internationale Messe für
Holzbearbeitungsmaschinen und
Möbelindustrierausrüstung
www.iwfatlanta.com

15.8. – 18.8.

HOME & GARDEN, Stuttgart

Verkaufsausstellung für Lebens-
genuss, Wohn- und Gartenkultur
www.homeandgarden-net.de
info@homeandgarden-event.de

20.8. – 22.8.

TECHTEXTIL NORTH AMERICA,
Raleigh/NC, USA

Industrielle Einsatzmöglichkeiten
von Textilien
[www.techtextil-north-america.
us.messefrankfurt.com](http://www.techtextil-north-america.us.messefrankfurt.com)
ttnainfo@usa.messefrankfurt.com

23.8. – 25.8.

CREATIV, Salzburg, Österreich

Wohnaccessoires, Design-
und Lifestyleartikel, Floristik,
Tisch- und Küchenaccessoires
www.creativ-salzburg.at
creativ@mzs.at

3.9. – 5.9.

HOMETEXTILE & DESIGN, Moskau,
Russland

Internationale Fachmesse für
Heimtextilien, Bodenbeläge und
Inneneinrichtung
www.en.hometextile-design.ru

3.9. – 5.9.

KIND + JUGEND, Köln

Internationale Kinder- und
Jugend-Messe
www.kindundjugend.de
kindundjugend@visitor.koelnmesse.de

5.9. – 8.9.

HOME & GARDEN, Salem

Verkaufsausstellung für Lebens-
genuss, Wohn- und Gartenkultur
www.homeandgarden-net.de
info@homeandgardenevent.de

5.9. – 9.9.

MAISON & OBJET, Paris, Frankreich

Internationale Ausstellung für
Inneneinrichtung und Dekoration
www.maison-objet.com
serviceclientvisiteurs@safisalons.fr

6.9. – 10.9.

IFA, Berlin

Internationale Funkausstellung
www.ifa-berlin.com

MESSETERMINE 2024*

SEPTEMBER / OKTOBER / NOVEMBER

8.9. – 10.9.

TOP DRAWER, London, UK

Ausstellung für Inneneinrichtung
und Lifestyle

www.topdrawer.co.uk

topdrawer@clarionevents.com

10.9. – 13.9.

DREMA, Posen, Polen

Internationale Fachmesse für
die Holz- und Möbelindustrie

www.drema.pl

drema@grupamp.pl

11.9. – 15.9.

HABITARE, Helsinki, Finnland

Ausstellung für Möbel,
Inneneinrichtung und Design

www.habitare.messukeskus.com

customer.service@messukeskus.com

12.9. – 15.9.

INTERMOB, Istanbul, Türkei

Internationale Ausstellung
für die Möbelindustrie

www.intermobistanbul.com

ediztok@reedtuyp.com.tr

14.9. – 22.9.

LONDON DESIGN FESTIVAL,

London, Großbritannien

Festival rund um das Thema Design

www.londondesignfestival.com

21.9. – 26.9.

AREA 30, Löhne

Orderfachmesse und Ausstellung
für Küchentechnik

www.area-30.de

info@trendfairs.de

21.9. – 27.9.

A30 KÜCHENMEILE, Ostwestfalen

Küchen-Hausausstellung
an der A30

www.km-kuechenmeile.de

info@kuechenmeile.de

22.9. – 26.9.

M.O.W., Bad Salzflen

Die Messe fürs Möbelbusiness

www.mow.de

info@mow.de

23.9. – 27.9.

CERSAIE, Bologna, Italien

Internationale Messe
für Baukeramik und
Badezimmereinrichtungen

www.cersaie.it

cersaie@cersaie.it

26.9. – 29.9.

BAUEN & MODERNISIEREN,
Zürich, Schweiz

Messe für Neubau, Renovierung
und Schöner Wohnen
www.fachmessen.ch
info@fachmessen.ch

27.9. – 2.10.

HAUSMESSE SÜD,
Süddeutschland

Ausstellungen der Möbelhersteller
www.hausmesse-sued.de
info@hausmesse-sued.de

8.10. – 11.10.

MOTEK, Stuttgart

Intern. Fachmesse für Montage-
und Handhabungstechnik
www.motek-messe.de
info@schall-messen.de

15.10. – 18.10.

SICAM, Pordenone, Italien

Zuliefermesse für die
Möbelindustrie
www.exposicam.it
info@exposicam.it

17.10. – 20.10.

AMBIENTA, Zagreb, Kroatien

Internationale Messe für
Möbel, Inneneinrichtung und
Zulieferindustrie
www.zv.hr
zv@zv.hr

4.11. – 7.11.

SAUDI-ELENEX, Riyadh,
Saudi-Arabien

Ausstellung für Energie und
Beleuchtung
www.receexpo.com

5.11. – 7.11.

SWISS INTERIOR EXPO, Bern,
Schweiz

Fachmesse für Küche und
Einrichten
www.swissinteriorexpo.ch
info@trendfairs.de

8.11. – 10.11.

BLICKFANG, Wien, Österreich

Internationale Designmesse für
Möbel, Mode und Schmuck
www.blickfang.com
info@blickfang.com

15.11. – 17.11.

BLICKFANG, Zürich, Schweiz

Verkaufsausstellung für
Möbeldesign, Mode und
Schmuckdesign
www.blickfang.com
info@blickfang.com

27.11. – 1.12.

HEIM + HANDWERK, München

Verkaufsausstellung rund ums
Wohnen, Einrichten und Bauen
www.heim-handwerk.de
kontakt@ghm.de



Mit „Lutzi“ testet XXXLutz einen Servier-Roboter. Zum Start wurde dieser in der Gastronomie der Einrichtungshäuser in Würzburg und Nürnberg eingesetzt, um das Servicepersonal zu entlasten. Gerade in Zeiten von personellen Engpässen eine gute Idee, um das Arbeitsumfeld attraktiver zu gestalten. Foto: XXXLutz





Besonders gelungen in der neu eröffneten Ausstellung von Hofmeister in Bietigheim-Bissingen ist das Farbkonzept. Mal knallig, aber auch dezent mit skandinavisch anmutenden Tönen in Hellblau, -grün oder Rosé, wie bei der Joop!-Fläche. Foto: möbel kultur



BVDM DIGITAL GUIDE 2024
Handelsverband Möbel und Küchen (BVDM)
im Handelsverband Wohnen und Büro e. V. (HWB)

Nr. 34

Vincentz Network GmbH und Co. KG
Weidestr. 120a, 22083 Hamburg
Tel.: 040/63 20 18-0, Fax: 040/630 75 10
hamburg@vincentz.net
www.vincentz.net

Redaktion: Lara Ott (Vincentz Network),
Christian Haeser, Nora Rabah-Martelock, Jean Lucas Dürand
Anzeigen: Nicole Pornhagen, Maike Lesperance
DTP-Operating: Kerstin Kühl, Jill Märtens

INSERENTEN

Alliance Möbel Marketing GmbH & Co. KG, Rheinbach	19
BBE Handelsberatung GmbH, München.	11
CARAT Gesellschaft für Organisation und Software- entwicklung mbH, Dreieich	39
Care & Fair – Teppichhandel gegen Kinderarbeit e.V., Hamburg.	31
CRONBANK AG, Dreieich.	29
Fachschule des Möbelhandels e.V., Köln	27, 53
GARANT Marketing GmbH, Rheda-Wiedenbrück.	7
Interzero Holding GmbH & Co. KG	21
KüchenTreff Einkauf & Marketinggesellschaft für Küche & Wohnen mbH & Co. KG, Wildeshausen.	13
Messe Frankfurt GmbH, Frankfurt	U4
MHK Marketing Handel Kooperation GmbH & Co. Verbundgruppen Holding KG, Dreieich	23
Musterring International Josef Höner GmbH & Co. KG, Rheda-Wiedenbrück	25
Signal Iduna, Dortmund	9
Vincenz Network GmbH & Co. KG, Hamburg51, 55, 57, 59, 75, 111

ambiente

7.–11. 2. 2025
FRANKFURT/MAIN

christmasworld

7.–11. 2. 2025
FRANKFURT/MAIN



creativeworld

NEUE TAGESFOLGE

7.–10. 2. 2025
FRANKFURT/MAIN

**SAVE
THE
DATES**



Auf inspirierende Erlebnisse!
consumergoods.messefrankfurt.com

messe frankfurt